

Vorlage an den Landrat

Titel: **Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts**
Datum: 20. März 2017
Nummer: 2017-115
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft**

Vorlage an den Landrat

2017/115

Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts

vom 20. März 2017

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit der Vorlage werden an mehreren Stellen die dringendsten Unklarheiten und Widersprüche im geltenden Gerichtsorganisationsrecht behoben und gleichzeitig Nachbesserungen an den Regeln über die Gerichtsleitung und über die Wahl in diese Leitungsgremien aufgezeigt.

Sodann werden erweiterte Spruchkompetenzen an den Baselbieter Gerichten und die daraus resultierenden Einsparungen dargelegt. Insbesondere wird die Einführung der Dreierkammer als Regelbesetzung für die Verwaltungsrechtspflege der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts thematisiert und umgesetzt. Aber auch an anderen Abteilungen und Gerichten werden die Möglichkeiten umgrenzt, über erweiterte Spruchkompetenzen und effizientere Verfahrensabläufe in der Rechtsprechung ein Sparpotential zu realisieren und damit seitens der Gerichte einen Beitrag an einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu erbringen. Ohne integrale Umsetzung der aufgezeigten Gesetzesänderungen sind die Gerichte allerdings nicht in der Lage, den geplanten Abbau von drei Richterstellen aufzufangen, zumal das Kantonsgericht auch mit diesen Gesetzesänderungen auf die vermehrte Aushilfe der Richterinnen und Richtern über Abteilungsgrenzen hinweg angewiesen sein wird.

Im Weiteren werden die Kostentransparenz und die Kostenwahrheit in der Leistungsabrechnung der Gerichte kritisch hinterfragt sowie Verbesserungen in diesem Bereich aufgezeigt.

Pendente parlamentarische Vorstösse zu den genannten Regelungsbereichen werden jeweils berücksichtigt.

Die Umsetzung aller Bestandteile dieser Vorlage hat nach Einschätzung der Gerichte wiederkehrende Saldoverbesserungen von knapp CHF 0.45 Mio. pro Jahr zur Folge. Der Betrag ist als zusätzlich zu denjenigen Sparbemühungen zu verstehen, welche die Gerichte bereits in eigener Kompetenz realisieren (insgesamt gut CHF 1.55 Mio.). Um den notwendigen Kontext zu diesen finanziellen Grössen herzustellen, ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der betrieblichen Aufwendungen des Kantons von zuletzt CHF 2'524.9 Mio.¹ sich der Anteil der Gerichte auf 1.35 % bemisst. Unter Einrechnung der bei den Gerichten eingebrachten Erträge liegt der Anteil am Kantonshaushalt gar unter 1 %.

¹ Jahresrechnung 2015.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Ausgangslage, Zielsetzung und Begründung	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Zielsetzungen	6
2.2.1.	<i>Revisionsziel 1: Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts</i>	7
2.2.2.	<i>Revisionsziel 2: Teilrevision des Verfahrensrechts betreffend Spruchkompetenzen</i>	7
2.2.3.	<i>Revisionsziel 3: Herstellung von Kostentransparenz und Kostenwahrheit</i>	7
3.	Schwerpunkte	8
3.1.	Revisionsziel 1: Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts	8
3.1.1.	<i>Klärung des Verhältnisses zwischen dem Wahlrecht des Landrates und der gerichtsinternen Besetzung der Leitungsorgane</i>	8
3.1.2.	<i>Leistungsstruktur der Gerichte, Frage des Rotationsprinzips</i>	8
3.1.3.	<i>Aufsichtsfunktionen der Gerichtsleitungsorgane</i>	10
3.1.4.	<i>Rolle der Gerichtsverwaltung und der Ersten Gerichtsschreiberin resp. des Ersten Gerichtsschreibers</i>	11
3.1.5.	<i>Neuregelung der Wahlen an die Zivilkreisgerichte</i>	12
3.1.6.	<i>Weitere Korrekturen am Gerichtsorganisationsgesetz</i>	13
3.2.	Revisionsziel 2: Teilrevision des Verfahrensrechts betreffend Spruchkompetenzen	14
3.2.1.	<i>Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts</i>	15
3.2.2.	<i>Spruchkompetenzen an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts</i>	16
3.2.3.	<i>Spruchkompetenzen am erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgericht</i>	17
3.2.4.	<i>Zusätzliche Änderungen an der Verwaltungsprozessordnung im Hinblick auf eine Straffung der Verfahrensabläufe</i>	19
3.2.5.	<i>Zivilrecht</i>	22
3.2.6.	<i>Strafrecht</i>	23
3.3.	Revisionsziel 3: Herstellung von Kostentransparenz und Kostenwahrheit	26
3.3.1.	<i>Kostentragung des Gemeinwesens in der Verwaltungsrechtspflege und Sozialversicherungsrechtspflege</i>	26
3.3.2.	<i>Hinweis auf nicht steuerbare Aufwendungen der Gerichte</i>	27
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	30
4.1.	Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984	30
4.2.	Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120)	30
4.3.	Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SGS 170)	30
4.4.	Teilrevision des Gerichtsorganisationsdekretes (GOD, SGS 170.1)	33
4.5.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221)	35
4.6.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250)	36
4.7.	Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271)	37
4.8.	Teilrevision des Steuergesetzes (SGS 331)	39
4.9.	Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (SGS 410)	39

5.	Auswirkungen	41
5.1.	Personelle, finanzielle und organisatorische Auswirkungen	41
5.2.	Auswirkungen auf die Gemeinden	42
5.3.	Regulierungsfolgenabschätzung	42
6.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	43
6.1.	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	43
6.2.	Grundsätzliche Positionen	44
6.3.	Zum Revisionsziel 1, Frage des Rotationsprinzips	44
6.4.	Zum Revisionsziel 1, Frage der intraorganen Aufsichtsfunktion der Gerichte	45
6.5.	Zum Revisionsziel 2, Frage der Spruchkompetenzen	45
6.6.	Zum Revisionsziel 3, Frage der Kostentragung des Gemeinwesens	46
6.7.	Gesetzestechnische Anmerkungen	46
7.	Vorstösse des Landrates	47
7.1.	Motion: 2014-176: Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen	47
7.2.	Postulat: 2014-424: Neuregelung der Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Kantonsgerichts	47
7.3.	Motion: 2016-301: Rotationsprinzip für das Kantonsgerichts- präsidium und -vizepräsidium	48
8.	Anträge	49
8.1.	Beschluss	49
8.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrates	49
9.	Verzeichnis der Beilagen	51

2. Ausgangslage, Zielsetzung und Begründung

2.1. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft gewährleisten das Kantonsgericht, das Steuer- und Enteignungsgericht, das Strafgericht, das Jugendgericht, das Zwangsmassnahmengericht, das Zivilkreisgericht Ost und das Zivilkreisgericht West gemeinsam mit aktuell 33 Friedensrichterinnen und Friedensrichtern den von der Verfassung garantierten Rechtsschutz². Auf Anfrage der Rechtsuchenden erarbeiten und kommunizieren sie als dritte Staatsgewalt, als Judikative, unabhängig und unparteiisch die verbindlichen Entscheidungen zu Rechtsstreitigkeiten in einem justizförmigen Verfahren und leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit und zum Rechtsfrieden im Kanton.

Die Aufgaben der Gerichte bestehen aus der Rechtsprechung der Spruchkörper als eigentliche Leistungserbringung an die Bevölkerung sowie aus der Justizverwaltung, die nach besten Möglichkeiten und betriebswirtschaftlichen Kriterien die Grundlagen für eine qualitativ gute und effiziente Rechtsprechung zu legen hat. Um die richterliche Unabhängigkeit der Judikative zu gewährleisten, wird in der Baslerbieter Kantonsverfassung bereits seit deren Erlass im Jahr 1984 festgehalten, dass die Justizverwaltungsaufgaben durch die Gerichte selbst wahrgenommen werden³. Heute entspricht diese selbständige Justizverwaltung durch die Gerichte dem Stand der Lehre und sie hat sich bei Bund und Kantonen durchgesetzt.

In Relation zum Staatshaushalt des Kantons Basel-Landschaft mit betrieblichen Aufwendungen von zuletzt CHF 2'524.9 Mio. p. a.⁴ ergibt sich für den gesamten betrieblichen Aufwand der Gerichte von zuletzt CHF 34.1 Mio.⁵ ein Anteil von ungefähr 1.35 Prozent. Von diesen CHF 34.1 Mio. werden CHF 10.1 Mio. durch die Einnahmenseite⁶ gedeckt. Die verbleibenden CHF 24 Mio. gehen zulasten der allgemeinen Staatskasse und bilden somit in den Staatsausgaben den steuerfinanzierten Anteil, den der Kanton Basel-Landschaft für die Aufgaben der dritten Staatsgewalt einsetzt. Es handelt sich um knapp 1 Prozent der Staatsausgaben.

In der geschichtlichen Entwicklung der Baslerbieter Gerichte erfolgte mit Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes per 1. April 2002 einst eine tiefgreifende Reform in der Organisation und Leitungsstruktur der gesamten basellandschaftlichen Justiz. Das frühere Obergericht und das frühere Verwaltungsgericht wurden zum Kantonsgericht zusammengeführt, die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt wurden fachlich und administrativ dem Kantonsgericht unterstellt. Gleichzeitig wurde eine Leitungsstruktur für die gesamte Justiz, welche damals auch Strafverfolgungsbehörden umfasste, etabliert. Sie bestand aus einem Kantonsgerichtspräsidium, das die Justiz nach aussen vertrat, sowie einer Geschäftsleitung, die aus allen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts zusammengesetzt und vom Kantonsgerichtspräsidium geleitet wurde. Zur Erfüllung der administrativen Aufgaben wurde dem Kantonsgericht zudem eine als «Justizverwaltung» bezeichnete Stabsstelle beigegeben⁷.

Mit der Einführung des gesamtschweizerischen Prozessrechts für die privatrechtlichen⁸ und für die strafrechtlichen⁹ Verfahren sowie den Sparbemühungen des Kantons in den vergangenen Jahren wurde das Aufgabenspektrum der Gerichte wieder auf die Kernaufgabe der Rechtsprechung konzentriert und einzelne Gerichte wurden zusammengeführt: Die Vorlage über das kantonale Einfüh-

² Art. 29 ff. der Bundesverfassung (SR 101); § 9 der Kantonsverfassung (SGS 100).

³ § 82 Abs. 2 der Kantonsverfassung (SGS 100).

⁴ Zahlen basierend auf der Jahresrechnung 2015.

⁵ Davon entfallen knapp CHF 24 Mio. (im Budget 2017 noch CHF 22.7 Mio.) auf den Personalaufwand, rund CHF 4.5 Mio. auf Anwaltshonorare in Fällen von unentgeltlicher Rechtspflege sowie rund CHF 3.5 Mio. auf uneinbringliche Gerichtsgebühren.

⁶ Urteilsgebühren, Bussen, Nachforderung der unentgeltlichen Rechtspflege.

⁷ Für Einzelheiten der Justizreform wird auf die damalige Vorlage an den Landrat Nr. [2000-090](#) vom 18. April 2000 verwiesen.

⁸ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272) vom 19. Dezember 2008.

⁹ Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO, SR 312) vom 5. Oktober 2007.

rungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁰ unterstellte die Strafverfolgungsbehörden der Exekutive. Im Zusammenhang mit der Landratsvorlage betreffend das Entlastungspaket 12/15 zur Behebung des strukturellen Defizits¹¹ wurden u. a. die sechs bisherigen Bezirksgerichte zu zwei kantonalen Zivilkreisgerichten zusammengefasst und mit der Landratsvorlage zur Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts vom Januar 2012¹² wurden u. a. die Leitungsstrukturen der Gerichte erstmals seit der Justizreform aus dem Jahr 2002 grundlegend überarbeitet.

Die letztgenannte Gesetzesanpassung brachte einerseits den Einbezug eines Präsidiums der erstinstanzlichen Gerichte in die Geschäftsleitung und sorgte damit bei den Führungsaufgaben in der Justizverwaltung für eine etwas flachere Hierarchie, wie sie heutzutage in etlichen Kantonen angestrebt wird¹³. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts nur noch jeweils eine Vertretung bzw. ein Ersatzmitglied in die Geschäftsleitung entsenden. Aufgrund der vier Abteilungen des Kantonsgerichts und der Vertretung der erstinstanzlichen Gerichte besteht die Geschäftsleitung folglich derzeit aus fünf Personen. Die letzte Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts etablierte andererseits auch eine Gerichtskonferenz, die der Geschäftsleitung übergeordnet wurde und insbesondere über Fragen von grosser Tragweite für die Gerichte befinden soll. Die Gerichtskonferenz setzt sich aus allen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier erstinstanzlichen Präsidien sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts und der erstinstanzlichen Gerichte zusammen. Sie besteht derzeit aus 15 Personen.

Nicht zuletzt aufgrund des Baselbieter Finanzhaushalts sehen sich die Gerichte nach dem Entlastungspaket 12/15 und neben der laufend stattfindenden Überprüfung der benötigten Ressourcen erneut damit konfrontiert, zusätzlich substantielles Sparpotential im eigenen Zuständigkeitsbereich zu finden und zu realisieren. Zudem wurden zuletzt im Rahmen von Ersatzwahlen des Präsidiums¹⁴ und des Vizepräsidiums¹⁵ des Kantonsgerichts seitens des Landrates erhebliche Unklarheiten und Mängel im Gerichtsorganisationsrecht moniert, welche die Vorbereitung der Wahlgeschäfte unangemessen erschweren würden. Sodann zeigte sich im Zusammenhang mit einem Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Landrates zu sogenannten externen Beraterdienstleistungen für die Exekutive¹⁶, in dem am Rande auch Ausgaben der Gerichte zitiert wurden und in einen falschen Zusammenhang gerieten, dass die Darstellung der Kostentransparenz und Kostenwahrheit in der Finanzberichterstattung der Gerichte Raum für Verbesserungen lässt. Schliesslich sind auch drei parlamentarische Vorstösse zum Gerichtsorganisationsrecht und Prozessrecht pendent, gemäss denen die Wahlen an die Zivilkreisgerichte neu geregelt¹⁷, die Spruchkörperzusammensetzung an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts verändert¹⁸ sowie für das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts ein Rotationsprinzip vorgesehen¹⁹ werden sollen.

Vor dieser Ausgangslage haben die Baselbieter Gerichte ab dem Sommer 2016 eine Überarbeitung des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts an die Hand genommen.

2.2. Zielsetzungen

Die Gerichte des Kanton Basel-Landschaft haben sich für die Erarbeitung der vorliegenden Landratsvorlage drei Ziele gesetzt, bei denen sich, wie in der Ausgangslage dargelegt, aufgrund des

¹⁰ Vorlage an den Landrat Nr. [2008-148](#) vom 3. Juni 2008.

¹¹ Vorlage an den Landrat Nr. [2011-296](#) vom 1. November 2011.

¹² Vorlage an den Landrat Nr. [2012-014](#) vom 17. Januar 2012.

¹³ Vgl. die Leitungsstrukturen des Kantons Aargau (§§ 28 ff. GOG/AG) und des Kantons Basel-Stadt (§§ 7 ff. GOG/BS).

¹⁴ Vorlage an den Landrat Nr. [2015-333](#) vom 9. September 2015.

¹⁵ Vorlage an den Landrat Nr. [2016-031](#) vom 1. Februar 2016.

¹⁶ Vorlage an den Landrat Nr. [2015-165](#) vom 6. Mai 2015.

¹⁷ Vorlage an den Landrat Nr. [2014-176](#) vom 22. Mai 2014.

¹⁸ Vorlage an den Landrat Nr. [2014-424](#) vom 10. Dezember 2014.

¹⁹ Vorlage an den Landrat Nr. [2016-301](#) vom 29. September 2016.

regelmässigen Austauschs mit dem Landrat und dem Regierungsrat sowie aufgrund der Haushaltssituation des Kantons Basel-Landschaft eine rasche Lösung aufgedrängt hat. Die Verfolgung dieser Ziele hat im Rahmen des eigenen Zuständigkeitsbereichs der Gerichte teils schon vor dem Sommer 2016 sowie während der Erarbeitung der Landratsvorlage zu Resultaten in Form etwa des Verzichts auf Personalstellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Anstellungsverhältnis sowie der Anpassung der Gebührenpraxis geführt. Im Weiteren ist eine Überprüfung des Gebührentarifs²⁰ sowie der Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte²¹ geplant. Weitere Korrekturmassnahmen erfordern aber Änderungen an kantonalen Gesetzen und Dekreten und fallen damit in die Zuständigkeit des Landrates.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Herausforderungen aufgrund der aufgeworfenen Fragen nicht gering sind. Da sich die Rechtsprechung schon vom Grundgedanken her nicht selbst mit Aufgaben befasst, sondern regelmässig von Rechtsuchenden befasst wird, sind die Steuerungsmöglichkeiten für eine erhebliche Reduktion des finanziellen Aufwands begrenzt. Die Gerichte können beispielsweise nicht steuernd eingreifen, um die Arbeitsmenge in der Rechtsprechung oder die Zahl der Fälle mit unentgeltlicher Rechtspflege zu reduzieren. Der Arbeitsablauf in der Rechtsprechung ist zudem weitgehend durch das Prozessrecht sowie durch Grundrechte festgelegt und lässt sich nur eingeschränkt zugunsten einer höheren Effizienz verändern. Dies gilt für den Kanton erst recht dann, wenn es sich beim massgeblichen Prozessrecht um Bundesrecht handelt.

Über die Umsetzung der im Folgenden erwähnten drei Ziele in Bezug auf die vorliegende Landratsvorlage erstatten die Gerichte im Anschluss detailliert Bericht.

2.2.1. Revisionsziel 1: Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts

Die in jüngsten Wahlgeschäften seitens des Landrats monierten Mängel in den Regeln über die Gerichtsorganisation sollen beseitigt werden. Gleichzeitig soll die Zweckmässigkeit der gegenwärtigen Leitungsstruktur kritisch hinterfragt werden. Offensichtliche Fehler und Versäumnisse im Gerichtsorganisationsrecht sollen, soweit kurzfristig realisierbar, behoben werden. Die Anliegen der Motion [2014-176](#), wonach für die Wahlen an die Zivilkreisgerichte zukünftig der Landrat als Wahlkörper vorzusehen ist, sowie der Motion [2016-301](#), wonach für das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts ein Rotationsprinzip vorzusehen sei, sollen aufgenommen und geprüft werden.

2.2.2. Revisionsziel 2: Teilrevision des Verfahrensrechts betreffend Spruchkompetenzen

Die sachliche Zuständigkeit der Spruchkörper aller Baselbieter Gerichte soll im Hinblick auf alle möglichen Kosteneinsparungen überprüft und interkantonal verglichen werden. Die Anliegen des ursprünglich als Motion eingereichten Postulats [2014-424](#), wonach an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts eine Dreierkammer als Regelspruchkörper einzuführen und die einzelrichterliche Zuständigkeit ebenfalls auszudehnen ist, sollen aufgenommen werden.

2.2.3. Revisionsziel 3: Herstellung von Kostentransparenz und Kostenwahrheit

Die geltenden rechtlichen Normen und die gerichtliche Praxis zur Gebührenbemessung, Verlegung der Verfahrenskosten und zum buchhalterischen Ausweis der betrieblichen Aufwendungen und Erträge sollen im Hinblick auf die beiden übergeordneten Ziele der Kostentransparenz und der Kostenwahrheit überprüft werden.

²⁰ Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT; SGS 170.31)

²¹ Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (SGS 178.112).

3. Schwerpunkte

3.1. Revisionsziel 1: Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts

3.1.1. Klärung des Verhältnisses zwischen dem Wahlrecht des Landrates und der gerichtsinternen Besetzung der Leitungsorgane

Im Zusammenhang mit den Ersatzwahlen des Präsidiums²² und des Vizepräsidiums²³ des Kantonsgerichts zu Beginn des Jahres 2016 wurden mehrere Unklarheiten im Gerichtsorganisationsgesetz moniert, aufgrund derer der Landrat allenfalls in seiner Wahlfreiheit eingeschränkt sein könnte. Die Gerichte haben diese Kritik aufgenommen und das geltende Gesetz sowie jeweils auch den zugrunde liegenden Normzweck im Detail überprüft. Sie sind dabei zum Schluss gekommen, dass es tatsächlich nur einen konkreten Teilbereich gibt, der den Landrat derzeit mit Grund in der freien Auswahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsgerichts aus dem Kreis der Abteilungspräsidien einschränken sollte: In der Geschäftsleitung der Gerichte soll ein Abteilungspräsidium aus jedem Rechtsbereich des Kantonsgerichts vertreten sein²⁴. Würde der Landrat das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts aus Abteilungspräsidien der gleichen Abteilung bestellen, wäre dieses wichtige Grundanliegen entweder nicht mehr gewährleistet oder müsste die Zahl der Abteilungspräsidien in der Geschäftsleitung erhöht werden, was wiederum deren Stimmgewicht zulasten der erstinstanzlichen Vertretung verschieben würde. Diese Konsequenzen werden von den Gerichten nicht als richtig erachtet. Deshalb soll mit der Teilrevision des Gesetzes nun ausdrücklich festgehalten werden, dass das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts unterschiedlichen Abteilungen angehören.

Im Übrigen sind die Gerichte jedoch der Ansicht, dass alle gerichtsintern vorgenommenen Besetzungen der Leitungsgremien den Landrat auch bei einer Ersatzwahl während laufender Amtsperiode in keiner Weise einschränken dürfen. Wählt der Landrat bspw. ein Abteilungspräsidium, das selbst noch nicht der Geschäftsleitung angehört, als Präsidium oder Vizepräsidium des Kantonsgerichts, so hat die bisherige Vertreterin respektive der bisherige Vertreter dieser Abteilung aus der Geschäftsleitung zu weichen, ohne dass dafür seitens des Landrates noch eine Zustimmung bei den Gerichten einzuholen wäre. Auch in diesem Punkt soll die vorliegende Teilrevision des Gesetzes deshalb die geforderte Klarheit herstellen.

Diese Erwägungen sind in die weitere Evaluation der Leitungsstruktur eingeflossen und werden in den nachfolgenden Gesetzesänderungen jeweils berücksichtigt. Sie finden insbesondere Eingang in die §§ 10, 31 und 31a E GOG sowie § 7b GOD.

3.1.2. Leitungsstruktur der Gerichte, Frage des Rotationsprinzips

Gemeinsam mit den Fragen über die Wahl in die Leitungsorgane haben sich die Gerichte auch selbstkritisch mit der zweckmässigen Organisation der gerichtsübergreifenden Leitungsstrukturen und den zu erfüllenden Justizverwaltungsaufgaben befasst. Sie haben dabei die zuletzt wieder aufgeworfene Frage des Rotationsprinzips für das Präsidium des Kantonsgerichts ebenfalls erneut evaluiert²⁵.

Anhand eines Aufgabenspektrums, der dazugehörenden Zeitfaktoren sowie der Auswirkungen der getroffenen Entscheidungen auf die einzelnen Gerichte und die Richterinnen und Richter ist die Geschäftsleitung zum Schluss gekommen, dass die Effizienz und Effektivität des Leitungsgremiums nicht primär von seiner Grösse abhängig ist, sondern von der selbst auferlegten Sitzungskadenz.

²² Vorlage an den Landrat Nr. [2015-333](#) vom 9. September 2015.

²³ Vorlage an den Landrat Nr. [2016-031](#) vom 1. Februar 2016.

²⁴ Vorlage Nr. [2012-014](#) vom 17. Januar 2012, S. 11.

²⁵ Letztmals haben sich die Gerichte im Rahmen der Vorlage Nr. [2012-014](#) vom 17. Januar 2012 zu dieser Frage geäußert (S. 22).

Aus diesem Zwischenfazit hat sich vorweg ergeben, dass primär die Strukturen und Abläufe der Geschäftsleitung näher zu beleuchten sind, zumal die Sitzungskadenz des zweiten Leitungsgremiums, der Gerichtskonferenz, aufgrund des deutlich eingeschränkteren Aufgabenspektrums ohnehin erheblich geringer ausfällt. In der Geschäftsleitung werden bereits heute ausgewählte Aufgaben an das Kantonsgerichtspräsidium bzw. -vizepräsidium sowie an Ausschüsse delegiert. Zur Reduktion der Sitzungskadenz ist primär dieser Ansatz weiterzuverfolgen, was in der Selbstverwaltungskompetenz der Gerichte liegt²⁶.

Der Einbezug der erstinstanzlichen Gerichte in die Geschäftsleitung soll hingegen beibehalten werden. Für die weitaus meisten Rechtsuchenden findet der Kontakt mit den Gerichten ausschliesslich vor der ersten Instanz statt. Diese Gerichte gelten denn auch gemeinhin als die Visitenkarte der Justiz. Ihre Erfahrungen und Anforderungen an eine zweckdienliche Justizverwaltung – die eine qualitativ hochwertige, speditive und effiziente Rechtsprechung gewährleisten soll – sind für ein effektiv arbeitendes Leitungsgremium essentiell. Der Kanton Aargau²⁷ und der Kanton Basel-Stadt²⁸ gehen denn auch in ihren relativ neuen Gerichtsorganisationsgesetzen mit dem Einbezug von erstinstanzlichen Präsidien in die Justizleitungsorgane weiter als der Kanton Basel-Landschaft bisher bei seiner Geschäftsleitung. In den Kantonen Aargau und Basel-Stadt hat sich für die Justizleitung ein Verhältnis von 3:2 zwischen obergerichtlichen und erstinstanzlichen Präsidien durchgesetzt. Eine künstlich wirkende hierarchische Trennung zwischen den Gerichtspräsidien in Fragen der Justizverwaltung würde vor diesem Hintergrund nicht mehr zeitgemäss wirken. Sie wäre ein Rückschritt.

Bei der Frage des Rotationsprinzips erachten es die Gerichte nach wie vor als wichtig, dass jedes Justizleitungsgremium eine gewisse Kontinuität in der personellen Zusammensetzung aufweist. Um eine langfristig denkende, auch gestaltend wirkende Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, ist das unabdingbar. Ein auf kurze Dauer ausgelegtes Wirken in der Geschäftsleitung bringt demgegenüber die erhebliche Gefahr mit sich, dass nur noch die täglichen Aufgaben administriert und repräsentative Pflichten wahrgenommen werden, während das zukunftsweisende und strategische Denken in den Hintergrund tritt. Auch die Justizverwaltung muss sich aber immer wieder einer veränderten Umwelt mit neuen Ansprüchen und Möglichkeiten stellen. Eine jährliche oder zweijährliche Rotation steht dieser übergeordneten Zielsetzung klar entgegen und würde in noch kürzerer Abfolge als heute parteipolitischen Überlegungen überproportionales Gewicht verleihen.

Überdies würde das in der parlamentarischen Motion 2016-301 konkret angeregte Rotationsprinzip den Landrat noch stärker in der Wahlfreiheit einengen. Denn der Antrag, wonach das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts nach dem Rotationsprinzip aus dem Kreis jener Abteilungspräsidien, die bereits in der Geschäftsleitung der Gerichte Einsitz haben, bestellt werden, würde bedingen, dass nach jeder Wahl der Abteilungspräsidien durch den Landrat diese Abteilungspräsidien zunächst einmal unter sich festlegen, wer von ihnen in der Geschäftsleitung Einsitz nimmt. Der Landrat hätte anschliessend nur noch unter diesen Personen die Wahl, das Präsidium und das Vizepräsidium zu benennen, und er wäre darüber hinaus auch noch neu an das Rotationsprinzip gebunden. Nach Ansicht der Gerichte widerspricht das der zuvor mehrfach geäusserten Intention von Landrätinnen und Landräten, die Wahlfreiheit beschränkende Regelungen zu beseitigen.

Als vertretbare Lösung für diese divergierenden Anforderungen wird seitens der Gerichte eine Beschränkung der Amtsdauer für die speziellen Leitungsfunktionen der vorsitzenden und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung vorgeschlagen. Diese Beschränkung wäre in

²⁶ Vgl. § 82 Abs. 2 Kantonsverfassung und § 24 GOG.

²⁷ Vgl. §§ 28 ff. GOG/AG.

²⁸ §§ 7 ff. GOG/BS.

der Regel in der Dauer einer Amtsperiode gesetzlich vorgegeben und unmittelbar anschliessend wäre eine Wiederwahl in die gleiche Leitungsfunktion nicht mehr möglich.

Der Begriff «Kantonsgerichtspräsidium» suggeriert nach Ansicht der Gerichte eine überhöhte politische Bedeutung und soll deshalb neu vom Begriff «vorsitzende Person der Geschäftsleitung» abgelöst werden.

Aus dieser Analyse heraus hat die Geschäftsleitung der Gerichte sodann verschiedene Modelle für eine neu strukturierte Gerichtsleitung, welche die gestellten Anforderungen erfüllen würde, diskutiert und teils auch konkret ausformuliert. Bereits in der Geschäftsleitung sowie anschliessend in der gerichtsinternen Konsultation und im Mitberichtsverfahren hat sich jedoch gezeigt, dass umfangreiche Neuerungen zu personell kleineren wie auch zu grösseren und auf unmittelbarem Austausch ausgelegten Leitungsgremien nicht den erforderlichen Rückhalt finden, während die bestehenden Strukturen – mit notwendigen Anpassungen – als gut und bewährt eingestuft werden.

Die vorliegenden Gesetzesanpassungen beschränken sich daher auf ein Modell des leicht modifizierten Status quo. Dabei bleiben Gerichtskonferenz und Geschäftsleitung als Leitungsorgane bestehen, womit auch die Vertretung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter gewährleistet bleibt. Bei den in der Geschäftsleitung vertretenen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts soll jedoch auf Ersatzmitglieder verzichtet werden. Nur die weiterhin aus einer Person bestehende Vertretung der erstinstanzlichen Gerichte soll noch über ein Ersatzmitglied verfügen, damit die Vertretung der ersten Instanz stets gewährleistet bleibt. Die Geschäftsleitung besteht damit nach wie vor aus fünf Präsidien. Die weiteren Anpassungen an den Abläufen in der Geschäftsleitung haben die Gerichte in eigener Kompetenz umzusetzen.

In der synoptischen Darstellung und in den Gesetzesentwürfen sind die wesentlichen Änderungen an der Leitungsstruktur in den §§ 10 und 31a E GOG und § 7b GOD zu finden.

Aufgrund der geplanten Justierungen an den Geschäftsabläufen halten es die Gerichte für möglich, das heute für die Justizverwaltungsaufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums bestimmte Pensum²⁹ nochmals um zehn Stellenprozente zu reduzieren und dadurch einen zusätzlichen Beitrag zu den Sparsbemühungen zu leisten. Nach Einschätzung der Gerichte resultiert eine Einsparung von jährlich rund CHF 27'000 inkl. Lohnnebenkosten³⁰.

3.1.3. Aufsichtsfunktionen der Geschäftsleitungsorgane

Das geltende Gerichtsorganisationsgesetz weist die Aufgabe der intraorganen Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte der Geschäftsleitung zu³¹, welche seit der Teilrevision gemäss Landratsvorlage 2012-014³² auch aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der erstinstanzlichen Gerichte besteht³³. Gleichzeitig postuliert die Kantonsverfassung, dass die Aufsichtsfunktion eine Aufgabe des Kantonsgerichts und somit des oberen kantonalen Gerichts sei³⁴. Mit der Landratsvorlage 2012-014 wurde dieser Widerspruch noch dadurch aufgelöst, dass die jährlichen Inspektionen der Geschäftsleitung bei den erstinstanzlichen Gerichten unter Ausschluss des Mitglieds aus dem Kreis der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien, aber wiederum unter Beizug der übrigen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts durchgeführt werden sollen³⁵. Mit dem Inkrafttreten einer weiteren Gesetzesänderung aufgrund des Entlastungspakets 12/15 auf den 1. April 2014 wurde die zitierte Norm des Gerichtsorganisationsgesetzes – wohl irrtümlich aufgrund der Verwendung einer

²⁹ Vgl. § 2 Abs. 4 GOD.

³⁰ Basierend auf der Lohntabelle 2017 und den gegenwärtigen Lohnnebenkosten.

³¹ § 12 Abs. 2 GOG.

³² Vorlage an den Landrat Nr. [2012-014](#) vom 17. Januar 2012.

³³ § 12 Abs. 1 GOG.

³⁴ § 87 Abs. 3 KV.

³⁵ § 12 Abs. 3 lit. g GOG in der Fassung vom 21. Juni 2012 (GS 37.1049).

zwischenzeitlich veralteten Gesetzesgrundlage als Basis – mit einem ganz anderen Inhalt überschrieben³⁶.

Die Gerichte praktizieren die intraorgane Aufsichtstätigkeit nach wie vor so, wie es in der Landratsvorlage 2012-014 vorgesehen war. In die Inspektionen sind alle Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts involviert und sie finden unter Ausschluss des Geschäftsleitungsmitglieds aus dem Kreis der Erstinstanzpräsidien statt. Als Korrektur des mit dem Entlastungspaket 12/15 eingefügten Fehlers soll dies nun unter § 12 Abs. 2^{bis} GOG auch wieder ausdrücklich im Gesetz geregelt werden.

3.1.4. *Rolle der Gerichtsverwaltung und der Ersten Gerichtsschreiberin resp. des Ersten Gerichtsschreibers*

Bei der Überprüfung der Leitungsstruktur haben sich die Gerichte auch mit der Frage befasst, welche Stabsfunktionen zur Unterstützung der gerichtsübergreifenden Leitungsorgane bestehen sollen. Nach dem geltenden Gerichtsorganisationsgesetz steht als Stabsstelle einerseits die Gerichtsverwaltung und andererseits die Erste Gerichtsschreiberin bzw. der Erste Gerichtsschreiber zur Verfügung³⁷. Sowohl die Leiterin respektive der Leiter der Gerichtsverwaltung wie auch die Erste Gerichtsschreiberin respektive der Erste Gerichtsschreiber nehmen in der Regel gemeinsam an den Sitzungen der Leitungsorgane beratend teil und verfügen über ein Antragsrecht.

Diese Struktur mit gleich zwei Kaderangestellten des Stabes für die Aufgaben der gemeinsamen Justizverwaltung der Gerichte wird einerseits nicht mehr als zeitgemäss, andererseits aber auch als zu ressourcenintensiv angesehen. In neueren kantonalen Gesetzen über die Gerichtsorganisation findet sie denn auch nur noch selten ein Beispiel. Wohl hat der Kanton Basel-Stadt in seinem eben erst totalrevidierten Gerichtsorganisationsgesetz neben der Verwaltungschefin bzw. dem Verwaltungschef an der Funktion einer Ersten Gerichtsschreiberin oder eines Ersten Gerichtsschreibers festgehalten³⁸. Kantone wie Aargau³⁹, Luzern⁴⁰ oder Solothurn⁴¹ orientieren sich jedoch auch in der gemeinsamen Justizverwaltung der Judikative am Modell eines Generalsekretariats, das sämtliche Stabsfunktionen abdeckt. Im Kanton Basel-Landschaft stiess die zusätzlich zur Gerichtsverwaltung bestehende Funktion der Ersten Gerichtsschreiberin respektive des Ersten Gerichtsschreibers seitens einer Minderheit der Justiz- und Sicherheitskommission bereits im Jahr 2012 auf Kritik⁴².

Die Gerichte erachten es als angebracht, nur noch ein Gerichtssekretariat als zentrale Stabsstelle vorzusehen, was mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes umgesetzt wird. Der Namenswechsel von der Gerichtsverwaltung zum Gerichtssekretariat wird einmalige, kaum nennenswerte Zusatzkosten verursachen. Jedoch soll mit der neuen Bezeichnung eine klare Distanz zum Begriff der «Justizverwaltung» geschaffen werden, der eigentlich einen von mehreren gerichtlichen Leistungsträgern wahrgenommenen Aufgabenbereich der Judikative bezeichnet und nicht eine Organisationseinheit. Weiter soll dargelegt werden, dass das Gerichtssekretariat insbesondere in rechtlichen Fragen zusätzliche Aufgaben abzudecken haben wird und nicht mehr ein Organ der Justizleitung sein soll, sondern eine neu zu organisierende Stabsstelle. Diese steht unter der Leitung der Gerichtssekretärin bzw. des Gerichtssekretärs und nur noch diese Person nimmt beratend und mit Antragsrecht an den Sitzungen der Gerichtsleitungsorgane teil. Die gesetzlichen Anpassungen werden in den §§ 10, 13 und 32 E GOG umgesetzt.

³⁶ Vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2011-296](#) vom 1. November 2011 (GS 38.0037).

³⁷ § 13 GOG.

³⁸ § 8 Abs. 4 GOG/BS.

³⁹ § 33 GOG/AG

⁴⁰ § 22d JusG/LU.

⁴¹ § 60^{quinquies} GO/SO.

⁴² Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrates vom 1. Juni 2012 zur Vorlage Nr. 2012-014, S. 3.

Aufgrund des Wegfalls der Position einer Ersten Gerichtsschreiberin respektive eines Ersten Gerichtsschreibers ergibt sich ein weiterer Beitrag zu den Sparbemühungen. Zwar muss das Gerichtsssekretariat neu organisiert und allenfalls in geringem Umfang mit ergänzenden Ressourcen ausgestattet werden. Aber auch dies berücksichtigend resultiert nach Einschätzung der Gerichte eine weitere Einsparung von jährlich mindestens CHF 40'000⁴³.

3.1.5. Neuregelung der Wahlen an die Zivilkreisgerichte

Mit der am 19. März 2015 überwiesenen Motion 2014-176⁴⁴ wurde im Landrat gefordert, dass die Wahlen an die Zivilkreisgerichte zukünftig durch den Landrat erfolgen sollen. Die Motion wurde von den Fraktionspräsidenten der BDP/glp, der CVP, der Grünen, der SP und der SVP unterzeichnet.

Faktisch sind die beiden Zivilkreisgerichte heute kantonale Gerichte und nicht mehr Bezirksgerichte. Für alle anderen kantonalen Gerichte (Kantonsgericht, Steuer- und Enteignungsgericht, Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht) sehen Verfassung und Gerichtsorganisationsgesetz in der Tat bereits geltend den Landrat als zuständigen Wahlkörper vor.

Ein Rückblick über mehrere Amtsperioden und bis in die Zeit der früheren Bezirksgerichte zeigt auf, dass es bei vielen Besetzungen dieser erstinstanzlichen Gerichtsämter zu stillen Wahlen kam und eher selten tatsächlich Volkswahlen verlangt und durchgeführt wurden. Werden konkret die letzten drei Amtsperioden in Betracht gezogen, so wurden insbesondere sämtliche Gerichtspräsidien ausnahmslos in stiller Wahl gewählt, nachdem sich die politischen Parteien im Vorfeld einigen konnten. Nur bei den nebenamtlich tätigen Richterinnen und Richtern wurden in einzelnen Bezirken respektive Zivilkreisgerichtskreisen bisweilen Volkswahlen durchgeführt:

Amtsperiode 2006 - 2010 (6 Bezirksgerichte)		
	Volkswahl erfolgt?	Wahlbeteiligung
Gesamterneuerungswahl der hauptamtlichen Präsidien an allen 6 Bezirksgerichten	Nein (stille Wahlen)	
Gesamterneuerungswahl der nebenamtlichen Richter/-innen an den 3 Bezirksgerichten Laufen, Sissach und Waldenburg)	Nein (stille Wahlen)	
Gesamterneuerungswahl der nebenamtlichen Richter/-innen an den 3 Bezirksgerichten Arlesheim, Gelterkinden und Liestal)	Ja	22 - 35%
Ersatzwahl um insg. 6 nebenamtl. Richterstellen (Bezirksgerichte Arlesheim, Laufen und Liestal)	Nein (stille Wahlen)	

Amtsperiode 2010 - 2014 (6 Bezirksgerichte)		
	Volkswahl erfolgt?	Wahlbeteiligung
Gesamterneuerungswahl der hauptamtlichen Präsidien an allen 6 Bezirksgerichten	Nein (stille Wahlen)	
Gesamterneuerungswahl der nebenamtlichen Richter/-innen an den 3 Bezirksgerichten Laufen, Sissach und Waldenburg)	Nein (stille Wahlen)	

⁴³ Basierend auf der Lohntabelle 2017 und den gegenwärtigen Lohnnebenkosten.

⁴⁴ Vorlage an den Landrat Nr. [2014-176](#) vom 22. Mai 2014.

Gesamterneuerungswahl der nebenamtlichen Richter/-innen an den 3 Bezirksgerichten Arlesheim, Gelterkinden und Liestal)	Ja	29 - 43%
Ersatzwahl um 1 nebenamtliche Richterstelle (Bezirksgericht Liestal)	Ja	31%
Ersatzwahl um 1 nebenamtliche Richterstelle (Bezirksgericht Arlesheim)	Nein (stille Wahlen)	

Amtsperiode 2014 - 2018 (2 Zivilkreisgerichte)		
	Volkswahl erfolgt?	Wahlbeteiligung
Gesamterneuerungswahl aller hauptamtlichen Präsidien an beiden Zivilkreisgerichten	Nein (stille Wahlen)	
Gesamterneuerungswahl der nebenamtlichen Richter/-innen am Zivilkreisgericht Ost	Nein (stille Wahlen)	
Gesamterneuerungswahl der nebenamtlichen Richter/-innen am Zivilkreisgericht West	Ja	30%

Die durch eine Wahl entstandenen Kosten waren dann aber sogleich erheblich: Gemäss Schätzungen, welche die Sicherheitsdirektion im Mitberichtsverfahren den Gerichten hat zukommen lassen, belaufen sich die Staatsausgaben für eine Volkswahl um offene Richterstellen an den Zivilkreisgerichten auf ca. CHF 90'000. Auch wenn es sich hierbei nicht um Ausgaben handelt, die im betrieblichen Aufwand der Gerichte enthalten sind⁴⁵, dürfen diese Angaben in der Eruierung von Sparpotential für den gesamten Kantonshaushalt nicht unberücksichtigt bleiben. Darin noch gar nicht enthalten sind die externen Kosten eines Wahlkampfes für die Kandidierenden und die politischen Parteien.

Aus staatsrechtlicher Sicht ist ebenfalls nichts gegen eine Parlamentswahl zur Legitimierung der Richterinnen und Richter der Zivilkreisgerichte einzuwenden. Im Zuge der vorliegend ohnehin notwendigen Korrekturen am Gerichtsorganisationsrecht haben sich die Gerichte daher entschlossen, diesen parlamentarischen Auftrag in die Vorlage aufzunehmen.

Erforderlich sind Änderungen an den §§ 25 und 43 der Kantonsverfassung sowie an § 31 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und an den §§ 22, 27 und 30 des Gesetzes über die politischen Rechte.

3.1.6. Weitere Korrekturen am Gerichtsorganisationsgesetz

Während der Erarbeitung der vorliegenden Landratsvorlage hat sich gezeigt, dass das geltende Gerichtsorganisationsgesetz noch in diversen weiteren Bereichen der Überarbeitung bedarf. Nach mehreren Teilrevisionen entspricht die Struktur nicht mehr den heutigen Ansprüchen an ein Gesetz über die Gerichtsorganisation. Zudem sind enthaltene Normen teils widersprüchlich, teils mit eher geringem Aussagegehalt versehen und teils auch redundant vorhanden, während andere, eigentlich zu erwartende Regelungsbereiche wiederum fehlen. Es zeichnet sich ab, dass längerfristig eine Totalrevision dieses Gesetzes angebracht wäre.

⁴⁵ Der Betrag ist aus diesem Grund auch nicht im ausgewiesenen Einsparpotential dieser Vorlage enthalten, sondern kommt eigentlich für die Entlastung des Staatshaushalts noch hinzu.

Immerhin drei augenfällige Versäumnisse sollen im Zuge dieser Teilrevision dennoch beseitigt werden:

Zunächst müsste gemäss der heutigen Formulierung von § 4 Abs. 1 GOG auch für das Jugendgericht mindestens ein Vizepräsidium bestehen, was gemäss § 20a und § 31 Abs. 2 lit. c GOG aber unzutreffend ist. Gleichzeitig insinuiert § 4 Abs. 1 GOG, dass am Zwangsmassnahmengericht keine Vizepräsidien bestehen würden, was ebenfalls unzutreffend ist: Wie sich aus § 21 GOG ergibt, vertreten die Vizepräsidien des Strafgerichts das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts und leisten dadurch einen nicht unwesentlichen Beitrag dafür, dass der Betrieb dieses Gerichts an 365 Tagen im Jahr aufrechterhalten werden kann. § 4 Abs. 1 GOG ist deshalb zu korrigieren.

Im Weiteren lassen die Regelungen über das Steuer- und Enteignungsgericht Ausführungen dazu vermissen, dass der Zweck dieses erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgerichts hauptsächlich darin liegt, eine möglichst praxisnahe Sachverhaltsfeststellung und Rechtsprechung in ausgewählten Bereichen der Verwaltungsrechtspflege zu gewährleisten, was durch den Einbezug von Fachrichterinnen und Fachrichtern ermöglicht wird. Diese sind heute zwar glücklicherweise an beiden Abteilungen des Gerichts vorhanden, doch fehlen die entsprechenden fachlichen Anforderungen im Gerichtsorganisationsrecht vollständig. Über Anpassungen an § 33 GOG und § 7 GOD soll auch dies nun behoben werden.

Schliesslich wird im geltenden § 22 Abs. 3 GOG mit der Bezeichnung «Steuer- und Finanzgesetz vom 7. Februar 1974» auf einen Erlass verwiesen, den es bereits seit 2003 nicht mehr unter dieser Bezeichnung gibt⁴⁶. Auch das soll korrigiert werden.

3.2. Revisionsziel 2: Teilrevision des Verfahrensrechts betreffend Spruchkompetenzen

Die Gerichte haben in der Erarbeitung der vorliegenden Landratsvorlage die heutigen Spruchkompetenzen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie der Dreierkammern und der Fünferkammern in allen Rechtsgebieten überprüft und interkantonal verglichen. In der Abwägung der Vor- und Nachteile kleinerer Spruchkörper kann vorab festgehalten werden, dass ein kleinerer Spruchkörper im Allgemeinen ein gerichtliches Verfahren rascher zum Entscheid führen kann und damit der erwünschten Verfahrensbeschleunigung dient. Damit verbunden ist auf Seiten der Gerichte auch eine Kostenreduktion durch den pro Verfahren geringeren Bedarf an personellen Ressourcen. Nur schon angesichts der Situation des Staatshaushalts und des Bestrebens der Gerichte, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beiträge für einen ausgeglichenen Haushalt zu finden und zu erbringen, war daher eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Spruchkompetenzen geboten.

Diese Auseinandersetzung erfordert stets auch Sorgfalt. Nachteile entstehen durch die Verkleinerung der Spruchkörper insbesondere dann, wenn die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheide bei den Verfahrensbeteiligten und der Bevölkerung sinkt, sei dies beispielsweise, weil ein Entscheid durch eine Einzelperson nicht mehr der Erwartung der Rechtssuchenden an die Besetzung «eines Gerichts» entspricht, oder sei dies, weil der zu beurteilende Lebenssachverhalt seitens des Gerichts aus einer geringeren Zahl an Blickwinkeln betrachtet wird und sich die Rechtssuchenden deswegen in ihrer eigenen Wahrnehmung dieses Lebenssachverhalts nicht mehr als vom Gericht angehört verstehen.

Hier die richtige Balance zu finden, ist zentral. Hinweise darauf ergeben sich auch aus Erfahrungen anderer Kantone. Für die rechtsvergleichende Betrachtung haben sich die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft in erster Linie mit denjenigen der Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn sowie der grösseren deutschschweizerischen Kantone Bern, Graubünden, Luzern und Zürich verglichen.

⁴⁶ GS 34.1132.

3.2.1. Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts

Mit der als Postulat überwiesenen Motion 2014-424⁴⁷ wurde angeregt, die Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts so anzupassen, dass vermehrt präsidiale Entscheide sowie Entscheide in Dreierbesetzung gefällt werden können. Nach Ansicht der Postulanten seien die Erfahrungen mit den zuletzt an den kantonalen Gerichten teils sogar deutlich erhöhten Kompetenzen im Strafrecht und im Zivilrecht durchwegs positiv und hätten sich diese nicht negativ auf die Qualität und die Akzeptanz der Urteile ausgewirkt. Die Gerichte schliessen sich dieser Beurteilung grundsätzlich an und auch der Vergleich mit der Rechtslage in anderen Kantonen hat gerade im verwaltungsgerichtlichen Bereich Raum für eine Verkleinerung der Spruchkörper deutlich aufgezeigt.

Im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit stellen sich allerdings regelmässig Fragen von grundsätzlicher staats- und demokratiepolitischer Bedeutung, weshalb eine Reduktion des Spruchkörpers hier nicht angezeigt ist und an der Fünferkammer als ordentlicher Besetzung festgehalten werden soll. Die Akzeptanz dieser gerichtlichen Entscheidungen muss erhalten bleiben, denn letztlich gewährleistet nur ein mit fünf Richterinnen oder Richtern besetztes Verfassungsgericht auch ein ausreichend ausgewogenes Gleichgewicht bei der Verankerung der Entscheidungsträger im politischen Spektrum, was bei dieser Kategorie Verfahren zentral ist. Dementsprechend sehen denn auch diejenigen Kantone, welche ein Verfassungsgericht kennen, dafür regelmässig eine Fünfer- oder gar eine Siebnerbesetzung vor (bspw. Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt [unter Beibehaltung im eben erst revidierten GOG], Genf, Jura, Nidwalden und Waadt).

Im Bereich der Verwaltungsrechtspflege kennen jedoch mit Ausnahme des Kantons Basel-Landschaft mittlerweile insbesondere sämtliche Kantone der Nordwestschweiz eine Dreierbesetzung als ordentlichen Spruchkörper für die Beurteilung von Beschwerden. Dieser Umstand ist Ausdruck der heutzutage vorherrschenden Überzeugung, dass sich grundsätzlich auch mit kleineren Spruchkörpern die Qualität der Rechtsprechung gewährleisten lässt. Der von den Gerichten vorgenommene Vergleich der Rechtsprechungsorganisation mit derjenigen anderer Kantone hat im Detail folgendes Bild ergeben:

Kanton	Grösse des Spruchkörpers bei den oberen kantonalen Gerichten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (ohne Berücksichtigung der Präsidialentscheide)
AG	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer in besonderen Fällen.
BE	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer bei Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und ausgewählten Verfahrensarten.
BS	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer auf Anordnung der präsidierenden Person.
GR	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der präsidierenden Person.
JU	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer für ausgewählte Verfahrensarten (namentlich im Bereich des Personalrechts).
LU	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer in besonderen Fällen, namentlich in solchen von grosser Tragweite.
SO	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen.

⁴⁷ Vorlage an den Landrat Nr. [2014-424](#) vom 10. Dezember 2014.

Dieser Entwicklung soll sich der Kanton Basel-Landschaft nicht entziehen. Im Rahmen der Erfüllung des Postulats 2014-424 wird mit der vorliegenden Landratsvorlage vorgesehen, dass für verwaltungsgerichtliche Verfahren anstelle der bestehenden Fünferkammer neu eine Dreierkammer als ordentlicher Spruchkörper an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts besteht. Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass Fälle von besonderer Bedeutung nach wie vor einer Besetzung in der Form der Fünferkammer bedürfen, weshalb in Übereinstimmung mit dem Postulat 2014-424 auch diese Möglichkeit im Gesetz vorzusehen ist. Der Entscheidung darüber soll von der präsidiierenden Person im Rahmen der Instruktion gefällt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich dabei an Bestimmungen, wie sie der Bund für das Bundesverwaltungsgericht und verschiedene Kantone (u.a. Aargau, Basel-Stadt [seit 1. Juli 2016], Luzern und Solothurn) für ihre Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen. Er vermittelt der präsidiierenden Person in der Instruktionsphase ein weites Verfahrensermessen. Dieser Spielraum erlaubt es, falladäquate Zweckmässigkeits- und Effizienzgesichtspunkte einfließen zu lassen.

Die genannten Neuerungen bedingen Änderungen in § 1 der Verwaltungsprozessordnung (VPO) und § 1 des Gerichtsorganisationsdekrets (GOD).

Die Verkleinerung des in der Regel tagenden Spruchkörpers in Verfahren der Verwaltungsrechtspflege erlaubt den Abbau einer nebenamtlichen Richterstelle an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts. Auf der Grundlage der im Jahr 2015 von der Fünferkammer gefällten Urteile kann davon ausgegangen werden, dass etwa zwei Drittel der Kammerfälle neu von der Dreierkammer erledigt werden können. Dadurch entfallen auch jeweils Sitzungsgelder und Entschädigungen für das Aktenstudium. Weiteres Sparpotential an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts kann aufgrund der zusätzlich vorgesehenen Massnahmen zur Straffung der Verfahrensabläufe nach der Verwaltungsprozessordnung realisiert werden⁴⁸. Basierend auf den Fallzahlen des Jahres 2015 haben die Gerichte mit allen hier genannten Massnahmen für die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ein Sparpotential von jährlich gut CHF 94'000 ausgemacht⁴⁹.

3.2.2. Spruchkompetenzen an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts

Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts ist die Dreierkammer neben der Kompetenz der präsidiierenden Person der einzige gesetzlich vorgesehene Spruchkörper, weshalb sich bei der Kammerbesetzung kein Anpassungsbedarf ergeben hat.

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt jedoch auf, dass die geltende Streitwertgrenze für die präsidiale Zuständigkeit mit CHF 10'000 eher tief angesetzt ist. Im Einzelnen hat sich dazu das Folgende ergeben:

Kanton	Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz an den Sozialversicherungsgerichten
AG	Keine präsidiale Spruchkompetenz im Rahmen eines bestimmten Streitwerts; Dreierkammer des Obergerichts als einziger Spruchkörper.
BE	CHF 20'000 als Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz.

⁴⁸ Vgl. dazu im Folgenden 3.2.4 (Seite 19).

⁴⁹ Fixkosten CHF 45'000 für eine Richterstelle inkl. Lohnnebenkosten und Fortbildung; variable Kosten von ca. CHF 49'000 für entfallende Sitzungsgelder etc.

BS	Einfache Fälle in der präsidialen Spruchkompetenz; keine konkrete Streitwertgrenze.
GR	CHF 5'000 als Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz.
JU	CHF 8'000 als Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz.
LU	CHF 10'000 als Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz.
SO	CHF 30'000 als Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz.
ZH	CHF 20'000 als Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz.

Aufgrund der eigenen Erfahrung der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts und aufgrund des Rechtsvergleichs erachten die Gerichte eine deutliche Anhebung der Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz auf CHF 20'000 als gerechtfertigt. Dies bedingt eine Änderung von § 55 der Verwaltungsprozessordnung.

Teils durch die Anhebung der Streitwertgrenze, insbesondere aber durch die weiteren Massnahmen zur Straffung der Verfahrensabläufe im Rahmen dieser Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung⁵⁰ sowie durch die mit dieser Vorlage in grösserem Umfang mögliche Aushilfe unter den Abteilungen des Kantonsgerichts, kann auch an der Abteilung Sozialversicherungsrecht eine zusätzliche nebenamtliche Richterstelle abgebaut werden. Auf der Grundlage der im Jahr 2015 gefällten Urteile kann zudem davon ausgegangen werden, dass mit den vorgenannten Massnahmen durch entfallende Sitzungsgelder und Entschädigungen für das Aktenstudium und das Referat weiteres Sparpotential realisiert werden kann. Insgesamt gehen die Gerichte von einer Aufwandreduktion für die Abteilung Sozialversicherungsrecht im Betrag von jährlich gut CHF 65'000 aus⁵¹.

3.2.3. Spruchkompetenzen am erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgericht

Die Gerichte haben nach denselben Kriterien wie bei der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts auch die Besetzung der Kammern und die einzelrichterliche Spruchkompetenz am erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgericht, dem Steuer- und Enteignungsgericht mit den beiden Abteilungen Steuergericht und Enteignungsgericht, untersucht.

Gemäss geltendem Recht beurteilt die Dreierkammer der Abteilung Steuergericht Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 8'000 nicht übersteigt, und die Fünferkammer Rekurse mit einem höheren Streitwert. Das Präsidium der Abteilung Steuergericht beurteilt demgegenüber diejenigen Rekurse einzelrichterlich, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 2'000 nicht übersteigt. Es ist dabei zu beachten, dass diese Streitwertgrenzen nur schwer mit denjenigen in anderen Rechtsgebieten verglichen werden können. Im Steuerrecht des Kantons Basel-Landschaft ergibt sich der Streitwert, welcher gemäss Gesetz für die Spruchkörperzuweisung massgebend ist, nicht direkt aus den Rechtsbegehren der Rekurrenten. Denn normalerweise beziehen sich diese in ihren Rechtsbegehren lediglich auf die in Abweichung zur Veranlagung beantragte Verkürzung der Bemessungsgrundlagen, da sie die Auswirkungen auf den Steuerbetrag und damit den Streitwert wegen der progressiven Steuersätze nur mit grösserem Aufwand selbst berechnen können.

⁵⁰ Vgl. dazu im Folgenden 3.2.4 (Seite 19).

⁵¹ Fixkosten von CHF 45'000 für eine Richterstelle inkl. Lohnnebenkosten und Fortbildung; variable Kosten von ca. CHF 20'000 für entfallende Sitzungsgelder etc.

Bei den von den Gerichten in Vergleich gezogenen Kantonen hat sich folgendes Bild zur sachlichen Zuständigkeit der erstinstanzlicher Steuerrekursgerichte ergeben:

Kanton	Grösse des Spruchkörpers des erstinstanzlichen kantonalen Steuerrekursgerichts
AG	Spezialverwaltungsgericht: Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer in besonderen Fällen.
BE	Steuerrekurskommission: Einzelrichterliche Kompetenz der präsidierenden Person bis zu einem Streitwert von CHF 10'000 beim Steuerbetrag oder CHF 3'000 bei der Steuerbusse; Dreierkammer oberhalb dieser Beträge als Regelbesetzung; Fünferkammer in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.
BS	Steuerrekurskommission: Fünferkammer als Regelbesetzung, allerdings Beschlussfähigkeit bereits bei mindestens drei Mitgliedern gegeben.
GR	Kein erstinstanzliches Steuerrekursgericht.
JU	Commission cantonale des recours en matière d'impôts: Einzelrichterliche Kompetenz der präsidierenden Person bis zu einem Streitwert von CHF 300; neunköpfige Besetzung oberhalb dieses Betrages; beschlussfähig mit sieben Mitgliedern; Dreierkammern als vorbereitende Ausschüsse.
LU	Kein erstinstanzliches Steuerrekursgericht.
SO	Kantonales Steuergericht: Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen.
ZH	Steuerrekursgericht: Einzelrichterliche Kompetenz der präsidierenden Person bis zu einem Streitwert von CHF 20'000; Dreierkammer oberhalb dieses Betrages.

An der Abteilung Enteignungsgericht urteilt aufgrund des geltenden Rechts entweder die präsidierende Person als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter bis zu einem Streitwert von CHF 8'000 oder die Fünferkammer als Kollegialgericht. Eine Dreierbesetzung, wie sie an der Abteilung Steuergericht vorgesehen ist, kennt das geltende Recht für die Abteilung Enteignungsgericht nicht. Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Vorlage wurde deshalb auch die Einführung der Dreierbesetzung evaluiert.

Für die sachliche Zuständigkeit erstinstanzlicher Enteignungsgerichte hat der Vergleich mit anderen Kantonen Folgendes ergeben:

Kanton	Grösse des Spruchkörpers des erstinstanzlichen kantonalen Enteignungsgerichts
AG	Spezialverwaltungsgericht: Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer in besonderen Fällen.
BE	Enteignungsschätzungskommission: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
BS	Expropriationskommission: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
GR	Enteignungskommission: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
JU	Juge administratif: Einzelrichter/-in, kann sich aber von zwei Experten beraten lassen.
LU	Schätzungskommission: Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer, falls der zu beurteilende Sachverhalt dies erfordert.
SO	Kantonale Schätzungskommission: Einzelrichterliche Kompetenz der präsidierenden Per-

	son bis zu einem Streitwert von CHF 6'000; Dreierkammer oberhalb dieser Betrages.
ZH	Schätzungskommission: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.

Angesichts der neuen Regelbesetzung von drei Richterinnen und Richtern bei verwaltungsgerichtlichen Streitsachen der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts als zuständiger Rechtsmittelinstanz für Entscheide des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie angesichts der rechtsvergleichend gewonnenen Erkenntnisse soll inskünftig auch an der Abteilung Enteignungsgericht eine Dreierkammer bestehen. Die einzelrichterlichen Spruchkompetenzen an beiden Abteilungen sollen zudem generell erweitert werden. Die Streitwertgrenze für Verfahren in der präsidialen Kompetenz werden auf CHF 3'000 bei der Abteilung Steuergericht und auf CHF 15'000 bei der Abteilung Enteignungsgericht angehoben. Bei Verfahren mit sehr komplexem Sachverhalt oder mit grundsätzlichen Rechtsfragen soll aber eine Umteilung an die Dreierkammer möglich bleiben. Denn gerade in diesen ausgewählten Verfahren kann das Spezialverwaltungsgericht durch den Beizug seiner Fachrichterinnen und Fachrichter eine sehr hohe Qualität in der Entscheidung erbringen und die weitere Rechtsprechung praxisnah prägen. Die Dreierkammer wird im Übrigen bis zu einem Streitwert von CHF 10'000 an der Abteilung Steuergericht und CHF 30'000 an der Abteilung Enteignungsgericht für zuständig erklärt und in der Kompetenz der Fünferkammern verbleiben Verfahren mit noch höherem Streitwert. Hierfür sind gesetzliche Anpassungen unter § 129 des Steuergesetzes und § 98a des Gesetzes über die Enteignung erforderlich.

Durch die aufgezeigten Massnahmen sowie teils auch durch die zusätzlich vorgesehene Straffung der Verfahrensabläufe im Rahmen dieser Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung⁵² resultiert nach Einschätzung der Gerichte eine Einsparung von jährlich rund CHF 9'000 für Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für das Aktenstudium und das Referat⁵³.

3.2.4. *Zusätzliche Änderungen an der Verwaltungsprozessordnung im Hinblick auf eine Straffung der Verfahrensabläufe*

Mit mehreren weiteren Massnahmen sollen die Verfahrensabläufe an allen Gerichten, die nach der Verwaltungsprozessordnung (VPO) verfahren, gestrafft werden. Betroffen sind einerseits Verfahren vor den beiden Abteilungen Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts und andererseits Verfahren vor den beiden Abteilungen des Steuer- und Enteignungsgerichts.

Zunächst kann die wirksame Entlastung der Kammern von Fällen mit klarem Verfahrensausgang einen wesentlichen Beitrag zur Effizienzsteigerung leisten. Die Ausdehnung der einzelrichterlichen Zuständigkeit in ausgewählten Fallkonstellationen entspricht einer in Bund und Kantonen weit verbreiteten prozessrechtlichen Konkretisierung des Effizienzanziehens. Im Kanton Basel-Landschaft entscheidet in Verfahren nach der Verwaltungsprozessordnung die präsidierende Person bereits unter geltendem Recht bei offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung einzelrichterlich. Diese Lösung hat sich bewährt: Seit ihrer Einführung im Jahr 2008 hat das Bundesgericht bspw. keine Beschwerde gegen solche Entscheide des Präsidiums der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht oder der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts gutgeheissen.

⁵² Vgl. dazu im Folgenden 3.2.4 (Seite 19).

⁵³ CHF 3'000 an der Abteilung Steuergericht und CHF 6'000 an der Abteilung Enteignungsgericht.

Neu sollen in Rechtsmittelverfahren nach der Verwaltungsprozessordnung in engen Grenzen auch präsidiale Sachurteile zugelassen werden:

Ist eine Beschwerde oder ein Rekurs offensichtlich unbegründet, so kann das Präsidium im einzelrichterlichen Verfahren einen abweisenden Entscheid fällen. Dies setzt aufgrund der geforderten klaren Sach- und Rechtslage aber voraus, dass die präsidierende Person ohne weitere Abklärungen umgehend zum Schluss kommen kann, dass die Beschwerde oder der Rekurs abzuweisen ist. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen ein Beschwerdeführer einen Antrag stellt, der klar dem Gesetz widerspricht, oder in denen die gleiche Beschwerdeführerin, nachdem eine frühere Beschwerde von der Kammer abgewiesen worden ist, in einem vergleichbaren Sachverhalt wieder eine gleichlautende Beschwerde einreicht.

Offensichtlich begründete Rechtsmittel, die ebenfalls präsidial entschieden werden sollen, liegen bspw. im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren dann vor, wenn ein Versicherungsträger mit substantieller Begründung Beiträge einklagt und die beklagte Partei sich nicht vernehmen lässt.

Neu ist eine präsidiale Zuständigkeit vorzusehen, wenn beide Parteien dem Gericht im Laufe des Verfahrens übereinstimmende Anträge stellen, sei es, dass beide Parteien eine Rückweisung der Sache zur erneuten Abklärung oder eine teilweise Gewährung von begehrten Leistungen beantragen. Diese Konstellation kann sich insbesondere in denjenigen Fällen ergeben, in denen die verfügende Instanz aufgrund prozessualer Vorschriften ihren angefochtenen Entscheid nicht mehr von sich aus in Wiedererwägung ziehen kann. Gerade in derartigen Konstellationen widerspricht es der Verfahrensökonomie, den Spruchkörper mit der Sache zu befassen. Da es sich hierbei weder um einen Rückzug noch um eine Anerkennung eines Rechtsmittels handelt, ist eine neue Bestimmung erforderlich.

Weiter soll für die Gerichte, die nach der Verwaltungsprozessordnung verfahren, neu vorgesehen werden, dass Verfahren, deren Ausgang bei Falleingang nicht bereits offensichtlich ist, sich aber im Laufe des Verfahrens klar ergibt, bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg entschieden werden können. Zu denken ist hier insbesondere an diejenigen Fälle, in welchen eine erste Urteilsberatung stattfindet, das Urteil aber noch nicht gefällt werden kann, weil ein Gerichtsgutachten oder Gutachtensergänzungen einzuholen sind oder auch der beschwerdeführenden Partei eine Schlechterstellung mit der Möglichkeit des Beschwerderückzugs angedroht werden muss. Auch in den zivilrechtlichen⁵⁴ und strafrechtlichen⁵⁵ Verfahren besteht von Bundesrechts wegen bereits die Möglichkeit von Zirkularverfahren.

Speziell im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Sozialversicherungsrecht zeigt die Erfahrung, dass nur gerade in einem Fünftel der Verfahren die parteiöffentliche Beratung von den Beteiligten auch tatsächlich besucht wird. Dies unterstreicht, dass auch im Kanton Basel-Landschaft ein vorliegend sehr restriktiv konzipiertes Zirkularverfahren (gedacht wird bspw. in den sozialversicherungsrechtlichen Fällen an einen Anteil von rund 10%) ohne Rechtsnachteil und ohne Abkehr vom Grundsatz der parteiöffentlichen Beratung zum Einsatz gelangen kann.

Bezüglich der Möglichkeit eines Zirkularverfahrens im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren hat der Vergleich mit anderen Kantonen bspw. Folgendes ergeben:

Kanton	Zirkularverfahren im sozialversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahren
AG	Bei Einstimmigkeit können Entscheide auf dem Zirkulationsweg getroffen werden.

⁵⁴ Vgl. Art. 316 Abs. 1 und Art. 327 Abs. 2 ZPO.

⁵⁵ Vgl. Art. 390 Abs. 4 StPO.

BE	Bei Einstimmigkeit können Entscheide auf dem Zirkulationsweg getroffen werden. Streitigkeiten weder von grundsätzlicher Bedeutung noch von grosser Tragweite können darüber hinaus auf dem Zirkulationsweg mit Mehrheitsbeschluss getroffen werden.
BS	Bei Einstimmigkeit können Entscheide auf dem Zirkulationsweg getroffen werden. Einfache Fälle werden präsidial entschieden.
GR	Entscheide werden in der Regel auf dem Zirkulationsweg getroffen.
JU	Entscheide werden in der Regel auf dem Zirkulationsweg getroffen.
LU	Entscheide werden grundsätzlich auf dem Zirkulationsweg getroffen. Urteilsberatungen erfolgen nur, wenn seitens der Parteien eine öffentliche Verhandlung nach Art. 6 EMRK verlangt wird.
SO	Entscheide werden grundsätzlich nur auf dem Zirkulationsweg getroffen.
ZH	Bei Einstimmigkeit können Entscheide auf dem Zirkularweg getroffen werden.

Wann ein Fall klar ist und somit auf dem Zirkulationsweg erledigt werden kann, wird nicht das Präsidium und schon gar nicht der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin abschliessend bestimmen. Denn sobald nur ein Mitglied des Spruchkörpers nach Einsicht in die Akten und den Urteilstvorschlag des Präsidiums den Fall beraten will, genügt dafür ein einfacher Antrag.

Die vorgenannten Änderungen verschaffen den Parteien einerseits vollen Rechtsschutz und wirken andererseits der Überlastung der Gerichte entgegen. Damit einher geht eine Beschleunigung der betreffenden Verfahren. Erforderlich sind mehrere Gesetzesänderungen unter § 1 der Verwaltungsprozessordnung (VPO).

Da Zustellungen der Gerichte ins Ausland rechtshilfweise erfolgen müssen, verteuern und verzögern sie das Verfahren erheblich. Um dem entgegenzuwirken, besteht nach den Prozessrechten des Bundes bei im Ausland domizilierten Verfahrensbeteiligten regelmässig das Erfordernis, ein Zustellungsdomizils im Inland zu bezeichnen⁵⁶. Diese sinnvolle Regelung soll in die Verwaltungsprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft übernommen werden. Eine ähnliche, auch die Zustellung im Inland entsprechend straffende Regelung soll zudem für Verfahren vorgesehen werden, in denen mehrere Verfahrensbeteiligte formell oder faktisch als Einheit auftreten. Hier soll ein gemeinsames Zustellungsdomizil oder ein gemeinsamer Vertreter durch die Verfahrensbeteiligten oder notfalls durch das Gericht bestimmt werden können. Diese Änderungen erfordern die Ergänzung von § 3 der Verwaltungsprozessordnung (VPO).

Die im geltenden Recht vorgesehene Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen der präsidierenden Person soll sodann abgeschafft werden. Gemäss dieser Regelung können bestimmte, in der Verwaltungsprozessordnung aufgeführte verfahrensleitende Verfügungen bei der Kammer der jeweiligen Abteilung angefochten werden. Diese Einsprache findet an anderen Gerichten kaum mehr ein Pendant⁵⁷. Im Kanton Basel-Landschaft kennen die Zivilrechtspflege und die Strafrechtspflege keine derartige Einsprache. Auch im Sinne einer Vereinheitlichung zwischen den Rechtsgebieten sowie einer weiteren Straffung der Verfahren erscheint es gerechtfertigt, in der Verwaltungsrechtspflege ebenfalls auf dieses nicht mehr zeitgemässe Institut zu verzichten. Der Rechtsschutz

⁵⁶ Vgl. Art. 87 Abs. 2 StPO; Art. 140 ZPO; Art. 39 Abs. 3 Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110).

⁵⁷ Von allen in Vergleich gezogenen Kantonen kennt einzig der Kanton Graubünden noch eine ähnliche Verfahrensbeschwerde.

der Parteien bleibt sichergestellt, da auch verfahrensleitende Verfügungen der präsidierenden Person einer Abteilung des Kantonsgerichts beim Bundesgericht noch angefochten werden können, falls ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Dies gilt insbesondere für die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege, die den grössten Teil dieser Einsprachen ausmacht. Die Aufhebung der Einsprache erfordert Änderungen an § 7 der Verwaltungsprozessordnung (VPO).

Die aus diesen Massnahmen resultierenden Einsparungen wurden den einzelnen betroffenen Gerichten und Abteilungen in den vorstehenden Abschnitten bereits spezifisch zugeordnet⁵⁸.

3.2.5. *Zivilrecht*

Seit Bestehen der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist der Kanton bei der Regulierung der Spruchkompetenzen im Zivilrecht nicht mehr gänzlich frei. Das Sparpotential wurde in den vergangenen Jahren bereits weitgehend ausgeschöpft. So bestehen – neben der ohnehin äusserst wertvollen und ausgabenschonenden Tätigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter – nur noch zwei Zivilkreisgerichte statt der früheren sechs Bezirksgerichte als untere kantonale Instanzen. Deren Präsidien sind insbesondere mit der einzelrichterlichen Spruchkompetenz bei vereinfachten und summarischen Verfahren sowie (im Falle umfassender Einigung) bei Scheidung, Trennung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bereits heute in einer grossen Zahl an Verfahren einzelrichterlich zuständig. Darüber hinaus kennen die Zivilkreisgerichte die Dreierkammer als einzigen weiteren Spruchkörper, eine Fünferkammer besteht für Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht mehr. Auch wurden, trotz zuletzt zunehmender Geschäftslast, keine zusätzlichen Personalressourcen eingesetzt.

Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts wurde ebenfalls bereits im Hinblick auf die Schweizerische Zivilprozessordnung ressourcenschonend konzipiert und mit grösstenteils einzelrichterlicher Zuständigkeit ausgestattet. Die weitaus grösste Anzahl der zivilprozessualen Verfahren wird heute durch die präsidierende Person erledigt. Darüber hinaus besteht nur noch die Dreierkammer. Seit Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung konnten aufgrund der festgestellten Falleingangszahlen bereits zwei nebenamtliche Richterstellen abgebaut werden, sodass die Abteilung heute gerade noch über den Minimalbestand für eine Dreierkammer verfügt.

Eine weitere Ausdehnung der Spruchkompetenzen wurde seitens des Landrates mit dem Postulat 2014-424 denn auch nicht angeregt; vielmehr bildete der Bereich Zivilrecht sogar argumentativ einen der beiden Referenzpunkte dafür, was bei den Spruchkompetenzen an Sparpotential realisierbar ist. Die Gerichte haben aber während der Ausarbeitung dieser Landratsvorlage in ausgewählten Bereichen des Zivilprozesses doch nochmals gewisse Möglichkeiten ausgemacht, den betrieblichen Aufwand weiter zu reduzieren.

Bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern haben sich über die letzten fünf Jahre seit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung tendenziell deutlich sinkende Falleingangszahlen ergeben: 947 (2011), 736 (2012), 830 (2013), 644 (2014) und 674 (2015). Im Durchschnitt resultieren daraus 766 Falleingänge pro Jahr respektive bei aktuell 33 Friedensrichterinnen und Friedensrichtern jährlich gut 23 Schlichtungsverfahren pro Amtsperson. Durch die Reduktion der Anzahl Friedensrichterinnen und Friedensrichter auf grundsätzlich noch eine Person pro Friedensrichterkreis und zwei Personen in Kreisen mit grösserer Belastung kann ohne Änderung am Bestand der Friedensrichterkreise mit ungefähr 20 Amtspersonen gearbeitet werden. Die grössere Routine ist für die wertvolle Arbeit der Friedensrichterämter ein weiterer qualitativer Gewinn und gleichzeitig nimmt der Betreuungsaufwand seitens der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts und seitens der Gerichtsverwaltung (bzw. des Gerichtssekretariats⁵⁹) ab. Notwendig bleibt allerdings, dass im Rahmen der Geschäftslastbewirtschaftung bei Ausstand, Abwesenheit, kurzfristigen

⁵⁸ Vgl. dazu zuvor 3.2.1 (Seite 15), 3.2.2 (Seite 16) und 3.2.3 (Seite 17).

⁵⁹ Siehe oben 3.1.4 (Seite 11).

Belastungsspitzen und ähnlichen Situationen neu einzelne Verfahren einem anderen Friedensrichterkreis zugeteilt werden können.

Die dargelegte Reduktion der Anzahl Friedensrichterinnen und Friedensrichter bedingt eine Neufassung von § 19 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG). Durch die entfallenden Jahresvergütungen und Ausgaben für die Fortbildung kann nach Einschätzung der Gerichte ein Sparpotential von jährlich rund CHF 18'000 realisiert werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Zivilkreisgerichte liessen sich mittels Anpassung der Spruchkompetenzen demgegenüber nur noch Einsparungen erzielen, wenn die Dreierkammern zugunsten einer umfassend einzelrichterlichen Spruchkompetenz ganz abgeschafft würden. Nach Einschätzung der Gerichte würde dieser radikale Schritt aber in der breiten Bevölkerung und seitens der Rechtssuchenden nicht mehr goutiert.

Bei der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts wurden hingegen in Teilbereichen weitere Sparmöglichkeiten ausgemacht. Zunächst wurde evaluiert, ob in der Funktion als Aufsichtsbehörde im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs neu eine einzelrichterliche Spruchkompetenz im Beschwerdeverfahren eingeführt werden kann. Der Vergleich mit den anderen Kantonen hat jedoch ergeben, dass hierzu stets Dreierkammern zuständig sind, weshalb vorliegend auf eine entsprechende Gesetzesanpassung verzichtet wird. Die Abteilung Zivilrecht gedenkt hier aber in eigener Kompetenz, den Aufwand durch die vermehrte Inanspruchnahme der bereits unter geltendem Recht möglichen Entscheidung auf dem Zirkulationsweg zu reduzieren.

Die zivilprozessualen Beschwerdeverfahren sollen neu umfassend in die Kompetenz der präsidierenden Person der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts verlegt werden. Nach geltendem Recht ist das bei Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Zivilkreisgerichte bereits vorgesehen. Neu kommen Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte hinzu.

Die dargelegten Änderungen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts erfordern gewisse Anpassungen an den §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO). Gleichzeitig können die beiden Paragraphen auch noch in anderen Bereichen anhand der geltenden Gerichtspraxis nachgeführt werden.

Durch die einzelrichterliche Beurteilung von weiteren Rechtsmitteln durch die präsidierende Person der Abteilung Zivilrecht resultiert nach Einschätzung der Gerichte eine Einsparung von jährlich rund CHF 3'000 für Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für das Aktenstudium und das Referat.

3.2.6. *Strafrecht*

Auch im Bereich des Strafrechts sind die Gestaltungsmöglichkeiten des Kantons Basel-Landschaft durch das bestehende Strafprozessrecht des Bundes begrenzt. Rückblickend wurden die Spruchkompetenzen in den vergangenen zehn Jahren bereits in erheblichem Umfang ausgeweitet.

2006 wurde die Kompetenz der erstinstanzlichen Strafgerichtspräsidien für Freiheitsstrafen von 6 Monaten auf 12 Monate erhöht⁶⁰ und seit 2011 liegen – unter Ausnahme bloss noch der Verwahrung und der stationären therapeutischen Massnahme in einer Sicherheitseinrichtung – auch sämtliche Massnahmen in der präsidialen Zuständigkeit⁶¹. Gerade im Bereich der stationären therapeutischen Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen, für die im Strafgesetzbuch keine absolute Höchstdauer vorgesehen ist⁶², geht der Kanton Basel-Landschaft mit der einzelrichter-

⁶⁰ GS 35.0657.

⁶¹ GS 37.0085.

⁶² Art. 59 Abs. 4 StGB.

lichen Kompetenz bereits deutlich weiter als mehrere in Vergleich gezogene Kantone. So haben Aargau, Luzern, Solothurn und Zürich sich bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit für diese therapeutischen Massnahmen als wesentlich zurückhaltender erwiesen und der Kanton Graubünden kennt im strafrechtlichen Bereich bis heute erstinstanzlich gar keine einzelrichterlichen Spruchkompetenzen.

Die Spruchkompetenz der Dreierkammern des Strafgerichts bei Freiheitsstrafen wurde im gleichen Zeitraum sukzessive von zwei auf drei Jahre (2011⁶³) und dann auf 5 Jahre erhöht (2013⁶⁴). Unter den rechtsvergleichend herangezogenen Kantonen bestehen in Basel-Stadt, Bern und Graubünden vergleichbare Spruchkompetenzen in der Abgrenzung zwischen der sachlichen Zuständigkeit der erstinstanzlichen Dreierkammern und Fünferkammern. Im Kanton Aargau ist die Fünferkammer bereits bei einer beantragten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zuständig. Luzern, Solothurn und Zürich sehen demgegenüber über die präsidiale Zuständigkeit hinaus erstinstanzlich nur noch die Dreierkammer vor.

Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts für Berufungen kennt der Kanton Basel-Landschaft bisher keine einzelrichterlichen Spruchkompetenzen. Die Spruchkompetenz der Dreierkammer bei Freiheitsstrafen folgte bis zum Jahr 2013 stets den Anpassungen bei der Dreierkammer des Strafgerichts. Die Erhöhung dieser Kompetenz auf fünf Jahre bei der ersten Instanz wurde aber am Kantonsgericht bewusst nicht mehr nachvollzogen, weil das Abgrenzungskriterium von drei Jahren sachlogisch erschien, zumal oberhalb dieser Sanktionshöhe weder bedingte noch teilbedingte, sondern einzig unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können.

Die rechtsvergleichend betrachteten Kantone zeigten bei der Spruchkompetenz der Kammern der oberen kantonalen Gerichte für strafrechtliche Berufungsverfahren folgendes Bild:

Kanton	Grösse des Spruchkörpers bei den oberen kantonalen Gerichten in strafrechtlichen Berufungsverfahren
AG	Obergericht: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
BE	Obergericht: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
BS	Appellationsgericht: Dreierkammer bis zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren sowie bei allen Massnahmen (ausser der Verwahrung); Fünferkammer in allen übrigen Verfahren.
GR	Strafkammer des Kantonsgerichts: Präsidiale Zuständigkeit bei offensichtlich unzulässigen sowie offensichtlich begründeten oder unbegründeten Rechtsmitteln; Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der präsidierenden Person.
JU	Cour pénale du Tribunal cantonal: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
LU	Zweite Abteilung des Kantonsgerichts: Präsidiale Zuständigkeit für Verfahren, die ohne Urteil in der Sache beendet werden können; Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer in besonderen Fällen, namentlich in solchen von grosser Tragweite.
SO	Strafkammer des Obergerichts: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.

⁶³ GS 37.0085.

⁶⁴ GS 37.1007.

Die Erhöhung der Spruchkompetenzen im Bereich des Strafrechts über die letzten zehn Jahre waren jeweils auch mit entsprechenden Reduktionen des betrieblichen Aufwands in der ersten und der zweiten Instanz verbunden. So konnten seit Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung u. a. zwei nebenamtliche Richterstellen an der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts abgebaut werden. Eine erneute Ausdehnung der Spruchkompetenzen wurde seitens des Landrates mit dem Postulat 2014-424 nicht angeregt; vielmehr diente auch der strafrechtliche Bereich als Referenzpunkt dafür, was bei den Spruchkompetenzen an Sparpotential realisierbar ist.

Dennoch sehen die Gerichte nochmals Raum für eine weitere Aufwandsreduktion: So kann zunächst die Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts für Freiheitsstrafen erneut an diejenige der Dreierkammer des Strafgerichts angeglichen und damit von drei auf fünf Jahre erhöht werden. Damit entfallen auch in diesen Verfahren jeweils das Sitzungsgeld und die Entschädigung für das Aktenstudium für zwei Richterinnen oder Richter. Da oberhalb einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren sowie bei den (teils lebenslänglichen) Verwahrungen aber gerade für die wenigen verbleibenden Betroffenen existentielle Fragen aufgeworfen werden und die Spruchkompetenz letztlich auch innerhalb des Kantons im Verhältnis zu den verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vergleichbar gewichtet werden soll, kann nach detaillierter Prüfung seitens der Gerichte am oberen Ende der Spruchkompetenzen eine radikale Abschaffung der Fünferkammern nicht befürwortet werden.

Hingegen sehen die Gerichte am unteren Ende der Spruchkompetenzen weiteres Sparpotential durch die Begründung einer präsidialen Zuständigkeit für Berufungsverfahren vor der Abteilung Strafrecht. Zwar fehlen dafür rechtsvergleichende Erfahrungswerte, doch erachten es die Gerichte für vertretbar, eine zweitinstanzliche präsidiale Zuständigkeit vorzusehen, wenn alleine Bussen (die in praktisch allen betroffenen Fällen auf Übertretungstatbestände zurückgehen), ambulant vollziehbare Massnahmen oder aber andere Massnahmen gemäss dem Strafgesetzbuch Gegenstand des Berufungsverfahrens sind. Zu den letzteren Massnahmen zählen namentlich die Friedensbürgschaft, das Tätigkeitsverbot (auch bekannt als Berufsverbot), das Kontaktverbot, das Rayonverbot, das Fahrverbot, die Veröffentlichung des Urteils und die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten. Hingegen soll die Massnahme der Landesverweisung (Art. 66a-66d StGB) angesichts des schwerwiegenden Eingriffs nicht in die einzelrichterliche Zuständigkeit verlegt werden.

Die dargelegten Neuregelungen bedingen eine Neufassung von § 15 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

Bei den Beschwerdeverfahren vor der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts sieht das geltende Recht neben der bereits in der Strafprozessordnung für ausgewählte Verfahren vorgesehenen präsidialen Zuständigkeit einzig die Dreierkammer als Spruchkörper vor. Dies entspricht grundsätzlich auch der Situation in den Kantonen Aargau, Bern, Graubünden, Jura, Luzern, Solothurn und Zürich. Die Kantone Graubünden und Luzern behalten sich in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung sogar eine Fünferkammer als Spruchkörper vor. Lediglich Basel-Stadt hat sich für die einzelrichterliche Zuständigkeit als Regelbesetzung entschieden, zu der jedoch wiederum diverse Ausnahmen zugunsten der Zuständigkeit einer Dreierkammer vorgesehen sind. Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft wollen angesichts der gewonnenen Erkenntnisse und der eigenen Erfahrungen hinsichtlich der Tragweite der sich jeweils stellenden Rechtsfragen an der bestehenden sachlichen Zuständigkeit für Beschwerdeverfahren festhalten.

Durch die Erweiterung der Spruchkompetenz der Dreierkammer an der Abteilung Strafrecht sowie durch die mit dieser Vorlage in grösserem Umfang mögliche Aushilfe unter den Abteilungen, kann an der Abteilung Strafrecht eine zusätzliche nebenamtliche Richterstelle abgebaut werden. Auf der Grundlage der im Jahr 2015 gefällten Urteile kann zudem davon ausgegangen werden, dass mit

den dargelegten Massnahmen durch entfallende Sitzungsgelder und Entschädigungen für Referat und Aktenstudium in den betreffenden Berufungsverfahren weiteres Sparpotential realisiert werden kann. Die Gerichte gehen insgesamt von einer Aufwandreduktion in der Grössenordnung von jährlich gut CHF 65'000 aus⁶⁵.

3.3. Revisionsziel 3: Herstellung von Kostentransparenz und Kostenwahrheit

Das geltende Prozessrecht, das Finanzhaushaltsrecht und die gegenwärtige Praxis des Kantons Basel-Landschaft und seiner Gerichte betreffend Kostenverrechnung und Rechnungslegung bilden die Kostenwahrheit in der Rechtspflege durch die Gerichte nur unzureichend ab. Der allgemeine prozessrechtliche Grundsatz, dass die Verfahrensbeteiligten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens die Kosten eines Verfahrens zu tragen haben, wird mehrfach durchbrochen. So bestehen im öffentlichen Prozessrecht diverse Ausnahmen von der Kostenpflicht zugunsten verwaltungsinterner und verwaltungsexterner Vorinstanzen der Gerichte. Weiter enthalten die im Vorschlag und der Staatsrechnung bei den Gerichten ausgewiesenen, sogenannten betrieblichen Aufwendungen in erheblichem Umfang Kosten, die sich bspw. aufgrund des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand sowie faktischer Uneinbringlichkeit für die Gerichte weitgehend als nicht steuerbar erweisen und zu einem wesentlichen Teil nicht einmal unter deren Verfahrenshoheit entstanden sind.

3.3.1. Kostentragung des Gemeinwesens in der Verwaltungsrechtspflege und Sozialversicherungsrechtspflege

Hintergrund des im Rahmen der Verwaltungsrechtspflege kostenfreien Verfahrens zugunsten des Gemeinwesens und der ausgelagerten Träger von Verwaltungsaufgaben ist im Wesentlichen die Tatsache, dass diese in der Regel die ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen wahrnehmen. Dieses Argument würde dafür sprechen, Kanton, Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten auch weiterhin nicht mit Verfahrenskosten zu belasten, zumindest soweit das betreffende Verfahren nicht alleine deren Vermögensinteressen anbelangt. Im Falle der kantonalen Verwaltung kann gegen die Auferlegung von Verfahrenskosten zudem vorgebracht werden, dass damit keine neuen Einnahmen generiert, sondern alleine Kosten innerhalb desselben Gemeinwesens anders allokiert werden.

Für die Auferlegung von Verfahrenskosten sprechen hingegen in erster Linie die Gesichtspunkte der Kostentransparenz und der Kostenwahrheit, wie sie auch unlängst seitens des Regierungsrates im Rahmen der Revision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes postuliert worden sind⁶⁶ und allgemein einen zentralen Bestandteil der wirkungsorientierten Verwaltungsführung bilden. Namentlich sollen die Kostenfolgen fehlerhafter Verwaltungsentscheide bei den verantwortlichen Behörden anfallen und ausgewiesen werden, damit sie in einem zweiten Schritt auch wirksam reduziert werden können. Die üblichen Gebühreneinnahmen, auf welche die Gerichte bis anhin in den verfassungsrechtlichen, verwaltungsgerichtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren zugunsten des unterliegenden Gemeinwesens verzichten, übersteigen die vom Regierungsrat für das künftige Finanzhaushaltsgesetz deklarierte Erheblichkeitsschwelle von mindestens CHF 10'000 pro Jahr für eine kantonsinterne Kostenverrechnung ohne Weiteres⁶⁷. Handelt es sich beim unterliegenden Verfahrensbeteiligten nicht um den Kanton, sondern um eine Gemeinde oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt oder einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben, entfällt zudem der obgenannte Aspekt einer Kostenverschiebung innerhalb der gleichen Staatsrechnung von vornherein.

⁶⁵ Fixkosten von CHF 45'000 für eine Richterstelle inkl. Lohnnebenkosten und Fortbildung; variable Kosten von ca. CHF 20'000 für entfallende Sitzungsgelder etc.

⁶⁶ Vorlage an den Landrat vom 15. Dezember 2015 betreffend Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG), LRV 2015-435, S. 30 f.

⁶⁷ Vgl. Fn. 66 a.a.O.

Bei den auf dem Markt auftretenden öffentlich-rechtlichen Anstalten (z.B. Kantonsspital Baselland, Psychiatrie Baselland) spielen zusätzlich das Gleichbehandlungsgebot und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität des Staates eine Rolle. Die kostenmässige Privilegierung ist rechtsstaatlich heikel und es erscheint fragwürdig, weshalb öffentliche Unternehmen anders behandelt werden sollten als Private, die beim Gang vor Gericht stets das volle Kostenrisiko tragen.

Ein Blick auf die Rechtslage in anderen Kantonen zeigt zunächst, dass bei der Kostenaufgabe mehrheitlich keine Unterscheidung zwischen den einzelnen Behörden bzw. Gemeinwesen vorgenommen wird, sondern jeweils eine einheitliche Kostenregelung gilt. Der Behördenbegriff ist dabei durchwegs weit gefasst, d. h. er schliesst in der Regel sämtliche Träger öffentlicher Aufgaben ein. Einzelne Kantone (Bern, Luzern) differenzieren in Bezug auf die Kostenaufgabe zwischen den jeweiligen Gemeinwesen. Der Kanton Luzern unterscheidet zwischen dem Kanton einerseits, dem keine Verfahrenskosten auferlegt werden, und andererseits den Gemeinden sowie den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, welche unter gewissen Voraussetzungen mit Kosten belegt werden. Andere Kantone wiederum sehen für die Kostenaufgabe zulasten des Gemeinwesens nebst dem Unterliegen teils noch weitere Voraussetzungen vor, namentlich qualifizierte Rechtsverletzungen (Willkür, grobe Verfahrensfehler) oder ein (überwiegend) finanzielles Interesse des Gemeinwesens am Ausgang des Rechtsstreits. In einzelnen Kantonen (Zürich, Graubünden) werden die Gemeinwesen bezüglich der Kosten aber auch vollständig rechtsgleich zu den Privaten behandelt, d.h. es werden ihnen im Fall des Unterliegens voraussetzungslos Verfahrenskosten auferlegt.

Sozialversicherungsrechtliche Verfahren sind für die Parteien zwar kraft Bundesrecht grundsätzlich kostenlos⁶⁸. Jedoch können in Verfahren betreffend Leistungen der Invalidenversicherung seit dem 1. Juli 2006 aufwandsabhängige Kosten in der Höhe von CHF 200 bis 1'000 auferlegt werden⁶⁹ und sämtliche zum Vergleich herangezogenen Kantone belasten nicht nur die Versicherten, sondern auch die kantonalen IV-Stellen, bei denen es sich regelmässig um öffentlich-rechtliche Anstalten handelt, mit Gebühren.

Nach der geltenden Regelung im Kanton Basel-Landschaft werden dem Gemeinwesen Kosten auferlegt, wenn es als Beschwerdeführer auftritt und unterliegt. Eine Ausdehnung der Kostenpflicht würde sich daher nur auf die übrigen Fälle beziehen, bei denen das Gemeinwesen in der Passivrolle steht und Beschwerdegegner ist. Die Gerichte sprechen sich dafür aus, dass auch im Kanton Basel-Landschaft die im geltenden Verwaltungsprozessrecht noch bestehenden Ausnahmen aufgehoben und das Gemeinwesen, genauso wie bis anhin schon die privaten Verfahrensbeteiligten, stets nach Massgabe des Unterliegens im Verfahren die Kosten trägt. Dadurch wird die gebotene Kostentransparenz und Kostenwahrheit hergestellt, indem Kosten dort ausgewiesen werden müssen, wo sie auch durch rechtsfehlerhaftes Verhalten verursacht worden sind. Die Vorlage enthält die dafür erforderlichen Anpassungen unter § 20 der Verwaltungsprozessordnung (VPO).

Durch die geplante rechtsgleiche Kostenregelung für alle Verfahrensbeteiligten sind Mehreinnahmen der Gerichte beim Gebührenertrag im Umfang von rund CHF 113'000 zu erwarten⁷⁰.

3.3.2. Hinweis auf nicht steuerbare Aufwendungen der Gerichte

Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie zudem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Das Bundesgericht hielt zu dieser grundrechtlichen Garantie mit Recht fest,

⁶⁸ Art. 61 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

⁶⁹ Art. 69 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)

⁷⁰ CHF 50'000 Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht; CHF 48'000 Abt. Sozialversicherungsrecht, CHF 10'000 an der Abteilung Steuergericht, CHF 5'000 an der Abteilung Enteignungsgericht.

dass «jeder Betroffene [...] grundsätzlich ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation unter den von der Rechtsprechung umschriebenen Voraussetzungen Zugang zum Gericht und Anspruch auf Vertretung durch einen Rechtskundigen haben [soll]»⁷¹. Ohne diesen zentralen rechtsstaatlichen Wert in Frage stellen zu wollen, muss im Rahmen einer sorgfältigen Kostenanalyse der Judikative doch darauf hingewiesen werden, dass die betreffenden Verfahren einzig für die Rechtssuchenden unentgeltlich sind, aber selbstverständlich den Gerichten Kosten in Form von Aufwendungen für das Verfahren selbst und für die Anwaltshonorare bei gleichzeitig ausbleibenden Gebühren anfallen. Wohl können diese Beträge grundsätzlich zurückgefordert werden, soweit die Begünstigten sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder in einer besseren finanziellen Situation befinden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dies im Verhältnis zu den entstandenen Kosten nur in einem sehr bescheidenen Ausmass möglich ist. Eine zur unentgeltlichen Rechtspflege absolut vergleichbare Konstellation ergibt sich in Verfahren, in denen zunächst aus prozessrechtlichen Gründen kein Kostenvorschuss verlangt werden kann, sodann einem Verfahrensbeteiligten zwar die Gebühren auferlegt werden, sich diese Gebühren jedoch im Nachhinein als uneinbringlich erweisen. Sodann geht auch der grundrechtlich geschützte Anspruch auf Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für strafrechtlich beschuldigte Personen, die der hiesigen Amtssprache nicht ausreichend mächtig sind, immer zulasten der Gerichtskasse⁷².

Im Bereich des Strafrechts beinhaltet zudem das jeweils aus der Gerichtskasse zu entrichtende Honorar für die unentgeltliche Verteidigung überwiegend Anteile, die eigentlich während des Untersuchungsverfahrens und somit während der Verfahrensherrschaft der im Kanton Basel-Landschaft bei der Sicherheitsdirektion angegliederten Staatsanwaltschaft entstanden sind. Ähnlich verhält es sich hier im Falle eines Freispruchs, der eine staatliche Entschädigung zugunsten eines Beschuldigten für dessen Wahlverteidigung und für allenfalls ausgestandene Haft während des Untersuchungsverfahrens zur Folge haben muss. Auch dies geht vollumfänglich zulasten der Gerichtskasse. Eine kantonsinterne Kostenverrechnung mit der Staatsanwaltschaft findet praxisgemäss in allen diesen Fällen nicht statt. Sie wäre aber nach Ansicht der Gerichte auch nicht zweckmässig, da die genannten Aufwendungen in der Regel bei sorgfältiger Verfahrensführung auch für die Staatsanwaltschaft nicht steuerbar sind, zumal die Staatsanwaltschaft im Zweifel ein Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen hat⁷³.

Alle vorgenannten buchhalterischen Positionen sind somit im Voranschlag und der Rechnung des Kantons Basel-Landschaft in die betriebliche Abrechnung der Aufwendungen und Erträge der Gerichte einbezogen. Die dadurch mit enthaltenen, aber kaum steuerbaren Aufwendungen belaufen sich, basierend auf den Zahlen der Staatsrechnung 2015, über alle Gerichte kumuliert auf CHF 8 Mio.⁷⁴, was bei CHF 34.1 Mio. gesamten betrieblichen Aufwands einem Anteil von nahezu einem Viertel entspricht⁷⁵. Die von den Begünstigten aufgrund verbesserter finanzieller Verhältnisse den Gerichten zurückerstatteten Beträge für die unentgeltliche Rechtspflege kompensieren demgegenüber auf der Ertragsseite gerade mal CHF 0.9 Mio. und es bleibt offen, ob dieser Betrag auch in den Folgejahren wieder in ähnlichem Umfang eingebracht werden kann.

Kantone wie Zürich⁷⁶ und Aargau⁷⁷ sind angesichts dieser Ausgangslage dazu übergegangen, die in der Rechtsprechung zwangsläufig anfallenden, für die Gerichte durch eigenes wirtschaftliches Handeln aber kaum steuerbaren, sondern letztlich auf sozialen Grundrechten basierenden und zu

⁷¹ Urteil des Bundesgerichts BGE 131 I 350 vom 22. Juni 2005, E. 3.1, S. 355 f.

⁷² Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK.

⁷³ Art. 7 Abs. 1 StPO.

⁷⁴ Konten 31300000 [Dienstleistungen Dritter, Anwaltskosten unentgeltliche Prozessführung, Dolmetscher und Untersuchungsbereich] und 31810000 [Tatsächliche Forderungsverluste, d.h. erlassene oder uneinbringliche Gerichtskosten].

⁷⁵ Beim Strafericht beträgt der Anteil gar mehr als ein Drittel des gesamten betrieblichen Aufwands.

⁷⁶ Separater Ausweis als Indikator im «Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan» des Kantons Zürich (vgl. dort jeweils das Kapitel über die Rechtspflege unter Anhang 1).

⁷⁷ Separater Ausweis also sogenannte «Leistungsunabhängige Aufwendungen und Erträge (LUAE)»; vgl. § 11 Abs. 3 lit. b Gesetz [des Kantons Aargau] über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 sowie jeweils den «Aufgaben und Finanzplan» des Kantons Aargau bezüglich des Aufgabenbereichs Rechtsprechung.

einem wesentlichen Teil nicht einmal während der Verfahrenshoheit der Gerichte entstandenen Aufwendungen zur Herstellung der gebotenen Kostentransparenz im Voranschlag und der Rechnung der Gerichte separat auszuweisen. Auch die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft halten diesen Ansatz für richtig. Da sich jedoch derzeit eine Totalrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes in der parlamentarischen Beratung befindet, wird vorerst darauf verzichtet, dem Landrat einen Antrag auf Gesetzesanpassungen vorzulegen. Die Gerichte möchten den Gedanken zu einem späteren Zeitpunkt aber nochmals aufnehmen und derzeit lediglich auf den beträchtlichen Anteil dieser Aufwendungen am gesamten betrieblichen Aufwand hinweisen:

Im Jahr 2015 betragen die jährlichen betrieblichen Aufwendungen der Gerichte, wie bereits dargelegt, CHF 34.1 Mio., wovon CHF 10 Mio. durch eigene Erträge gedeckt werden konnten und CHF 24.1 Mio. zulasten der allgemeinen Staatskasse gingen (knapp 1% des betrieblichen Aufwands des Kantons). In diesen verbleibenden CHF 24.1 Mio. waren aus den genannten Gründen CHF 8 Mio. an kaum steuerbaren Aufwendungen enthalten. Sinnvollerweise sollte dieser Anteil in naher Zukunft analog anderer Kantone separat ausgewiesen werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984

§§ 25 und 43 E KV

Aufgrund der Verlegung der Zivilkreisgerichtswahlen in die Zuständigkeit des Landrates muss § 25 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung, der hierfür die Volkswahl an der Urne vorsieht, aufgehoben werden. Bestehende Regelungen über die Zivilgerichtskreise als Wahlkreise werden obsolet, weshalb § 43 Absatz 2 der Kantonsverfassung aufgehoben werden kann und Absatz 3 entsprechend umzuformulieren ist.

In § 158 E KV wird auf Verfassungsstufe eine Übergangsregelung vorgesehen, welche es erlauben soll, die Amtsperiode 2014-2018 der Richterinnen und Richter bis zum Jahresende zu verlängern. Dadurch soll dem demokratischen Prozess, inklusive der zwingend vorzunehmenden Volksabstimmung über die Verfassungsänderungen, sowie den anschliessenden Gesamterneuerungswahlen genügend Zeit eingeräumt werden, ohne die Realisierung des Sparpotentials um eine weitere Amtsperiode zu verzögern. Da die nächste Amtsperiode wiederum vier Jahre dauern wird⁷⁸, beginnen und enden die Amtsperioden der Gerichte damit inskünftig mit dem Kalenderjahr.

Es handelt sich um Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage sowie aufgrund der Motion 2014-176 vom 22. Mai 2014 betreffend «Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen».

4.2. Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120)

§§ 22, 27 und 30 E Gesetz über die politischen Rechte

Ebenfalls aufgrund der Verlegung der Wahlen an die Zivilkreisgerichte in die Zuständigkeit des Landrates können Regelungen im Gesetz über die politischen Rechte betreffend die Durchführung der Volkswahl der Präsidien und Mitglieder dieser Gerichte sowie betreffend die Möglichkeit der stillen Wahl aufgehoben werden.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage sowie aufgrund der Motion 2014-176 vom 22. Mai 2014 betreffend «Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen». Sie stehen deshalb im beiliegenden Entwurf über die Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes auch in Abhängigkeit zur Annahme der notwendigen Verfassungsänderung durch das Volk.

Ausserdem können als redaktionelle Änderungen unter § 22 Absatz 1 Buchstabe f, § 27 Absatz 1 Buchstabe d und § 30 Absatz 1 obsoletere Erwähnungen sogenannt «stellvertretender» Friedensrichterinnen und Friedensrichter entfallen. Diese subsidiäre Funktion gibt es bereits unter geltendem Recht nicht mehr.

4.3. Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SGS 170)

§ 4 E GOG

Um Widersprüche innerhalb des GOG zu vermeiden, sollen unter § 4 Absatz 1 E GOG nur noch die an den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft generell vergebenen Funktionen deklariert werden, wie das wohl seitens des Gesetzgebers in der ursprünglichen Fassung des Gerichtsorganisationsgesetzes auch beabsichtigt war⁷⁹. Welche Funktionen an einem einzelnen Gericht vergeben werden, ergibt sich bereits aus den Regeln über die Wahl durch den Landrat unter § 31 Absatz 2 GOG. Eine Wiederholung an anderer Stelle des Gesetzes ist der Rechtssicherheit insbe-

⁷⁸ § 53 der Kantonsverfassung (SGS 100).

⁷⁹ Vgl. die ursprüngliche Fassung von § 4 Abs. 1 GOG vom 22. Februar 2001 (GS 34.0161).

sondere dann abträglich, wenn die beiden Normen nach Gesetzesanpassungen nicht mehr kongruent sind.

Es handelt sich um eine Korrektur des GOG aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 10 E GOG

In den Absätzen 1 bis 3 von § 10 E GOG wird einerseits begrifflich die Bedeutung des Kantonsgerichtspräsidiums zurückgenommen. Es soll nur noch von einer vorsitzenden Person der Geschäftsleitung die Rede sein. Andererseits soll das Gerichtssekretariat⁸⁰, im Gegensatz zur bisherigen Gerichtsverwaltung, nicht mehr als Organ der Geschäftsleitung gelten.

Die Absätze 4 bis 6 von § 10 GOG werden aufgehoben. Neu werden alle die Wahl in die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung betreffenden Regelungen in einem systematischen Zusammenhang behandelt. Die betreffenden Normen finden sich dementsprechend nun unter den §§ 31 und 31a E GOG.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 12 E GOG

Der geänderte Absatz 2 nimmt die bisherige Regelung auf, wonach die Geschäftsleitung die einzelnen Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen vertritt.

Der neu eingefügte Absatz 2^{bis} nimmt eine Regelung über die Aufsicht ins Gesetz auf, die der gegenwärtigen Praxis und dem ursprünglichen Gesetzestext entspricht, aber aufgrund eines gesetzestechnischen Fehlers gegenwärtig nicht mehr näher geregelt ist: Die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte muss von Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern wahrgenommen werden⁸¹. In der Geschäftsleitung sind aber auch die erstinstanzlichen Gerichte vertreten. Deren Vertretung muss daher für diese Aufgaben in den Ausstand treten. Hingegen bedarf die Aufsichtsaufgabe der Inspektion der Mitarbeit aller Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, worauf der Gesetzestext nun hinweist. Sodann wird auch der Vorbehalt der richterlichen Unabhängigkeit ins Gesetz aufgenommen, welcher jegliche aufsichtsrechtliche Einflussnahme auf die Rechtsprechung untersagt.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 13 E GOG

Statt einer Gerichtsverwaltung besteht neu ein Sekretariat der Leitungsorgane als gemeinsame Stabsstelle. Auf die separate Funktion einer Ersten Gerichtsschreiberin oder eines Ersten Gerichtsschreibers wird verzichtet. Das Gerichtssekretariat steht unter der Leitung einer Gerichtssekretärin oder eines Gerichtssekretärs, was zu einer Verschlankung der Leitungsstruktur führt. Einzig diese Person nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Leitungsorgane teil. Der Aufgabenbereich Justizverwaltung fällt gemäss § 82 Absatz 2 der Kantonsverfassung in die Zuständigkeit der Gerichte. Die Gerichte werden entsprechend unter § 13 Absatz 3 E GOG angehalten, die Tätigkeit des Gerichtssekretariats reglementarisch näher zu regeln.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 19 E GOG

Die Neufassung von § 19 E GOG bedeutet gemäss Absatz 1 zunächst eine Reduktion der Anzahl Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Unter Beibehaltung der bestehenden Friedensrichterkreise⁸² soll in der Regel noch eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter für jeden Kreis amten. Gemäss Absatz 2 soll die Geschäftsleitung der Gerichte wie bisher die Möglichkeit haben, bei Be-

⁸⁰ Vgl. nachfolgend § 13 E GOG (Seite 31).

⁸¹ Vgl. § 87 Abs. 3 KV.

⁸² Vgl. dazu § 18 GOG.

darf die Wahl von weiteren Friedensrichterinnen und Friedensrichtern anzuordnen. Absatz 3 regelt, inhaltlich unverändert zum geltenden Recht, den Sitz der Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Gemäss Absatz 4 kann die Geschäftsleitung der Gerichte neu in gesetzlich definierten Fällen der Geschäftslastbewirtschaftung einzelne Verfahren einem anderen Friedensrichterkreis zuteilen.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage.

§ 22 E GOG

In § 22 Absatz 3 GOG wird seit dem 1. August 2003 auf einen falschen Erlasstitel verwiesen⁸³. Um inskünftig solche Fehler zu vermeiden, soll die Regelung aufgehoben werden, denn sie ist nicht notwendig. Auch bei den anderen Gerichten wird das anwendbare Verfahrensrecht nicht noch ausdrücklich im GOG benannt. Es handelt sich um eine Korrektur aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 31 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 4 E GOG

Aufgrund der Verlegung der Wahlen an die Zivilkreisgerichte in die Zuständigkeit des Landrates muss § 31 Absatz 1 GOG, der hierfür die Volkswahl vorsieht, umformuliert werden. Aus gleichem Grund muss § 31 Absatz 2 Buchstabe c um die Wahlen an die Zivilkreisgerichte durch den Landrat ergänzt werden. Schliesslich wird aufgrund der Wahl der Vizepräsidenten der Zivilkreisgerichte durch den Landrat § 31 Absatz 4, der hierfür eine interne Wahl an diesen Gerichten vorsieht, obsolet und kann aufgehoben werden.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage sowie aufgrund der Motion 2014-176 vom 22. Mai 2014 betreffend «Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen». Sie stehen deshalb im beiliegenden Entwurf über die Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes auch in Abhängigkeit zur Annahme der notwendigen Verfassungsänderung durch das Volk.

§ 31 Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 5 E GOG

Um die Rahmenbedingungen der Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung durch den Landrat zu klären, werden die Buchstaben a und b von § 31 Absatz 2 GOG geändert. Buchstabe a enthält neu die bei jeder Gesamterneuerungswahl chronologisch zuerst stattfindenden Wahlen der Abteilungspräsidenten, Abteilungsvizepräsidenten und Mitglieder des Kantonsgerichts. Unter Buchstabe b wird sodann festgehalten, dass der Landrat aus der Mitte dieser Abteilungspräsidenten eine vorsitzende Person und eine stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung wählt. Inhaltlich entspricht das der Regelung des geltenden § 10 Absatz 4 GOG. Weiter wird unter Buchstabe b neu festgehalten, dass die vorsitzende Person und die stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung nicht der gleichen Abteilung angehören können.

In Absatz 5 wird sodann auf weitere Detailregelungen im Gerichtsorganisationsdekret hinsichtlich der Wahl durch den Landrat verwiesen⁸⁴.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 31a E GOG

Der eingefügte § 31a GOG behandelt die Bestellung der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung durch die Gerichte selbst. Damit werden Regelungen aufgenommen und präzisiert, die im geltenden Recht noch in den Absätzen 5 und 6 von § 10 GOG enthalten sind. In Absatz 1 wird vorab festgehalten, dass die gerichtsinterne Bestellung der Leitungsorgane stets subsidiär zu den Entscheidungen des Landrates ist, diese somit nur ergänzen und den Landrat nicht binden kann. Insbesondere im Falle einer Ersatzwahl der vorsitzenden Person oder der stellvertretenden vorsit-

⁸³ GS 34.1132.

⁸⁴ Siehe dazu unten § 7b E GOD (Seite 35).

zenden Person der Geschäftsleitung haben sich die Abteilungspräsidien folglich – soweit erforderlich – auch während einer laufenden Amtsperiode neu zu organisieren. In den Absätzen 2 und 3 wird zudem präzisierend die heutige Praxis des Kantonsgerichts festgehalten, dass es nur zu einer Wahl in die Geschäftsleitung kommt, wenn sich die Präsidien einer Abteilung über das zu delegierende Präsidium nicht einig werden. Ferner wird in der Neufassung auf Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts in der Geschäftsleitung verzichtet und die Organisation weiter verschlankt. Ein Ersatzmitglied sollen nur noch die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte für ihre Vertretung bestellen können, sodass die Erstinstanzgerichte stets an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilhaben. Die Absätze 4 und 5 regeln – ohne inhaltliche Änderung zum geltenden Recht – die gerichtsinternen Wahlen der weiteren Mitglieder der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung. Bei Stimmgleichheit anlässlich einer gerichtsinternen Wahl soll gemäss Absatz 6 schliesslich das Los entscheiden. Absatz 7 betont nochmals, dass die gerichtsinterne Bestellung der Organe grundsätzlich für die Dauer einer Amtsperiode erfolgt, ein Wahlakt des Landrates jedoch ein bestehendes Mitglied auch während laufender Amtsperiode zum vorzeitigem Rückzug aus dem Leitungsorgan zwingen kann.

Es handelt sich um Änderungen am Gerichtsorganisationsgesetz aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 32 E GOG

Da gemäss § 13 E GOG neu ein Gerichtssekretariat vorgesehen ist, das unter der Leitung einer Gerichtssekretärin oder eines Gerichtssekretärs steht, während die Funktion der Ersten Gerichtsschreiberin oder des Ersten Gerichtsschreibers abgeschafft wird, muss unter § 32 Absatz 1 Buchstabe a E GOG die Regelung über die Anstellung durch die Geschäftsleitung entsprechend angepasst werden.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 33 E GOG

Mit den neu eingefügten Absätzen 3, 4 und 6 von § 33 GOG wird für das Steuer- und Enteignungsgericht die Vertretung von Fachrichterinnen und Fachrichtern sichergestellt. Dieses erstinstanzliche Spezialverwaltungsgericht kann seinen vorgesehenen Zweck einer praxisnahen Sachverhaltsfeststellung und Rechtsprechung nur erfüllen, wenn in seinen Abteilungen neben der juristischen Sachkunde – die bereits für die Präsidien, Vizepräsidien und Gerichtsschreiber vorgeschrieben ist⁸⁵ – auch Personen mit praktischen Fachkenntnissen im betreffenden Verfahrensgegenstand mitwirken. Für die Abteilung Steuergericht werden Kenntnisse als Steuerexperten, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Experten in Rechnungslegung und Controlling gefordert. Für die Abteilung Enteignungsgericht sind es berufliche Kenntnisse. In § 7 E GOD⁸⁶ wird ergänzend festgehalten, dass jeweils die Hälfte der nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Abteilungen dieses Gerichts aus Personen mit entsprechender Fachkunde bestehen muss.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

4.4. Teilrevision des Gerichtsorganisationsdekretes (GOD, SGS 170.1)

Sämtliche Änderungen am Gerichtsorganisationsdekret sind direkt von den in dieser Vorlage unterbreiteten Gesetzesänderungen abhängig. Ohne integrale Umsetzung der Gesetzesänderungen sind die Gerichte nicht in der Lage, den Abbau von drei Richterstellen aufzufangen, zumal das Kantonsgericht auch mit den geplanten Gesetzesänderungen auf die vermehrte Aushilfe der Richterinnen und Richter über Abteilungsgrenzen hinweg angewiesen sein wird. Um diesen inneren Zusammenhang klar herauszustreichen, wird der vorliegende Entwurf zur Änderung des Gerichts-

⁸⁵ Vgl. § 33 Abs. 2 lit. a und b GOG.

⁸⁶ Vgl. unten Seite 34.

organisationsdekrets ausdrücklich auf die Rechtswirksamkeit der Gesetzesänderungen aus dieser Vorlage abgestützt⁸⁷.

§ 1 E GOD

Die Änderung von § 1 Absatz 2 E GOD ist bedingt durch die Einführung einer Dreierkammer an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts als neuer Regelbesetzung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

§ 2 Absatz 1, Absatz 2^{bis} und Absatz 3 E GOD

Die Gesetzesanpassungen aufgrund des Revisionsziels 2 erlauben es insgesamt, an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, an der Abteilung Strafrecht und an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts jeweils eine nebenamtliche Richterstelle abzubauen. Dies wird unter § 2 Absatz 1, Absatz 2^{bis} und Absatz 3 E GOD berücksichtigt.

§ 2 Absatz 4 E GOD

Mittels einer Änderung von § 2 Absatz 4 E GOD wird das zusätzlich zur Verfügung stehende Pensum für Führungsaufgaben in den Organen der Gerichtsleitung von bisher 30 Stellenprozenten auf neu 20 Stellenprozente reduziert. Dieses Pensum soll durch die Gerichte anhand der übernommenen Aufgaben zwischen der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung aufgeteilt werden können, wobei von einem Pensum von 15 % für die vorsitzende Person und von 5 % für stellvertretende vorsitzende Person auszugehen ist.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 7 E GOD

Für das Steuer- und Enteignungsgerichts, das weiterhin ein erstinstanzliches Spezialverwaltungsgericht mit einer bestimmten Zahl an Fachrichterinnen und Fachrichtern bleiben soll, wird in Absatz 1 und 2 des Gerichtsorganisationsdekrets festgehalten, dass jeweils die Hälfte der nebenamtlichen Richterinnen und Richtern über Fachkenntnisse des jeweiligen Aufgabengebiets verfügen sollen. Die entsprechenden Anforderungen werden auf Gesetzesebene unter § 33 E GOG definiert⁸⁸.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 7a E GOD

Die bestehenden Regelungen über die Pensenänderungen der Gerichtspräsidien zum Erhalt der gerichtsinternen Flexibilität werden präzisiert sowie einerseits erweitert und andererseits eingeschränkt. Mit der Bezeichnung Pensenverschiebung (statt wie bisher Pensenänderung) soll zunächst präzisierend festgehalten werden, dass bewilligte Pensen, die vorübergehend von den Gerichten nicht ausgeschöpft werden, von den Regelungen in diesem Paragraphen nicht betroffen sind, sondern ausschliesslich Pensen, die unter Präsidien verschoben werden. Absatz 1 hält dazu fest, dass die Pensenverschiebung in gegenseitigem Einvernehmen neu auch über die Abteilungsgrenzen eines Gerichts hinweg möglich sein soll. Dadurch wird eine minimale Flexibilität in der gerichtsinternen Aufgabenverteilung der Präsidien gewonnen. Gleichzeitig bleiben die den einzelnen Abteilungen gemäss GOD zur Verfügung stehenden Pensen mit dieser Regelung unangestastet. Alle kantonalen Gerichte werden damit neu bezüglich Pensenverschiebungen gleichbehandelt – ungeachtet, ob sie organisatorisch in Abteilungen unterteilt sind oder nicht. Absatz 2 übernimmt die bestehende Regelung, wonach die Gerichte den Landrat über alle Pensenverschiebungen in Kenntnis setzen, weist diese Informationspflicht aber ausdrücklich der Geschäftsleitung zu. In Absatz 3 wird präzisierend festgehalten, dass für jede Pensenverschiebung die Zustimmung des Landrates einzuholen ist, wenn sie bei einem der beteiligten Präsidien zu einer Abweichung von mehr als 30 Stellenprozenten zum im Wahlakt festgelegten Pensum führen würde. Auch mit ge-

⁸⁷ Vgl. Ziff. IV des Entwurfs zur Änderung des GOD.

⁸⁸ Siehe oben Seite 33.

staffelten Pensensverschiebungen von jeweils weniger als 30 Stellenprozenten kann damit die erforderliche Zustimmung des Landrates nicht unterlaufen werden. In Absatz 4 wird einschränkend festgehalten, dass ein Präsidialpensum im Minimum 40 Stellenprozente in der rechtsprechenden Tätigkeit umfassen muss. Damit soll klargestellt werden, dass das zusätzliche Pensum für die Justizverwaltungs- und Aufsichtsaufgaben der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung nicht Teil dieses Minimalpensums sein kann. Übliche Administrativaufgaben der Präsidien, die nicht als separates Pensum im GOD ausgewiesen sind, bilden hingegen nach wie vor Teil des genannten Minimalpensums. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass jedes Abteilungspräsidium stets über ein Mindestmass an Erfahrung in der rechtsprechenden Tätigkeit verfügt und auch mit Pensensverschiebungen niemand bloss noch hauptsächlich mit der Justizverwaltung (Geschäftsleitungsaufgaben) betraut sein kann.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 7b E GOD

Die Absätze 1 und 2 des neu eingefügten § 7b E GOD halten zu den Wahlen durch den Landrat präzisierend fest, dass das Parlament jede Amtsträgerin und jeden Amtsträger in ein bestimmtes, im GOD vorgesehenes Amt wählt und den Präsidien mit der Wahl auch ein bestimmtes Pensum zuteilt, das in der Folge den Referenzpunkt für die Zulässigkeit von gerichtsinternen Pensensverschiebungen bildet.

Absatz 3 hält sodann neu fest, dass für die spezifischen Zusatzfunktionen der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung jeweils eine grundsätzliche Amtszeitbeschränkung in der Dauer der Amtsperiode zur Anwendung kommt. Lediglich in denjenigen Fällen, in denen die jeweilige Funktion zuvor bloss für eine angebrochene Amtsperiode ausgeübt wurde, soll eine einmalige Wiederwahl in der betreffenden Funktion noch möglich bleiben. Dadurch wird dem Anliegen der Motion [2016-301](#) Rechnung getragen. Gleichzeitig wird eine Schwächung der Justiz in der strategischen Ausrichtung der Justizverwaltung und in der Repräsentation gegenüber den anderen Staatsgewalten möglichst vermieden.

Gemäss dem in Absatz 4 nun ausdrücklich normierten Grundsatz ist der Landrat in seiner Wahlfreiheit durch vorangegangene Pensensverschiebungen – unabhängig davon, ob diese durch den Landrat bewilligt worden sind oder nicht – in keiner Weise eingeschränkt. Der Landrat entscheidet damit insbesondere auch bei einer Ersatzwahl innerhalb der Amtsperiode regelmässig ungebunden.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

4.5. Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221)

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b sowie § 6 Absatz 1 Buchstabe e E EG ZPO

Die Änderung unter § 5 Absatz 1 Buchstabe b verlegt bei Beschwerden gegen Entscheide der Zivilkreisgerichte die Zuständigkeit im Verfahren vor dem Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, generell in die präsidiale Kompetenz. Das geltende Recht sieht die zweitinstanzliche präsidiale Zuständigkeit nur bei Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien, nicht aber der Kammern der Zivilkreisgerichte vor. In diesen zusätzlichen Fällen handelt es sich nach bisheriger Erfahrung regelmässig um Kostenentscheide. Die Änderung bedingt auch die Aufhebung von § 6 Absatz 1 Buchstabe e EG ZPO.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betrifft ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.

Im Weiteren soll § 5 Absatz 1 Buchstabe b EG ZPO insofern ergänzt werden, als auch Beschwerden gegen Entscheide der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen durch das Präsidium der Abteilung Zivilrecht beurteilt werden. Es handelt sich dabei um eine Nachführung, welche die gel-

tende Rechtslage für die Rechtsuchenden verdeutlichen soll. Diese bisher nicht ausdrücklich normierten Beschwerdeverfahren liegen nach der Rechtsprechungspraxis bereits heute in der präsidialen Zuständigkeit⁸⁹.

§ 6 Absatz 1 Buchstabe f E EG ZPO

Bei der Aufhebung von § 6 Absatz 1 Buchstabe f E EG ZPO handelt es sich um eine Nachführung des Gesetzes an die geltende Rechtslage. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, hat in einem Entscheid vom 26. April 2011⁹⁰ festgestellt, dass die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege durch das Präsidium des Kantonsgerichts aufgrund zwingender Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁹¹ innerkantonale nicht angefochten werden kann, weshalb die in § 6 Absatz 1 Buchstabe f EG ZPO statuierte Zuständigkeitsvorschrift ins Leere läuft. Gegen zweitinstanzliche Entscheide und kantonale Rechtsmittelentscheide, welche die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise ablehnen oder entziehen, ist die Beschwerde in Zivilsachen bzw. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht zu ergreifen.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betrifft ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.

4.6. Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250)

§ 15 E EG StPO

Die neue Formulierung von § 15 E EG StPO erweitert in strafrechtlichen Berufungsverfahren vor der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts sowohl die Kompetenzen der präsidierenden Person wie auch der Dreierkammer.

Unter Absatz 1 Buchstabe a werden zunächst Berufungen gegen Entscheide des Strafgerichts in die präsidiale Zuständigkeit gelegt, wenn *ausschliesslich* eine Busse Gegenstand des Berufungsverfahrens ist. Es wird sich in nahezu allen betroffenen Verfahren um Übertretungstatbestände handeln. Weiter ist gemäss Absatz 1 Buchstabe b die präsidierende Person alleine zuständig, wenn *ausschliesslich* therapeutische Massnahmen, die ambulant vollzogen werden, Gegenstand des Berufungsverfahrens sind. Berufungen, die sich *ausschliesslich* gegen die sogenannten anderen Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch⁹² richten, sollen ebenfalls einzelrichterlich beurteilt werden. Es handelt sich hierbei namentlich um die Friedensbürgschaft, das Tätigkeitsverbot (auch bekannt als Berufsverbot), das Kontaktverbot, das Rayonverbot, das Fahrverbot, die Veröffentlichung des Urteils sowie um die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten. Die Massnahme der Landesverweisung (Art. 66a-66d StGB) soll hingegen absichtlich *nicht* einzelrichterlich beurteilt werden können.

Gemäss den Absätzen 2 und 3 beurteilt die Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts neu auch Berufungen, die eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zum Gegenstand haben. Dadurch erfolgt eine Angleichung an die Spruchkompetenz der Dreierkammer des Strafgerichts⁹³. Die Fünferkammer der Abteilung Strafrecht bleibt folglich im Berufungsverfahren zuständig für Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren und für die Verwahrung.

Die Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts bleibt als Beschwerdeinstanz zuständig, was – ohne inhaltliche Änderung – neu unter Absatz 4 von § 15 E EG StPO normiert wird.

Die aufgeführten inhaltlichen Änderungen erfolgen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen ausschliesslich Berufungsverfahren vor der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts.

⁸⁹ Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 14. März 2012, KGE ZR 410 2012 9, E. 1.

⁹⁰ Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 26. April 2011, KGE ZR 410 2011 27, E. 2.

⁹¹ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272) vom 19. Dezember 2008.

⁹² Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311) vom 21. Dezember 1937.

⁹³ Vgl. § 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 EG StPO.

4.7. Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271)

§ 1 Absatz 2 E VPO

Die neue Formulierung von § 1 Absatz 2 E VPO führt bei der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts die Dreierkammer als weiteren Spruchkörper und gleichzeitig als neue Regelbesetzung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein. In Fällen von besonderer Bedeutung soll der präsidierenden Person die Möglichkeit offenstehen, das Verfahren ausnahmsweise der fünfköpfigen Besetzung zuzuteilen. Für die Zuständigkeit der Abteilung als Verfassungsgericht bleibt die Fünferkammer bestehen.

Diese Teilrevision erfordert auch eine Anpassung des Gerichtsorganisationsdekrets⁹⁴, welche konsequenterweise in Abhängigkeit zur Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung gesetzt wird.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts.

§ 1 Absatz 2^{bis} E VPO

Aufgrund der neuen Formulierung von § 1 Absatz 2 E VPO wird die Besetzung des Spruchkörpers am Versicherungsgericht unter dem neu eingefügten Absatz 2^{bis} geregelt, bleibt inhaltlich aber unverändert zum geltenden Recht.

§ 1 Absatz 3 E VPO

Für Fälle, in denen dem Gericht übereinstimmende Parteianträge vorliegen, wird unter § 1 Absatz 3 Buchstabe c E VPO neu ebenfalls eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorgesehen. Es handelt sich dabei rechtlich weder um einen Rückzug (gemäss Buchstabe a) noch um eine Anerkennung (gemäss Buchstabe b) und dennoch um eine vergleichbare Konstellation, bei der eine Befassung der Kammer nicht zweckmässig erscheint. Die Änderung unter § 1 Absatz 3 Buchstabe e E VPO verlegt sodann die Zuständigkeit für Rechtsmittelverfahren, die sich bei Falleingang am Gericht als offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet erweisen, die damit von Anfang an einen klar absehbaren Verfahrensausgang haben, in die Spruchkompetenz der präsidierenden Person. Das revidierte Gesetz lässt somit in diesem eng umgrenzten Bereich neu präsidiale Prozess- und Sachurteile zu. Weiter werden mit einer Änderung unter § 1 Absatz 3 Buchstabe h E VPO alle Streitigkeiten betreffend Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge⁹⁵ der einzelrichterlichen Zuständigkeit unterstellt. Schliesslich wird im Sinne einer redaktionellen Änderung der einleitende Satzteil von § 1 Absatz 3 E VPO auf das Erforderliche gekürzt.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen direkt Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. Kraft Verweisung auf die VPO in den jeweiligen prozessualen Bestimmungen betreffen sie aber auch Verfahren vor den Abteilungen Steuergesamt⁹⁶ und Enteignungsgericht⁹⁷ des Steuer- und Enteignungsgerichts.

§ 1 Absatz 4 E VPO

Die Änderung unter § 1 Absatz 4 E VPO führt dazu, dass Verfahren, deren Ausgang bei Falleingang zwar noch nicht offensichtlich ist, sich aber im Laufe des Verfahrens klar ergibt, bei Einstimmigkeit im Spruchkörper auf dem Zirkulationsweg entschieden werden können.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betrifft direkt Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie der Abteilung

⁹⁴ Siehe oben Seite 33.

⁹⁵ Art. 281 Abs. 3 ZPO.

⁹⁶ § 130 Steuergesetz (SGS 331).

⁹⁷ § 47 Abs. 3, § 96a Abs. 3, § 97 Abs. 3 Gesetz über die Enteignung (SGS 410).

Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. Kraft Verweisung auf die VPO in den jeweiligen prozessualen Bestimmungen betrifft sie aber wiederum auch Verfahren vor den Abteilungen Steuergericht⁹⁸ und Enteignungsgericht⁹⁹ des Steuer- und Enteignungsgerichts.

§ 3 E VPO

Über die neu eingefügten Absätze 3 und 4 zu § 3 E VPO wird die Kommunikation mit den Parteien vereinfacht, die mit gemeinsamen oder inhaltlich gleichen Eingaben ans Gericht gelangen bzw. im Ausland ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Da Zustellungen ins Ausland rechtshilfeweise erfolgen müssen, verteuern und verzögern sie das Verfahren erheblich. Um dem entgegenzuwirken, besteht bereits nach geltendem Verfahrensrecht des Bundes das Erfordernis, ein Zustellungsdomizil im Inland zu bezeichnen, sowohl gemäss der Strafprozessordnung¹⁰⁰ wie auch der Zivilprozessordnung¹⁰¹ und dem Bundesgerichtsgesetz¹⁰². Der neue Absatz 4 übernimmt dieses Prinzip nun für das kantonale Verwaltungsprozessrecht. Dass in solchen Fällen auch die öffentliche Publikation unterbleiben kann, entspricht der bestehenden Regelung im Bundesgerichtsgesetz¹⁰³. Absatz 3 enthält schliesslich eine vergleichbare Norm zur vereinfachten Kommunikation mit denjenigen Parteien, die im Inland formell oder faktisch als Einheit auftreten.

Es handelt sich um inhaltliche Ergänzungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen direkt Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. Kraft Verweisung auf die VPO in den jeweiligen prozessualen Bestimmungen betreffen sie auch Verfahren vor den Abteilungen Steuergericht¹⁰⁴ und Enteignungsgericht¹⁰⁵ des Steuer- und Enteignungsgerichts.

§ 7 E VPO

Durch die Aufhebung der Absätze 2 und 3 von § 7 VPO sind verfahrensleitende Verfügungen der präsidierenden Person nicht mehr mittels Einsprache bei der Kammer anfechtbar. Der Rechtsschutz der Parteien bleibt gewahrt, da auch verfahrensleitende Verfügungen der präsidierenden Person des Kantonsgerichts beim Bundesgericht stets angefochten werden können, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Für blosse Zwischenentscheide, welche nicht einmal die genannte Erheblichkeitsschwelle des nicht wieder gutzumachenden Nachteils erreichen, erscheint die Beschränkung des Rechtsweges hingegen als vertretbar, zumal sie auch mit dem Endentscheid weiterhin angefochten werden können.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen direkt Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. Kraft Verweisung auf die VPO in den jeweiligen prozessualen Bestimmungen betreffen sie auch Verfahren vor den Abteilungen Steuergericht¹⁰⁶ und Enteignungsgericht¹⁰⁷ des Steuer- und Enteignungsgerichts.

§ 20 E VPO

Durch die Aufhebung des letzten Satzes von Absatz 3 sowie des gesamten Absatzes 4 von § 20 VPO entfallen bestehende Sonderregelungen, welche das Gemeinwesen bisher davon entbunden haben, im Falle des Unterliegens auch die üblichen Verfahrenskosten zu tragen. Es erfolgt damit über diese Gesetzesänderung eine Gleichsetzung aller Verfahrensbeteiligten auch in der Kostenfrage.

⁹⁸ Siehe Fn. 96.

⁹⁹ Siehe Fn. 97.

¹⁰⁰ Art. 87 Abs. 2 StPO.

¹⁰¹ Art. 140 ZPO.

¹⁰² Art. 39 Abs. 3 BGG.

¹⁰³ Art. 39 Abs. 3 BGG.

¹⁰⁴ Siehe Fn. 96.

¹⁰⁵ Siehe Fn. 97.

¹⁰⁶ Siehe Fn. 96.

¹⁰⁷ Siehe Fn. 97.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 3 der Vorlage. Sie betreffen direkt Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. Kraft Verweisung auf die VPO in den jeweiligen prozessualen Bestimmungen betreffen sie auch Verfahren vor der Abteilung Steuergericht¹⁰⁸ und vor der Abteilung Enteignungsgericht¹⁰⁹ des Steuer- und Enteignungsgerichts.

§ 55 E VPO

Die Änderung unter Absatz 1 von § 55 erhöht die Streitwertgrenze, innerhalb welcher die sachliche Zuständigkeit bei der präsidierenden Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts liegt, von bisher CHF 10'000 auf neu CHF 20'000. Die in Absatz 2 enthaltene Möglichkeit des Landrates, den Betrag mittels Dekret der Teuerung anzupassen, soll hingegen entfallen. Sie blieb bisher ungenutzt, würde durch die Verteilung der relevanten Information auf zwei Erlasse zu einer den Rechtsuchenden wenig entgegenkommenden Darstellung der Rechtslage führen und zudem angesichts der im langjährigen Vergleich in Betracht fallenden Teuerungsraten kaum je zu einer praktikablen Streitwertgrenze führen. Eine erneute Änderung der Streitwertgrenze erfordert somit inskünftig wiederum eine Anpassung § 55 Abs. 1 E VPO.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.

4.8. Teilrevision des Steuergesetzes (SGS 331)

§ 129 E Steuergesetz

Unter Absatz 1 von § 129 wird die Streitwertgrenze, innerhalb der Verfahren durch die präsidierende Person erledigt werden können, von CHF 2'000 auf CHF 3'000 angehoben. Die Zuständigkeit der Dreierkammer soll gemäss Absatz 2 neu bis zu einem Streitwert von CHF 10'000 erweitert werden. Die Fünferkammer bleibt gemäss Absatz 3 für Verfahren mit noch höherem Streitwert zuständig. Unter Absatz 5 wird schliesslich vorgesehen, dass nicht nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, sondern auch bei komplexem Sachverhalt das Verfahren von der einzelrichterlichen Zuständigkeit an die Dreierkammer überwiesen werden kann, was im ursprünglichen Zweck eines mit Fachrichterinnen und Fachrichtern besetzten Spezialverwaltungsgerichts liegt. Eine Überweisung an die Fünferkammer, ohne dass auch der dafür erforderliche Streitwert erreicht wird, ist hingegen nicht mehr vorgesehen.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts.

4.9. Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (SGS 410)

§ 98a E Gesetz über die Enteignung

Unter Absatz 1 wird die Streitwertgrenze, innerhalb der Verfahren durch die präsidierende Person erledigt werden können, von CHF 8'000 auf CHF 15'000 angehoben. Die mittels Absatz 1^{bis} neu eingeführte Dreierkammer soll Streitigkeiten mit einem Streitwert bis CHF 30'000 beurteilen, womit die bestehende Fünferkammer für Verfahren mit noch höherem Streitwert zuständig bleibt. Ausserdem wird in Absatz 3 vorgesehen, dass nicht nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, sondern auch bei komplexem Sachverhalt das Verfahren von der einzelrichterlichen Zuständigkeit an die Dreierkammer überwiesen werden kann, was im ursprünglichen Zweck eines mit Fachrichterinnen und Fachrichtern besetzten Spezialverwaltungsgerichts liegt. Eine Überweisung an die Fünferkammer, ohne dass auch der dafür erforderliche Streitwert erreicht wird, ist hingegen nicht mehr vorgesehen.

¹⁰⁸ Siehe Fn. 96.

¹⁰⁹ Siehe Fn. 97.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts.

5. Auswirkungen

5.1. Personelle, finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Durch die vorliegend dem Landrat unterbreiteten Anpassungen der Gesetze und Dekrete können bei vollständiger Umsetzung drei nebenamtliche Richterpositionen am Kantonsgericht auf den Beginn der nächsten Amtsperiode eingespart werden. Die Anzahl der nebenamtlichen Kantonsrichterrinnen und Kantonsrichter sinkt dadurch von 20 auf 17. Weiter wird die Stabsstelle der Ersten Gerichtsschreiberin bzw. des Ersten Gerichtsschreibers abgeschafft. Schliesslich wird das zurzeit zusätzlich zur Verfügung stehende Pensum des Kantonsgerichtspräsidiums für die Arbeit in der Gerichtsleitung um 10 Stellenprozente von 30 auf 20 Stellenprozente reduziert. Diese Personalreduktionen aufgrund der Landratsvorlage sind als zusätzlich zu denjenigen zu verstehen, welche die Gerichte in eigener Kompetenz bereits mit dem Budget 2016 umgesetzt haben¹¹⁰.

Die Revisionsziele dieser Vorlage haben nach Einschätzung der Gerichte ab der dem Inkrafttreten folgenden Amtsperiode die nachstehenden, den Staatshaushalt entlastenden Auswirkungen auf den betrieblichen Aufwand und Ertrag der Gerichte:

Reduktion des betrieblichen Aufwands der Gerichte

<i>Revisionsziel 1:</i>	
3.1.2 Reduktion des Pensums für das Kantonsgerichtspräsidium	CHF 27'000
3.1.4 Wegfall der Funktion eines Ersten Gerichtsschreibers bzw. einer Ersten Gerichtsschreiberin	CHF 40'000
<i>Revisionsziel 2:</i>	
3.2.1 Spruchkompetenzen an der Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (inkl. Auswirkungen der beantragten Straffung der Verfahrensabläufe)	CHF 94'000
3.2.2 Spruchkompetenzen an der Abt. Sozialversicherungsrecht (inkl. Auswirkungen der beantragten Straffung der Verfahrensabläufe)	CHF 65'000
3.2.3 Spruchkompetenzen am Steuer und Enteignungsgericht (inkl. Auswirkungen der beantragten Straffung der Verfahrensabläufe)	CHF 9'000
3.2.4 Straffung der Verfahrensabläufe der Verwaltungsprozessordnung (bereits unter den Abschnitten 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 enthalten)	
3.2.5 Zivilrecht	CHF 18'000
3.2.5 Zivilrecht, Spruchkompetenzen an der Abt. Zivilrecht	CHF 3'000
3.2.6 Strafrecht, Spruchkompetenzen an der Abt. Strafrecht	CHF 65'000
Total:	CHF 321'000

Verbesserung des betrieblichen Ertrags der Gerichte

<i>Revisionsziel 3:</i>	
3.3.1 Kostentragung des Gemeinwesens in der Verwaltungsrechtspflege und Sozialversicherungsrechtspflege	CHF 113'000
Total:	CHF 113'000

Auch diese Beiträge zur Verbesserung des Haushalts sind als zusätzlich zu denjenigen zu verstehen, welche die Gerichte in eigener Kompetenz umsetzen. Namentlich erwähnt seien dabei die umfangreichere Ausschöpfung des Gebührentarifs, die einen Mehrertrag von rund CHF 200'000 p.a. verspricht, sowie die vermehrten Entscheide auf dem Zirkulationsweg durch die Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs, die Einsparungen von jährlich CHF 10'000 erwarten lassen. Beim Entlastungspaket 12/15 haben die Gerichte die Zielvorgabe zudem um CHF 950'000 übertroffen¹¹¹, was ebenfalls als Beitrag an die fortlaufenden Sparbemühungen zu erachten ist. Dies-

¹¹⁰ Per 1.1.2016 wurden 2.9 Stellen abgebaut und damit bereits CHF 0.6 Mio. eingespart.

¹¹¹ Vgl. die Ausführungen in der Landratsvorlage [2016-322](#) vom 1. November 2016, S. 22.

bezüglich muss allerdings auch darauf hingewiesen werden, dass der Mehrertrag im Bereich der Rückforderungen für die unentgeltliche Rechtspflege 2015 über den Erwartungen lag, da gleichzeitig mehr als ein Jahr bearbeitet wurde. Langfristig wird dieser Ertrag nicht in gleichem Umfang anfallen, sondern es ist von rund CHF 700'000 auszugehen.

Gesamthaft leisten die Gerichte mit den per 1.1.2016 eingesparten Stellen (CHF 0.6 Mio.), der finanziellen Entlastung aus dieser Vorlage (CHF 0.43 Mio.), den Mehrerträgen aufgrund der konsequenteren Ausschöpfung des Gebührentarifs (CHF 0.2 Mio.), der vermehrten Nutzung des Zirkulationswegs für Entscheide der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs (0.01 Mio.) und den bereits über das Entlastungspaket 12/15 hinausgehenden Einsparungen (UR-Rückforderungen, IT, Zivilkreisgerichte; zusammen CHF 0.75 Mio.) folglich einen Beitrag von fast CHF 2 Mio. an die Gesundung der Kantonsfinanzen. Weitergehende Beiträge sind ohne Abstriche an der Rechtsstaatlichkeit nicht möglich. Vorbehalten bleiben selbstverständlich Einsparungen aufgrund der ohnehin auf jede Amtsperiode zu überprüfenden Präsidialpensen.

Noch nicht in den vorgenannten Zahlen enthalten, da nicht das Budget der Gerichte betreffend, sind die Einsparungen bei Verlegung der Zivilkreisgerichtswahlen in die Zuständigkeit des Landrates gemäss Abschnitt 3.1.5 der Vorlage. Gemäss Angaben, welche die Sicherheitsdirektion im Mitberichtsverfahren den Gerichten hat zukommen lassen, belaufen sich die Staatsausgaben für eine Volkswahl um offene Richterstellen an den Zivilkreisgerichten jeweils auf ca. CHF 90'000.

Die Vorlage wurde entsprechend § 36 Finanzhaushaltsgesetz¹¹² der Finanz- und Kirchendirektion im Mitberichtsverfahren zur Überprüfung auf die Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsführung unterbreitet.

5.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch den vorgesehenen Verzicht auf bestehende Ausnahmeregelungen, tragen die Gemeinden in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein erhöhtes Kostenrisiko. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dies für die Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage nur in denjenigen Fällen relevante finanzielle Auswirkungen hat, in denen die beschwerdeführende Gegenpartei vor Gericht obsiegt. Somit steht am Ausgangspunkt jeder Kostenpflicht auch jeweils ein durch die Gemeinde selbst begangener Rechtsfehler. Die Regeln über die Kostenpflicht werden denn auch lediglich denjenigen gleichgesetzt, die für private Verfahrensbeteiligte schon immer gegolten haben.

Im Übrigen sind die Baselbieter Gemeinden nach Ansicht der Gerichte durch die vorliegende Landratsvorlage nicht direkt betroffen.

5.3. Regulierungsfolgenabschätzung

Nach Einschätzung der Gerichte sind KMU im Sinne von § 3 des KMU Entlastungsgesetzes¹¹³ durch die vorliegend behandelten Rechtsanpassungen nicht betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher.

Die Vorlage wurde entsprechend § 4 KMU Entlastungsgesetz i. V. m. § 4 der Verordnung zum KMU-Entlastungsgesetz¹¹⁴ der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Mitberichtsverfahren zur Überprüfung der vorstehenden Aussage unterbreitet.

¹¹² Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310) vom 18. Juni 1987.

¹¹³ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) vom 5. Juni 2005.

¹¹⁴ Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (SGS 541.11) vom 26. September 2006.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

6.1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Die Vorlage wurde entsprechend § 34 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung in der Zeit vom 22. November 2016 bis zum 13. Februar 2017 ins öffentliche Vernehmlassungsverfahren gegeben. Inhaltlich Stellung bezogen haben

- die politischen Parteien CVP, EVP, FDP, Grüne, Grüne-Unabhängige, SP und SVP;
- der Regierungsrat;
- die Landeskanzlei;
- der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat;
- der Basellandschaftliche Anwaltsverband (BLAV);
- die Basellandschaftliche Richtervereinigung (BLRV);
- die Demokratischen Juristinnen und Juristen Basel (DJS);
- der Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL);
- die Vereinigung Basellandschaftlicher Friedensrichter/innen (VBLFR)
- der vpod Region Basel.

Der Gewerkschaftsbund Baselland schloss sich dabei vollumfänglich der Stellungnahme des vpod an. Die Vereinigung Basellandschaftlicher Friedensrichter/innen verwies auf ihre Eingabe im Mitberichtsverfahren und schloss sich im Übrigen der Stellungnahme der Basellandschaftlichen Richtervereinigung an.

Seitens der Gemeinden liess sich ferner der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) unter Hinweis darauf vernehmen, dass diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen würden, sich gemäss Beschluss der Delegierten der Position des VBLG anschliessen würden und bei der Auswertung entsprechend zu berücksichtigen seien.

Die Gemeinden Allschwil, Ettingen, Hersberg, Hölstein, Oberwil, Ormalingen, Therwil, Waldenburg und Wintersingen schlossen sich ausdrücklich vollumfänglich der Stellungnahme des VBLG an. Die Gemeinden Biel-Benken und Binningen reichten inhaltlich mit der Position des VBLG übereinstimmende Stellungnahmen ein.

Der Stellungnahme des VBLG angeschlossen haben sich implizit, ohne eine eigene Antwort einzureichen, die Gemeinden Aesch, Anwil, Arisdorf, Arlesheim, Augst, Birsfelden, Blauen, Diegten, Diepflingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Frenkendorf, Gelterkinden, Giebenach, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Lauwil, Liedertswil, Liesberg, Liestal, Lupsingen, Maisprach, Münchenstein, Muttenz, Nussdorf, Oberdorf, Oltingen, Reinach, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rümlingen, Rünenberg, Seltisberg, Tenniken, Thürnen, Wahlen bei Laufen, Wenslingen, Zeglingen, Zunzgen und Zwingen.

Die Gemeinde Titterten unterstützt grundsätzlich die Haltung des VBLG, bringt aber eine eigene Einschränkung dazu ein.

Eine von der Stellungnahme des VBLG abweichende Positionierung hat die Gemeinde Arboldswil verfasst, der sich die Gemeinden Bennwil, Böckten, Bottmingen, Burg im Leimental, Lausen, Nenzlingen, Niederdorf, Tecknau, Wittinsburg und Ziefen angeschlossen haben. Die Gemeinde Reigoldswil hat eine wörtlich mit derjenigen von Arboldswil übereinstimmende Positionierung eingereicht. Die Gemeinden Bretzwil, Brislach, Bubendorf, Buus, Füllinsdorf, Grellingen, Hemmiken, Läufelfingen, Pfeffingen, Pratteln, Ramlinsburg, Rotenfluh, Schönenbuch und Sissach haben inhaltlich mit der Arboldswiler Stellungnahme übereinstimmende Positionierungen eingereicht.

Die Gemeinde Buckten weicht mit eigener Stellungnahme von der Positionierung des VBLG ab.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Arbeitgeberverband Basel und die Wirtschaftskammer Baselland.

6.2. Grundsätzliche Positionen

In der deutlichen Mehrheit der Stellungnahmen wurde die Vorlage als Ganzes positiv aufgenommen. Eine unterstützende Haltung haben die politischen Parteien CVP, Grüne-Unabhängige und SVP sowie die Landeskanzlei und der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat signalisiert.

Die EVP und die SP anerkennen – trotz kritischer Haltung zu diversen Einzelfragen – ausdrücklich die erneute Bereitschaft der Gerichte, zu einem ausgeglichenen Staatshaushalt beizutragen, Unklarheiten im Gerichtsorganisations- und Prozessrecht zu beseitigen sowie eine verbesserte Kostentransparenz- und Kostenwahrheit anzustreben. Auch der Basellandschaftliche Anwaltsverband, die Basellandschaftliche Richtervereinigung, die Demokratischen Juristinnen und Juristen Basel und die Vereinigung Basellandschaftlicher Friedensrichter/innen bringen – trotz überwiegender Kritik am in deren Augen bevorstehenden Qualitätsabbau in der Rechtsprechung durch das Revisionsziel 2 – in einer grossen Anzahl an Detailfragen Wertschätzung für die von den Gerichten unterbreiteten Lösungsvorschläge zum Ausdruck. Umfassend ablehnende Stellungnahmen zu den aufgezeigten Gesetzesänderungen haben, soweit kommentiert, einzig die FDP, der Gewerkschaftsbund Baselland und der vpod Region Basel eingereicht.

Die Vernehmlassungsantworten der Gemeinden beschränken sich auf eine Kommentierung zum im Revisionsziel 3 enthaltenen Abschnitt 3.3.1 über die Kostentragung des Gemeinwesens in der Verwaltung und fallen gespalten aus.

Der geplante Abbau von nebenamtlichen Richterstellen am Kantonsgericht wird seitens der EVP, der Grünen, der Basellandschaftlichen Richtervereinigung, des Gewerkschaftsbunds Baselland, des vpod Region Basel und der Vereinigung Basellandschaftlicher Friedensrichter/innen abgelehnt.

Für eine Zusammenfassung der Kernaussagen in den Vernehmlassungsantworten in Bezug auf die einzelnen Abschnitte der Vorlage sowie die jeweilige Position der Gerichte wird grundsätzlich auf die beiliegende Übersicht (Beilage 12 zur Vorlage) verwiesen. Auf einzelne thematisierte Punkte wird jedoch nachfolgend noch etwas detaillierter eingegangen.

6.3. Zum Revisionsziel 1, Frage des Rotationsprinzips

Eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich – entsprechend der in der Vorlage aufgeführten Argumente – gegen ein Rotationsprinzip in der Geschäftsleitung der Gerichte ausgesprochen und kann den Vorschlag, stattdessen eine Amtszeitbeschränkung für die vorsitzende Person und deren Stellvertretung einzuführen, bestenfalls noch als gelungenen Kompromiss zur Motion 2016-301 gutheissen. Eine kategorische Ablehnung selbst dieses Kompromissvorschlags haben die EVP, die Grünen-Unabhängigen und die SVP zum Ausdruck gebracht. Für die Einführung eines Rotationsprinzips hat sich einzig die FDP ausgesprochen.

Angesichts dieser deutlich ablehnenden Rückmeldungen bleibt zu betonen, dass die Idee eines Rotationsprinzips ihren Ursprung nicht bei den Gerichten hatte, sondern das Anliegen während der Erarbeitung dieser Landratsvorlage an die Gerichte herangetragen worden ist. Da aufgrund der Motion 2016-301 die Regierung ohnehin gehalten wäre, dem Landrat eine Vorlage zur Gesetzesanpassung zu unterbreiten, haben die Gerichte diesen Punkt, trotz mehrheitlich deutlich ablehnender Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden, in der Vorlage belassen. Ein strenges (jährliches oder zweijährliches) Rotationsprinzip, wie es seitens der FDP vorgeschlagen wird, wird von den Gerichten hingegen unter Verweis auf die bereits genannten Gründe abgelehnt¹¹⁵. Sollte der Landrat auch auf den Kompromissvorschlag einer Amtszeitbeschränkung verzichten wollen, müsste dafür einzig § 7b Abs. 3 GOD wieder aus der Vorlage entfernt werden.

¹¹⁵ Siehe oben Seite 8.

6.4. Zum Revisionsziel 1, Frage der intraorganen Aufsichtsfunktion der Gerichte

Eine klare Mehrheit hat die im Vernehmlassungsverfahren noch vorgesehene Inspektionskommission abgelehnt. Hier kam in der Vernehmlassungsvorlage offenbar zu wenig deutlich zum Ausdruck, dass kein neues Organ geschaffen werden, sondern lediglich die bestehende Aufsichtstätigkeit des Kantonsgerichts erneut kodifiziert werden sollte, die zurzeit durch einen gesetzgeberischen Fehler keine vollständige gesetzliche Grundlage mehr hat¹¹⁶.

Um hervorzuheben, dass es sich lediglich um eine Korrektur des Gesetzes unter Zugrundelegung der bestehenden und ursprünglich vom Gesetzgeber auch vorgesehenen Praxis handelt (nicht um ein neues Organ) wurde nun auf eine Namensgebung verzichtet und die Aufsichtstätigkeit direkt unter § 12 GOG bei den Aufgaben der Geschäftsleitung geregelt.

6.5. Zum Revisionsziel 2, Frage der Spruchkompetenzen

Oftmals auf Ablehnung, wenn auch im Detail in ganz unterschiedlicher Gewichtung, stiessen im Vernehmlassungsverfahren sodann die in der Vorlage enthaltenen Vorschläge zum Ausbau der einzelrichterlichen Spruchkompetenzen¹¹⁷ sowie der Spruchkompetenzen der Dreierkammern¹¹⁸. Ebenso gab es mehrfach ablehnende Stimmen gegen die geplante Entscheidungsfindung auf dem Zirkulationsweg in den Verfahren nach der kantonalen Verwaltungsprozessordnung.

Dem ist zu entgegnen, dass sich die Gerichte angesichts der Haushaltssituation des Kantons und auf entsprechende Einladung des Regierungsrats nochmals darum bemüht haben, das verbliebene Sparpotential in der Rechtspflege möglichst umfassend aufzuzeigen und in eine Landratsvorlage zu überführen. Die Gerichte haben dabei das Mögliche ausgeschöpft und verwahren sich gegen den Vorwurf, die Grenze des rechtsstaatlich Vertretbaren bereits überschritten zu haben. Gerade die vielen interkantonalen Rechtsvergleiche in dieser Vorlage unterstreichen, dass die Aufgabe mit Sorgfalt und gebotener Verantwortungsbewusstsein angegangen worden ist. Es liegt nun am Gesetzgeber und nicht an den Gerichten, darüber zu befinden, ob die unter dem Revisionsziel 2 als rechtsstaatlich vertretbar erachteten Einsparungen umgesetzt werden sollen. Wie in der Vorlage bereits dargelegt worden ist¹¹⁹, wäre hingegen auch nach Ansicht der Gerichte ein noch weitergehender Ausbau der Spruchkompetenzen ohne massive Abstriche an der Rechtsstaatlichkeit nicht mehr durchführbar.

Was die einzelnen Korrekturvorschläge in den Vernehmlassungsantworten anbelangt, erwecken diese hingegen nicht selten den Eindruck, eigentliche Partikularinteressen von Richterinnen und Richtern wiederzugeben. Bei allem Verständnis für diese Positionen kann es nicht angehen, deswegen gegenüber dem Parlament auf eine transparente Auslegung zu verzichten. So wieder spiegeln beispielsweise die in einzelnen Vernehmlassungsantworten verlangten Kataloge zur genaueren Einschränkung der Zuständigkeit der Dreierkammer für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht eine objektive Bewertung der geringen Bedeutung der aufgeführten Rechtsgebiete, sondern eine politisch gefärbte. Auch kann es nicht angehen, wie in einzelnen Vernehmlassungsantworten vorgeschlagen, dass ein einzelnes Gerichtsmitglied der Dreierkammer während laufendem Verfahren die Beurteilung durch eine Fünferkammer verlangen kann. Offensichtlich würde ein Gerichtsmitglied der Dreierkammer, das in der Mehrheitsabstimmung zu unterliegen droht, dieses Recht jeweils für sich in Anspruch nehmen und die Fünferkammer verlangen, womit die Beurteilung durch die Dreierkammer nur noch bei Einstimmigkeit möglich wäre.

Zugestimmt wird der Kritik in den Vernehmlassungsantworten in drei Punkten: Erstens würde an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts mit einer Erhöhung der Streitwert-

¹¹⁶ Siehe oben Seite 10.

¹¹⁷ In den Verfahren nach der kantonalen Verwaltungsprozessordnung sowie in den strafprozessualen und zivilprozessualen Verfahren.

¹¹⁸ In den Verfahren nach der kantonalen Verwaltungsprozessordnung sowie in den strafprozessualen Verfahren.

¹¹⁹ Siehe oben Seite 42.

grenze für einzelrichterliche Verfahren auf CHF 30'000 im interkantonalen Vergleich ein relativ hoher Wert gewählt. Dies ist auf CHF 20'000 zu beschränken, womit voraussichtlich das gesetzte Sparziel immer noch erreicht werden kann. Zweitens soll im Zivilprozessrecht das Wahlrecht erhalten bleiben, das den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit eröffnet, Berufungen gegen bestimmte Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte sowie Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Zivilkreisgerichte von der Dreierkammer statt der präsidierenden Person der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilen zu lassen. Es hat sich zwar gezeigt, dass dieses Wahlrecht seit dem Inkrafttreten der besagten Bestimmung nur ganz selten ausgeübt worden ist. Jedoch wäre der Spareffekt entsprechend gering, sodass es sich nicht rechtfertigt, den Rechtsuchenden diese Option zu nehmen. Schliesslich soll drittens an der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts die Landesverweisung aufgrund der Schwere des Eingriffs nicht einzelrichterlich beurteilt werden.

Die entsprechenden Korrekturen wurden mittlerweile in die Vorlage aufgenommen.

6.6. Zum Revisionsziel 3, Frage der Kostentragung des Gemeinwesens

Insbesondere seitens einer starken Minderheit der Gemeinden wurde im Vernehmlassungsverfahren kritisiert, dass gemäss der Vorlage die Gemeinden inskünftig nicht mehr von der Kostentragung befreit wären, wenn sie in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren unterliegen. Diese Gemeinden stellen sich auf den Standpunkt, sie würden durch das drohende Kostenrisiko generell darin gehemmt, gegen die Interessen von Privatpersonen zu entscheiden. Ihre Privilegierung gegenüber den Privatpersonen sei deshalb beizubehalten.

Die Gerichte halten an der Vorlage fest. Die vorgesehene Kostenverrechnung basiert auf dem wirtschaftlichen Grundgedanken, dass eine nachhaltige Kostenreduktion nur dort möglich ist, wo Kosten auch tatsächlich entstehen. Dies bedingt primär eine korrekte Kostenallokation. Solange von Gemeinwesen verursachte Kosten für falsche Entscheidungen letztlich von der Gerichtskasse getragen werden müssen, erfahren diejenigen Gemeinwesen, welche sich weniger um korrekte Entscheidungen im eigenen Zuständigkeitsbereich bemühen, einen unangebrachten finanziellen Vorteil gegenüber anderen. Die geltende Regelung schafft deshalb einen Fehlanreiz. Die Gerichte haben auf diese Kostenentwicklung hingegen nach geltendem Recht keinen Einfluss.

Das Argument der Entscheidungshemmung auf Stufe der Gemeinden vermag nicht zu überzeugen: Das Kostenrisiko für die betroffenen Privatpersonen bleibt unverändert, weshalb zunächst einmal nicht erhellt, weshalb mit der vorgeschlagenen Neuregelung plötzlich eine grössere Zahl an Entscheidungen der Gemeinden angefochten werden sollte. Müsste das ins Feld geführte Argument hingegen so verstanden werden, dass die bisher einseitig zulasten der Privatpersonen wirkende Pflicht zur Kostenübernahme im gerichtlichen Verfahren von einzelnen Gemeinden als wirksames Druckmittel gegen diese Betroffenen verstanden wird, so wäre das rechtsstaatlich als bedenklich einzustufen.

Eine klar überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden und auch der Gemeinden hat denn auch der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zugestimmt.

6.7. Gesetzestechnische Anmerkungen

Die Vernehmlassungsantworten des Regierungsrates, der Landeskantlei und des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat beschränken sich im Übrigen weitgehend auf gesetzestechnische und zusätzliche Information vermittelnde Hinweise zur Vorlage. Diese wurden, soweit möglich, vorliegend umgesetzt. Hinzuweisen ist hierzu einzig noch darauf, dass mit den vorliegenden Teilrevisionen an vorbestehenden Gesetzen gearbeitet werden musste, die selbst oftmals nicht den heutigen Vorstellungen einer gesetzestechnisch optimalen Struktur entsprechen. Die mit der Vorlage umzusetzenden Neuregelungen müssen sich primär in das Bestehende einfügen, auch wenn im Rahmen einer Totalrevision teils eine gesetzestechnisch noch etwas elegantere Strukturierung möglich gewesen wäre.

7. Vorstösse des Landrates

7.1. Motion: [2014-176](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 22. Mai 2014: Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen

Die Motion wurde am 19. März 2015 vom Landrat mit 56:7 Stimmen überwiesen.

Wortlaut der Motion

Im Vorfeld der letzten Gesamterneuerungswahlen haben sich die im Landrat vertretenen Parteien auf ein neues Verfahren (Gentlemen's Agreement) für die durch den Landrat vorzunehmenden Richterwahlen geeinigt. Im Zuge dieser Gespräche wurde festgestellt, dass durch die Neueinteilung der Zivilgerichte in zwei Kreise eine Verschiebung der Wahlkompetenz an den Landrat für diese Richterpositionen sinnvoll wäre.

Hauptgründe für diese Veränderung sind die deutlich grösseren Gebiete der Zivilgerichtsreise gegenüber früher und die besseren Möglichkeiten des Landrates in diesem System eine ausgewogene geographische Berücksichtigung beispielsweise des Laufentals sicherzustellen.

Zudem ermöglicht die Wahl durch den Landrat die Anwendung des im Landrat etablierten Systems der Qualitätssicherung mittels Hearings.

Entsprechend wird folgendes beantragt:

Die Wahlen in die Zivilkreisgerichte sollen zukünftig durch den Landrat erfolgen.

Stellungnahme der Gerichte

Die Gerichte sprechen sich für eine Umsetzung der Motion 2014-176 entsprechend der vorliegenden Landratsvorlage aus.

7.2. Postulat: [2014-424](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 10. Dezember 2014: Neuregelung der Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Kantonsgerichts

Der ursprünglich als Motion eingereichte Vorstoss wurde am 5. November 2014 stillschweigend als Postulat überwiesen.

Wortlaut des Postulats

Im Rahmen der Revision seiner Straf- bzw. Zivilprozessordnung hat der Kanton Baselland in den letzten 4 Jahren die Spruchkompetenzen in diesen Bereichen überprüft und z.T. deutlich erhöht. Heute werden in diesen Bereichen vermehrt Entscheide in Präsidial- bzw. in Dreier-Besetzung gefällt. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv und haben sich nicht negativ auf die Qualität und die Akzeptanz der Urteile ausgewirkt, was sich an den Weiterzugs-Statistiken klar belegen lässt. Positiv wirkt sich diese Neuregelung auf die Verfahrensdauer und die Finanzen aus, konnten so doch spürbare Einsparungen erzielt werden.

Die guten Erfahrungen in den Bereichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit lassen ein entsprechendes Potenzial auch im Bereich der Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsgericht des Kantonsgerichts vermuten, wo immer noch eine bedeutende Zahl von Verfahren von einem Fünfer-Gericht gefällt wird. Im Sinne von qualitativ hochstehenden, schnellen und effizienten Verfahren wird deshalb beantragt:

Die Spruchkompetenzen an der Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsgericht des Kantonsgerichts sind so anzupassen, dass vermehrt Entscheide in Präsidial- bzw. Dreier-Besetzung gefällt werden können. Analog zur Regelung in der Zivilprozessordnung sollen die Parteien die Möglichkeit haben, in gewissen Fällen weiterhin eine grössere Besetzung des Gerichts zu wählen.

Stellungnahme der Gerichte

Die Gerichte sprechen sich für eine Umsetzung des Postulats 2014-424 entsprechend der vorliegenden Landratsvorlage aus.

7.3. Motion: [2016-301](#) der Geschäftsleitung des Landrates, vom 29. September 2016: Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium

Die Motion wurde am 20. Oktober 2016 vom Landrat mit 43:30 Stimmen bei vier Enthaltungen überwiesen.

Wortlaut der Motion

Im Nachgang zu den Wahlen der Kantonsgerichtspräsidentin und des Kantonsgerichtsvizepräsidenten im 1. Quartal 2016 musste festgestellt werden, dass bis kurz vor den Wahlakten Zweifel an der Wählbarkeit einzelner Kandidierender bestanden hatten. Dabei zeigte sich, dass das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170) und -dekret (SGS 170.1) erhebliche Mängel aufweisen in Bezug auf die Wahlvoraussetzungen für die Leitungsgremien der Gerichte (Kantonsgerichtspräsidium, Vizepräsidium, Geschäftsleitung).

Die Geschäftsleitung des Landrates ist daher der Ansicht, dass die Gesetzgebung rechtzeitig zur nächsten Gesamterneuerungswahl (ca. November 2017 für die Amtsperiode ab 1. April 2018) angepasst werden muss. Deshalb hat die Geschäftsleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, die Grundlagen für die Vorbereitung von Wahlen der Gerichtspräsidien zu prüfen und Anpassungen vorzuschlagen. Diese Arbeitsgruppe hat einen Lösungsvorschlag erarbeitet, der vorsieht, dass das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts nach dem Rotationsprinzip aus dem Kreis jener Abteilungspräsidien, die in der Geschäftsleitung der Gerichte Einsitz haben, neu besetzt werden. Die Wahl von Präsidium und Vizepräsidium soll durch den Landrat erfolgen. Mit dem Präsidialamt soll kein separates Pensum verbunden sein, vielmehr soll die Entlastung mit der Unterstützung durch die Gerichtsverwaltung, den/die Erste Gerichtsschreiber/in und allenfalls ein Präsidialsekretariat sichergestellt werden.

Auf diese Weise könnte die Wahl von Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium entpolitisiert werden; analog zu den Spitzen von Exekutive (Regierungspräsident/in) und Legislative (Landratspräsident/in) würde auch die Leitung der Judikative (Kantonsgerichtspräsident/in) in einem Turnus erfolgen. Die Geschäftsleitung des Landrates hat diesen Lösungsansatz unter den Fraktionen in die Vernehmlassung gegeben; die Rückmeldungen waren in der Mehrzahl positiv.

Antrag:

Die Gesetzgebung sei dahingehend anzupassen, dass das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts nach dem Rotationsprinzip aus dem Kreis jener Abteilungspräsidien, die in der Geschäftsleitung der Gerichte Einsitz haben, neu besetzt werden. Die Wahl von Präsidium und Vizepräsidium soll durch den Landrat erfolgen.

Antrag auf verkürzte Behandlungsfrist:

Um die Inkraftsetzung rechtzeitig zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen der Gerichte gewährleisten zu können, wird die Behandlungsfrist dieser Motion gemäss § 45 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Landrates (SGS 131.1) auf neun Monate verkürzt.

Stellungnahme der Gerichte

Die Gerichte sprechen sich für eine Umsetzung der Motion 2016-301 entsprechend der vorliegenden Landratsvorlage aus, lehnen jedoch ein Rotationsprinzip aus den in der Vorlage genannten Gründen ab.

8. Anträge

Gestützt auf § 42 Abs. 1 des Landratsgesetzes und § 11 Abs. 2 lit. c des Gerichtsorganisationsgesetzes überweist die Gerichtskonferenz im Namen der Gerichte Vorlagen der Judikative an den Landrat im direkten Verkehr unter den Staatsgewalten. Die Justizverwaltung fällt nach § 82 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie § 24 des Gerichtsorganisationsgesetzes in den Aufgabenbereich der Gerichte.

8.1. Beschluss

Die Gerichte beantragen dem Landrat demzufolge zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
3. Der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
4. Der Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
5. Der Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
6. Der Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
7. Der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
8. Der Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
9. Der Teilrevision des Gerichtsorganisationsdekretes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.

8.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrates

In Absprache mit dem Regierungsrat beantragen die Gerichte dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse:

1. Motion 2014-176 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 22. Mai 2014 «Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen».
2. Postulat 2014-424 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 10. Dezember 2014 «Neuregelung der Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Kantonsgerichts».
3. Motion 2016-301 der Geschäftsleitung des Landrates, vom 29. September 2016 «Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium».

Liestal, 20. März 2017

Im Namen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz

Die Präsidentin des Kantonsgerichts

Der Gerichtsverwalter

9. Verzeichnis der Beilagen

- Beilage 1 - Synoptische Darstellungen
- Beilage 2 - Entwurf Landratsbeschluss
- Beilage 3 - Entwurf zur Änderung der Kantonsverfassung
- Beilage 4 - Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte
- Beilage 5 - Entwurf zur Änderung des GOG
- Beilage 6 - Entwurf zur Änderung des EG ZPO
- Beilage 7 - Entwurf zur Änderung des EG StPO
- Beilage 8 - Entwurf zur Änderung der Verwaltungsprozessordnung VPO
- Beilage 9 - Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes
- Beilage 10 - Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Enteignung
- Beilage 11 - Entwurf zur Änderung des GOD
- Beilage 12 - Vernehmlassungsübersicht



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft**

Vorlage an den Landrat

2017/115

Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts

vom 20. März 2017

Beilage 1: Synoptische Darstellungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Synopse: Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984.....	3
2. Synopse: Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) vom 7. September 1981	4
3. Synopse: Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) vom 22. Februar 2001	6
4. Synopse: Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) vom 22. Februar 2001.....	12
5. Synopse: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221) vom 23. September 2010	15
6. Synopse: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) vom 12. März 2009	17
7. Synopse: Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271) vom 16. Dezember 1993	18
8. Synopse: Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331) vom 7. Februar 1974.....	21
9. Synopse: Gesetz über die Enteignung (SGS 410) vom 19. Juni 1950	22

1. Synopse: Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 25 Wahlen in Organe des Kantons und der Bezirke</i></p> <p>¹ Das Volk wählt an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Landrat, b. den Regierungsrat, c. die Zivilkreisgerichte, d. die Friedensrichter. <p>² Das Gesetz kann weitere Volkswahlen vorsehen.</p>	<p><i>§ 25 Wahlen in Organe des Kantons und der Bezirke</i></p> <p>¹ Das Volk wählt an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <keine Änderung>, b. <keine Änderung>, c. <aufgehoben>, d. <keine Änderung>. <p>² <keine Änderung></p>
<p><i>§ 43 Wahlkreise</i></p> <p>¹ Kantonale Wahlen und Abstimmungen werden in Wahlkreisen innerhalb der Bezirksgrenzen durchgeführt.</p> <p>² Die Wahl der Mitglieder der Zivilkreisgerichte wird innerhalb der Zivilgerichtskreise durchgeführt.</p> <p>³ Das Gesetz regelt Aufgaben, Bestand und Organisation der Wahlkreise und der Zivilgerichtskreise.</p>	<p><i>§ 43 Wahlkreise</i></p> <p>¹ <keine Änderung></p> <p>² <aufgehoben></p> <p>³ Das Gesetz regelt Aufgaben, Bestand und Organisation der Wahlkreise.</p>
	<p><i>§ 158 Amtsperiode 2014-2018 der Gerichte</i></p> <p>¹ Die Amtsperiode 2014-2018 der Präsidien und der übrigen Mitglieder der Gerichte dauert bis zum 31. Dezember 2018.</p>

2. Synopse: Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) vom 7. September 1981

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 22 Kantonale Wahlen</p> <p>¹ Kantonale Wahlen sind die Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> des Landrates, des Verfassungsrates, des Regierungsrates, des Mitglieds des Ständerates, der Präsidien und der Mitglieder der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichter und deren Stellvertreter. ... 	<p>§ 22 Kantonale Wahlen</p> <p>¹ Kantonale Wahlen sind die Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <keine Änderung> <keine Änderung> <keine Änderung> <keine Änderung> <aufgehoben> der Friedensrichterinnen und Friedensrichter. <keine Änderung>
<p>§ 27 Geltungsbereich</p> <p>¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Regierungsrat, das Mitglied des Ständerats die Präsidien und die Mitglieder der Zivilkreisgerichte, die Friedensrichter und deren Stellvertreter, die Behörden der Einwohnergemeinde gemäss Gemeindeordnung, die Behörden der Bürgergemeinde (Gemeindegesetz § 142 Absatz 2). ... 	<p>§ 27 Geltungsbereich</p> <p>¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <keine Änderung> <keine Änderung> <aufgehoben> die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, <keine Änderung> <keine Änderung> <keine Änderung>
<p>§ 30 Stille Wahl</p> <p>¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Präsidien und der Mitglieder der Zivilkreisgerichte sowie der Friedensrichterinnen, Friedensrichter und deren Stellvertretungen.</p> <p>² Für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist, bestimmen die Gemeinden in der Gemeindeordnung.</p> <p>³ Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskantlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a zu entsprechen.</p> <p>⁴ Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgesprochenen gleich</p>	<p>§ 30 Stille Wahl</p> <p>¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p> <p>² <keine Änderung></p> <p>³ <keine Änderung></p> <p>⁴ <keine Änderung></p>

<p>gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahlungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p> <p>⁵ Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Absatz 4 wird sinngemäss angewendet.</p>	<p>⁵ <keine Änderung></p>
--	--

3. Synopse: Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) vom 22. Februar 2001

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 4 Allgemeine Organisation, Zahl der Richtermittglieder, Zuständigkeit</i></p> <p>¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien sowie mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichts aus dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien und aus den Richterinnen und Richtern.</p> <p>^{1 bis} In Einzelfällen kann das Gerichtspräsidium einem Mitglied des Gerichts mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen.</p> <p>² Jedem Gericht ist eine Gerichtskanzlei beigegeben.</p> <p>³ Der Landrat legt auf Antrag des Kantonsgerichts die Zahl der Präsidien und deren maximales Gesamtpensum sowie die Zahl der Richterinnen und Richter fest.</p>	<p><i>§ 4 Allgemeine Organisation, Zahl der Richtermittglieder, Zuständigkeit</i></p> <p>¹ Die Gerichte bestehen aus Präsidien, Vizepräsidien und aus Richterinnen und Richtern.</p> <p>^{1 bis} <keine Änderung></p> <p>² <keine Änderung></p> <p>³ <keine Änderung></p>
<p><i>§ 10 Organe der Gerichtsleitung</i></p> <p>¹ Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung der Gerichte (nachfolgend Geschäftsleitung) und die Gerichtsverwaltung.</p> <p>² Die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung entscheiden mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.</p> <p>³ Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.</p> <p>⁴ Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts.</p> <p>⁵ Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte wählen ihre Vertretung in die Gerichtskonferenz bzw. in die Geschäftsleitung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode mit der Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>⁶ Die Abteilungspräsidien wählen für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ihre Vertretung in die Geschäftsleitung und die 2 Ersatzmitglieder mit Ausnahme des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichtsvizepräsidiums.</p>	<p><i>§ 10 Organe der Gerichtsleitung</i></p> <p>¹ Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung.</p> <p>² Die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung entscheiden mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.</p> <p>³ Die vorsitzende Person der Geschäftsleitung vertritt die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird sie durch die stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung oder, wenn auch diese verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.</p> <p>⁴ <aufgehoben></p> <p>⁵ <aufgehoben></p> <p>⁶ <aufgehoben></p>

<p>§ 12 Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einem Präsidium aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts, sowie einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Kreise der erstinstanzlichen Präsidien.</p> <p>² Die Geschäftsleitung übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus und vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Anstellungen vor; b. sie reiht nach vorgängiger Anhörung die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreichungsplan und die Modellumschreibungen in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu; c. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Händen des Regierungsrates und des Landrates und erstellt die Stellenpläne; d. sie erlässt bei Uneinigkeit Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte; e. sie bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz vor; f. sie schlägt dem Landrat die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes vom 20. Mai 1996 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts zur Wahl vor; g. sie erlässt das Geschäfts- und Organisationsreglement sowie die Stellenpläne der Gerichte und richterlichen Behörden und kann an den erstinstanzlichen Gerichten ein vorsitzendes Präsidium bezeichnen, sofern sich ein erstinstanzliches Gericht auf kein solches einigt; h. sie verabschiedet jährlich den Amtsbericht der Gerichte zuhanden des Landrates; i. sie wählt die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission und erlässt auf deren Antrag das Prüfungsreglement sowie die Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz. <p>⁴ Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an.</p>	<p>§ 12 Geschäftsleitung</p> <p>¹ <keine Änderung></p> <p>² Die Geschäftsleitung vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.</p> <p>^{2 bis} Die Geschäftsleitung übt in Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus. Die Vertretung der erstinstanzlichen Präsidien tritt hierbei in den Ausstand. Die anderen Abteilungspräsidien können beigezogen werden.</p> <p>³ <keine Änderung></p> <p>⁴ <keine Änderung></p>
--	--

<p>⁵ Die Geschäftsleitung kann den Gerichten in administrativen Belangen verbindliche Weisungen erteilen.</p>	<p>⁵ <keine Änderung></p>
<p><i>§ 13 Gerichtsverwaltung</i></p> <p>¹ Der Geschäftsleitung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Gerichtsverwaltung und eine Erste Gerichtsschreiberin oder ein Erster Gerichtsschreiber unterstellt.</p> <p>² Diese nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz teil.</p> <p>³ Die Gerichtsverwaltung</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und amtet als deren Sekretariat; b. erledigt die weiteren ihr von der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben. <p>⁴ Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber bereitet die juristischen Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und verfasst insbesondere Vernehmlassungs- und Mitberichtsvorlagen sowie Vorlagen an den Landrat.</p>	<p><i>§ 13 Gerichtssekretariat</i></p> <p>¹ Das Gerichtssekretariat ist die Stabsstelle der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung. Es bereitet deren Geschäfte vor, amtet als deren Sekretariat und setzt deren Beschlüsse um.</p> <p>² Es steht unter der Leitung einer Gerichtssekretärin oder eines Gerichtssekretärs. Diese bzw. dieser nimmt in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung teil.</p> <p>³ Die Gerichte ordnen das Nähere reglementarisch.</p>
<p><i>§ 19 Friedensrichterinnen und Friedensrichter</i></p> <p>¹ Für jeden Friedensrichterkreis werden 2 Friedensrichterinnen oder Friedensrichter gewählt. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Wahl weiterer Friedensrichterinnen oder Friedensrichter anordnen.</p> <p>² Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter haben ihren Sitz am Wohnsitz, sofern die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts bezeichnet für jeden Friedensrichterkreis eine geschäftsführende Friedensrichterin oder einen geschäftsführenden Friedensrichter. Sie oder er ist für den ordentlichen Gang der Geschäfte innerhalb des Friedensrichterkreises verantwortlich.</p>	<p><i>§ 19 Friedensrichterinnen und Friedensrichter</i></p> <p>¹ Für jeden Friedensrichterkreis wird eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter gewählt.</p> <p>² Die Geschäftsleitung der Gerichte kann die Wahl weiterer Friedensrichterinnen oder Friedensrichter anordnen. Sie bezeichnet in diesem Fall für den entsprechenden Kreis eine geschäftsführende Friedensrichterin oder einen geschäftsführenden Friedensrichter.</p> <p>³ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter haben ihren Sitz am Wohnsitz, sofern die Geschäftsleitung der Gerichte nichts anderes bestimmt.</p> <p>⁴ Bei Verhinderung an der Amtsausübung sowie bei vorübergehend grosser Geschäftslast in einem Friedensrichterkreis kann die Geschäftsleitung der Gerichte für einzelne Fälle einen anderen Friedensrichterkreis für zuständig erklären.</p>

<p>§ 22 <i>Organisation, Zusammensetzung, Verfahren</i></p> <p>¹ Das Steuer- und Enteignungsgericht besteht aus 2 Abteilungen: a. dem Steuergericht; b. dem Enteignungsgericht.</p> <p>² Jede Abteilung behandelt ihre Fälle selbständig.</p> <p>³ Für das Verfahren des Steuer- und Enteignungsgerichts gelten die Bestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 beziehungsweise des Gesetzes vom 19. Juni 1950 über die Enteignung.</p> <p>⁴ Die Abteilungen des Steuer- und Enteignungsgerichts ergänzen sich aus den Richterinnen und Richtern der anderen Abteilung.</p>	<p>§ 22 <i>Organisation, Zusammensetzung, Verfahren</i></p> <p>¹ <keine Änderung></p> <p>² <keine Änderung></p> <p>³ <aufgehoben></p> <p>⁴ <keine Änderung></p>
<p>§ 31 <i>Zuständigkeit für Wahlen</i></p> <p>¹ Das Volk wählt: a. die Präsidien und die Mitglieder der Zivilkreisgerichte. b. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p> <p>² Der Landrat wählt: a. das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts; b. die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts; c. die Präsidien, die Vizepräsidien des Strafgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie die Mitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, und des Steuer- und Enteignungsgerichts. d. die ausserordentlichen Präsidien, die ausserordentlichen Vizepräsidien und die ausserordentlichen Mitglieder der Gerichte. e. auf Vorschlag der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Zivilkreisgerichte wählen aus ihrer Mitte die Vizepräsidien für die Dauer einer Amtsperiode.</p>	<p>§ 31 <i>Zuständigkeit für Wahlen</i></p> <p>¹ Das Volk wählt die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p> <p>² Der Landrat wählt: a. die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts; b. aus allen Abteilungspräsidien eine vorsitzende Person und eine stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung, welche nicht der gleichen Abteilung angehören; c. die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Strafgerichts, des Steuer- und Enteignungsgerichts und der Zivilkreisgerichte sowie die Mitglieder des Jugendgerichts; d. <keine Änderung> e. <keine Änderung></p> <p>³ <keine Änderung></p> <p>⁴ <aufgehoben></p> <p>⁵ Der Landrat regelt das Nähere über die Wahlen durch den Landrat.</p>

	<p><i>§ 31a Gerichtsinterne Bestellung der Organe der Gerichtsleitung</i></p> <p>¹ Die Gerichte bestellen die Organe der Gerichtsleitung, soweit nicht der Landrat zuständig ist.</p> <p>² Die Präsidien jeder Abteilung des Kantonsgerichts delegieren ihre Vertretung in die Geschäftsleitung, sofern die betreffende Abteilung nicht bereits vertreten ist.</p> <p>³ Bei Uneinigkeit in einer Abteilung wählen die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts mit der Mehrheit der Stimmenden die Vertreterin oder den Vertreter dieser Abteilung in der Geschäftsleitung.</p> <p>⁴ Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmenden ihre Vertretung in der Geschäftsleitung sowie ein Ersatzmitglied.</p> <p>⁵ Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte wählen jeweils aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmenden ihre Vertretungen in der Gerichtskonferenz.</p> <p>⁶ Bei Stimmgleichheit anlässlich einer gerichtswirtschaftlichen Wahl in ein Organ der Gerichtsleitung entscheidet das Los.</p> <p>⁷ Die gerichtswirtschaftliche Bestellung der Organe der Gerichtsleitung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode. Vorbehalten bleibt ein zwischenzeitlich die Zusammensetzung des Organs verändernder Wahlakt des Landrats.</p> <p>⁸ Die Gerichte ordnen das Nähere reglementarisch.</p>
<p><i>§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen</i></p> <p>¹ Die Geschäftsleitung stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Leiterin oder den Leiter der Gerichtsverwaltung und die Erste Gerichtsschreiberin oder den Ersten Gerichtsschreiber; b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts; c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts. <p>² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b-c genannten Personen auf das betreffende Gericht übertragen.</p>	<p><i>§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen</i></p> <p>¹ Die Geschäftsleitung stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gerichtssekretärin oder den Gerichtssekretär; b. <keine Änderung> c. <keine Änderung> <p>² <keine Änderung></p>

<p>§ 33 <i>Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen</i></p> <p>¹ Richterinnen und Richter sollen über Fachkenntnisse verfügen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind.</p> <p>² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Präsidien und die Vizepräsidien der Gerichte; b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber; c. die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte 	<p>§ 33 <i>Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen</i></p> <p>¹ <keine Änderung></p> <p>² <keine Änderung></p> <p>³ Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über Kenntnisse als Steuerexperten, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Experten in Rechnungslegung und Controlling.</p> <p>⁴ Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über berufliche Kenntnisse.</p> <p>⁵ Das Dekret legt die Zahl der Fachrichterinnen und Fachrichter des Steuer- und Enteignungsgerichts fest.</p>
---	--

4. Synopse: Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) vom 22. Februar 2001

Geltendes Recht	Neues Recht
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 4 und § 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001, beschliesst:	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 4, § 31 Absatz 5 und § 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001, beschliesst:
<i>§ 1 Abteilungen, Zusammensetzung</i> 1 Das Kantonsgericht besteht aus folgenden 4 Abteilungen: a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht; b. Abteilung Zivilrecht; c. Abteilung Sozialversicherungsrecht; d. Abteilung Strafrecht. 2 Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich in die Fünferkammer und das Präsidium. 3 Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich jeweils in die Dreierkammer und das Präsidium. 3 bis Die Abteilung Strafrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien. 4 Die Abteilung Sozialversicherungsrecht gliedert sich in die Dreierkammer und das Präsidium. 5 Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern, die Dreierkammern mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.	<i>§ 1 Abteilungen, Zusammensetzung</i> 1 <keine Änderung> 2 Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich in die Fünferkammer, die Dreierkammer und das Präsidium. 3 <keine Änderung> 3 bis <keine Änderung> 4 <keine Änderung> 5 <keine Änderung>
<i>§ 2 Kantonsgericht</i> 1 Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und 6 Richterinnen und Richtern. 2 Die Abteilung Zivilrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und insgesamt 2 Richterinnen und Richtern. 2 bis Die Abteilung Strafrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt 6 Richterinnen und Richtern. 3 Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und 6 Richterinnen und Richtern.	<i>§ 2 Kantonsgericht</i> 1 Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und 5 Richterinnen und Richtern. 2 <keine Änderung> 2 bis Die Abteilung Strafrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt 5 Richterinnen und Richtern. 3 Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und 5 Richterinnen und Richtern.

<p>⁴ Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 30% bestellt.</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt die Gerichtskonferenz, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.</p>	<p>⁴ Für die Aufgaben der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung besteht ein zusätzliches Pensum von insgesamt 20 Prozent.</p> <p>⁵ <keine Änderung></p> <p>⁶ <keine Änderung></p>
<p>§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht</p> <p>¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollaamtes und 8 Richterinnen und Richtern.</p> <p>² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollaamtes und 4 Richterinnen und Richtern.</p>	<p>§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht</p> <p>¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollaamtes, 4 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 4 Richterinnen oder Richtern.</p> <p>² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollaamtes und 2 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 2 Richterinnen oder Richtern.</p>
<p>§ 7a Pensenanänderung</p> <p>¹ Sind in einer Abteilung des Kantonsgerichts oder in einem andern Gericht mehrere Präsidien tätig, ohne dass das Gesamtpensum eine vollamtliche Tätigkeit aller Präsidien verlangt, so können die Präsidien ihr Pensum in gegenseitigem Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums verändern, wobei das Pensum mindestens 30 Prozent betragen muss. Eine Pensenschiebung von mehr als 30 Prozent bedarf der Zustimmung des Landrates.</p> <p>² Das Kantonsgericht informiert den Landrat und den Regierungsrat über die Änderung.</p>	<p>§ 7a Pensenschiebungen</p> <p>¹ Im Rahmen der im Dekret definierten gesamten Präsidialpensen eines Gerichts steht es den Präsidien des betreffenden Gerichts während der Amtsperiode frei, in gegenseitigem Einvernehmen Pensen untereinander zu verschieben.</p> <p>² Die Geschäftsleitung der Gerichte orientiert den Landrat über vorgenommene Pensenschiebungen.</p> <p>³ Eine Pensenschiebung, die bei einem der beteiligten Präsidien zu einer Abweichung von mehr als 30 Stellenprozenten vom im Wahlakt festgelegten Pensum führen würde, bedarf der Zustimmung des Landrats.</p> <p>⁴ Ein Präsidialpensum beinhaltet insgesamt mindestens 40 Stellenprozente in der Rechtsprechung.</p>
	<p>3 Wahlen durch den Landrat</p>
	<p>§ 7b Wahlen durch den Landrat</p> <p>¹ Der Landrat wählt die Mitglieder der Gerichte in die Amtspositionen nach diesem Dekret.</p> <p>² Er teilt den Präsidien mit der Wahl das individuelle Pensum zu.</p> <p>³ Die unmittelbare Wiederwahl der vorsitzenden Person sowie der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung in gleicher</p>

	<p>Funktion ist ausgeschlossen, sofern diese Funktion bereits während der ganzen vorangegangenen Amtsperiode ausgeübt worden ist.</p> <p>⁴ Der Landrat ist weder bei einer Gesamterneuerungswahl für eine Amtsperiode noch bei einer Ersatzwahl während der Amtsperiode an gerichtsinterne Pensenverschiebungen gebunden.</p>
<p>3 Schlussbestimmungen</p>	<p>4 Schlussbestimmungen</p>

5. Synopse: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221) vom 23. September 2010

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 5 Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i></p> <p>¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind; b. Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Zivilkreisgerichte; c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantongerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt; d. die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht. <p>² Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO.</p>	<p><i>§ 5 Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i></p> <p>¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <keine Änderung> b. Beschwerden gegen Entscheide der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen. c. <keine Änderung> d. <keine Änderung> <p>² <keine Änderung></p>
<p><i>§ 6 Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i></p> <p>¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen; b. Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des oberen Gerichts geeinigt haben; c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen; d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte; e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte; f. Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts betreffend unentgeltliche Rechtspflege vor zweiter Instanz; g. Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen die unteren Instanzen. 	<p><i>§ 6 Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i></p> <p>¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <keine Änderung> b. <keine Änderung> c. <keine Änderung> d. <keine Änderung> e. <aufgehoben> f. <aufgehoben> g. <keine Änderung>

<p>² Streitigkeiten gemäss § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b sind auf Antrag einer Partei durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zu beurteilen. Der Antrag ist spätestens mit der ersten Rechtsschrift einzureichen.</p> <p>³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.</p>	<p>² <keine Änderung></p> <p>³ <keine Änderung></p>
---	---

6. Synopse: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) vom 12. März 2009

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz</i></p> <p>¹ Als Berufungsgericht beurteilt</p> <p>a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikeln 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Busse oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse beantragt wird;</p> <p>b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.</p> <p>² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.</p>	<p><i>§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz</i></p> <p>¹ Das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen gegen Entscheide des Strafgerichts, soweit ausschliesslich</p> <p>a. eine Busse oder</p> <p>b. eine ambulante Massnahme nach Artikel 63 StGB oder</p> <p>c. eine andere Massnahme nach den Artikeln 66 und 67-73 StGB Gegenstand des Berufungsverfahrens ist.</p> <p>² Die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen in Fällen, bei denen eine Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als 5 Jahren oder eine Verwahrung gemäss Artikel 64 StGB beantragt wird.</p> <p>³ Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen, für welche weder das Präsidium noch die Fünferkammer zuständig sind.</p> <p>⁴ Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.</p>

7. Synopse: Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271) vom 16. Dezember 1993

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 1 Geltungsbereich, Besetzung des Gerichts</i></p> <p>¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren vor dem Kantonsgericht in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen.</p> <p>² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungs- und Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung und als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung.</p> <p>³ Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rückzug der Beschwerde oder Klage, b. Anerkennung der Beschwerde oder Klage, c. nachträglicher Gegenstandslosigkeit, d. Nichtbefolgen einer Anordnung gemäss § 5 Absatz 3 oder § 20 Absatz 5 dieses Gesetzes, e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, f. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen gemäss § 43 Absatz 2bis dieses Gesetzes, g. Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrensleitende Verfügungen gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), h. Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO), sofern die Parteien nicht unterschiedliche Anträge stellen. <p>⁴ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet, so kann das Kantonsgericht bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.</p>	<p><i>§ 1 Geltungsbereich, Besetzung des Gerichts</i></p> <p>¹ <keine Änderung></p> <p>² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungsgericht in Fünferbesetzung und als Verwaltungsgericht in der Regel in Dreierbesetzung. Das Verwaltungsgericht entscheidet in Verfahren von besonderer Bedeutung in Fünferbesetzung, wenn dies die präsidierende Person anordnet.</p> <p>^{2 bis} Das Kantonsgericht tagt als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung.</p> <p>³ Die präsidierende Person entscheidet bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <keine Änderung> b. <keine Änderung> c. übereinstimmenden Parteianträgen oder nachträglicher Gegenstandslosigkeit, d. <keine Änderung> e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln, f. <keine Änderung> g. <keine Änderung> h. Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO). <p>⁴ Das Kantonsgericht kann in klaren Fällen bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.</p>

<p><i>§ 3 Parteien</i></p> <p>¹ Als Parteien gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die beschwerdeführende oder klagende Person; b. die Vorinstanz oder beklagte Person; c. andere Personen, Organisationen oder Behörden, deren schutzwürdige Interessen durch die Verfügung oder den Entscheid betroffen werden und die von der präsidierenden Person von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beigelegt worden sind. <p>² Die Parteien können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen. Die vertretende Person muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.</p>	<p><i>§ 3 Parteien</i></p> <p>¹ <keine Änderung></p> <p>² <keine Änderung></p> <p>³ Bei gemeinsamen oder inhaltlich gleichen Eingaben mehrerer Parteien kann die präsidierende Person die Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils oder eines gemeinsamen Vertreters verlangen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, so kann die präsidierende Person entweder ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter bezeichnen.</p> <p>⁴ Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben.</p>
<p><i>§ 7 Verfahrensleitende Verfügungen</i></p> <p>¹ Die präsidierende Person leitet das Verfahren und trifft die notwendigen Verfügungen.</p> <p>² Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn die Kammer zum Endentscheid zuständig ist und die verfahrensleitenden Verfügungen zum Gegenstand haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Zuständigkeit, b. den Ausstand, c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht, d. die Verweigerung der Akteneinsicht, e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise, f. vorsorgliche Massnahmen sowie die Erteilung und den Entzug der aufschiebenden Wirkung, g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. <p>³ Die Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f dieses Gesetzes hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><i>§ 7 Verfahrensleitende Verfügungen</i></p> <p>¹ <keine Änderung></p> <p>² <aufgehoben></p> <p>³ <aufgehoben></p>

Abweichende Anordnungen trifft die präsidierende Person endgültig.	
<p><i>§ 20 Verfahrenskosten</i></p> <p>¹ Es werden Verfahrenskosten erhoben.</p> <p>² Das Verfahren in Sozialversicherungssachen ist vorbehältlich Absatz 2^{bis} für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.</p> <p>^{2 bis} Das Verfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen ist kostenpflichtig.</p> <p>³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Den Vorinstanzen werden unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Verfahrenskosten auferlegt.</p> <p>⁴ Den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft und den Gemeinden werden Verfahrenskosten auferlegt, wenn sie das Kantonsgericht in Anspruch nehmen.</p> <p>⁵ Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfange die beschwerdeführende oder klagende Partei Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.</p> <p>⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Parteien die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.</p>	<p><i>§ 20 Verfahrenskosten</i></p> <p>¹ <keine Änderung></p> <p>² <keine Änderung></p> <p>^{2 bis} <keine Änderung></p> <p>³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.</p> <p>⁴ <aufgehoben></p> <p>⁵ <keine Änderung></p> <p>⁶ <keine Änderung>.</p>
<p><i>§ 55 Präsidialentscheid</i></p> <p>¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts durch Präsidialentscheid.</p> <p>² Der Landrat kann durch Dekret die Streitwertgrenze der Teuerung anpassen.</p> <p>³ Stellen sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung übertragen.</p>	<p><i>§ 55 Präsidialentscheid</i></p> <p>¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.</p> <p>² <aufgehoben></p> <p>³ <keine Änderung></p>

8. Synopse: Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331) vom 7. Februar 1974

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 129 IV. Zuständigkeit</i></p> <p>¹ Der Präsident des Steuergerichts beurteilt als Einzelrichter Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 2'000 nicht übersteigt.</p> <p>² Der Präsident und 2 Richterinnen und Richter beurteilen Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 8'000 nicht übersteigt.</p> <p>³ Der Präsident und 4 Richterinnen und Richter beurteilen Rekurse mit höherem Streitwert sowie Rekurse gegen Neuschätzungen gemäss § 121 Absatz 8.</p> <p>⁴ Bei periodischen Steuern ist der umstrittene Steuerbetrag pro Steuerjahr für die Berechnung des Streitwerts gemäss den Absätzen 1 bis 3 massgebend.</p> <p>⁵ Stellen sich bei Rekursen gemäss den Absätzen 1 und 2 Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann der Einzelrichter beziehungsweise das Dreiergremium den Fall dem Fünfergremium zur Beurteilung übertragen.</p>	<p><i>§ 129 IV. Zuständigkeit</i></p> <p>¹ Die präsidierende Person des Steuergerichts beurteilt Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 3'000 nicht übersteigt.</p> <p>² Die Dreierkammer beurteilt Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 10'000 nicht übersteigt.</p> <p>³ Die Fünferkammer beurteilt Rekurse mit höherem Streitwert sowie Rekurse gegen Neuschätzungen gemäss § 121 Absatz 8.</p> <p>⁴ <keine Änderung></p> <p>⁵ Stellen sich bei Rekursen gemäss Absatz 1 komplexe Sachverhaltsfragen oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung überweisen.</p>

9. Synopse: Gesetz über die Enteignung (SGS 410) vom 19. Juni 1950

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><i>§ 98a Spruchkompetenz</i></p> <p>¹ Die präsidierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 8'000 Franken nicht übersteigt.</p> <p>² Die Fünferkammer behandelt Streitigkeiten mit höherem Streitwert.</p> <p>³ Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidierende Person den Fall der Fünferkammer zur Beurteilung überweisen.</p>	<p><i>§ 98a Spruchkompetenz</i></p> <p>¹ Die präsidierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 15'000 Franken nicht übersteigt.</p> <p>^{1 bis} Die Dreierkammer der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 30'000 Franken nicht übersteigt.</p> <p>² <keine Änderung></p> <p>³ Bei komplexem Sachverhalt oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidierende Person Streitigkeiten gemäss Absatz 1 der Dreierkammer zur Beurteilung überweisen.</p>

Entwurf

Landratsbeschluss betreffend Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
3. Der Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Gerichte gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
4. Der Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
5. Der Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
6. Der Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
7. Der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
8. Der Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
9. Der Teilrevision des Gerichtsorganisationsdekretes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
10. Die folgenden Vorstösse werden abgeschrieben:
 - a. Motion 2014-176 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 22. Mai 2014 «Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen».
 - b. Postulat 2014-424 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 10. Dezember 2014 «Neuregelung der Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Kantonsgerichts».
 - c. Motion 2016-301 der Geschäftsleitung des Landrates vom 29. September 2016 «Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium».

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Entwurf

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 1 Buchstabe c (aufgehoben)

§ 43 Absatz 2 (aufgehoben)

§ 43 Absatz 3 (geändert):

³ Das Gesetz regelt Aufgaben, Bestand und Organisation der Wahlkreise.

§ 158 Amtsperiode 2014-2018 der Gerichte (neu):

¹ Die Amtsperiode 2014-2018 der Präsidien und der übrigen Mitglieder der Gerichte dauert bis zum 31. Dezember 2018.

II.

Diese Verfassungsänderung unterliegt dem obligatorischen Referendum und bedarf zudem der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Findet über die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017/115) beziehungsweise über die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017/115) eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn die Änderungen der Gesetze vom Volk angenommen werden.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Entwurf

Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) vom 7. September 1981

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) vom 7. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 1 Buchstabe e (aufgehoben)

§ 22 Absatz 1 Buchstabe f (geändert)

- ¹ Kantonale Wahlen sind die Wahl:
- f. der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

§ 27 Absatz 1 Buchstabe c (aufgehoben)

§ 27 Absatz 1 Buchstabe d (geändert)

- ¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:
- d. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter,

§ 30 Absatz 1 (geändert)

- ¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen an § 22 Absatz 1 Buchstabe e, § 27 Absatz 1 Buchstabe c und § 30 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte werden nur rechtswirksam, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017/115) vom Volk angenommen wird.

V.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Entwurf

Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) vom 22. Februar 2001

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) vom 22. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 (geändert)

¹ Die Gerichte bestehen aus Präsidien, Vizepräsidien und aus Richterinnen und Richtern.

§ 10 Absätze 1, 2 und 3 (geändert)

¹ Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung.

² Die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung entscheiden mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

³ Die vorsitzende Person der Geschäftsleitung vertritt die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird sie durch die stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung oder, wenn auch diese verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

§ 10 Absätze 4, 5 und 6 (aufgehoben)

§ 12 Absatz 2 (geändert)

² Die Geschäftsleitung vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.

§ 12 Absatz 2^{bis} (neu)

^{2 bis} Die Geschäftsleitung übt in Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus. Die Vertretung der erstinstanzlichen Präsidien tritt hierbei in den Ausstand. Die anderen Abteilungspräsidien können beigezogen werden.

§ 13 Gerichtssekretariat (geändert)

¹ Das Gerichtssekretariat ist die Stabsstelle der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung. Es bereitet deren Geschäfte vor, amtet als deren Sekretariat und setzt deren Beschlüsse um.

² Es steht unter der Leitung einer Gerichtssekretärin oder eines Gerichtssekretärs. Diese bzw. dieser nimmt in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung teil.

³ Die Gerichte ordnen das Nähere in einem Reglement.

§ 19 Friedensrichterinnen und Friedensrichter (geändert)

¹ Für jeden Friedensrichterkreis wird eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter gewählt.

² Die Geschäftsleitung der Gerichte kann die Wahl weiterer Friedensrichterinnen oder Friedensrichter anordnen. Sie bezeichnet in diesem Fall für den entsprechenden Kreis eine geschäftsführende Friedensrichterin oder einen geschäftsführenden Friedensrichter.

³ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter haben ihren Sitz am Wohnsitz, sofern die Geschäftsleitung der Gerichte nichts anderes bestimmt.

⁴ Bei Verhinderung an der Amtsausübung sowie bei vorübergehend grosser Geschäftslast in einem Friedensrichterkreis kann die Geschäftsleitung der Gerichte für einzelne Fälle einen anderen Friedensrichterkreis für zuständig erklären.

§ 22 Absatz 3 (aufgehoben)

§ 31 Absatz 1 (geändert)

¹ Das Volk wählt die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

§ 31 Absatz 2 Buchstaben a, b und c (geändert)

² Der Landrat wählt:

- a. die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts;
- b. aus allen Abteilungspräsidien eine vorsitzende Person und eine stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung, welche nicht der gleichen Abteilung angehören;
- c. die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Strafgerichts, des Steuer- und Enteignungsgerichts und der Zivilkreisgerichte sowie die Mitglieder des Jugendgerichts;

§ 31 Absatz 4 (aufgehoben)

§ 31 Absatz 5 (neu)

⁵ Der Landrat regelt das Nähere über die Wahlen durch den Landrat.

§ 31a Gerichtsinterne Besetzung der Organe (neu)

¹ Die Gerichte bestellen die Organe der Gerichtsleitung, soweit nicht der Landrat zuständig ist.

² Die Präsidien jeder Abteilung des Kantonsgerichts delegieren ihre Vertretung in die Geschäftsleitung, sofern die betreffende Abteilung nicht bereits vertreten ist.

³ Bei Uneinigkeit in einer Abteilung wählen die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts mit der Mehrheit der Stimmenden die Vertreterin oder den Vertreter dieser Abteilung in der Geschäftsleitung.

⁴ Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmenden ihre Vertretung in der Geschäftsleitung sowie ein Ersatzmitglied.

⁵ Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte wählen jeweils aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmenden ihre Vertretungen in der Gerichtskonferenz.

⁶ Bei Stimmengleichheit anlässlich einer gerichtswinterne Wahl in ein Organ der Gerichtsleitung entscheidet das Los.

⁷ Die gerichtswinterne Bestellung der Organe der Gerichtsleitung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode. Vorbehalten bleibt ein zwischenzeitlich die Zusammensetzung des Organs verändernder Wahlakt des Landrats.

⁸ Die Gerichte ordnen das Nähere reglementarisch.

§ 32 Absatz 1 Buchstabe a (geändert)

¹ Die Geschäftsleitung stellt an:

- a. die Gerichtssekretärin oder den Gerichtssekretär;

§ 33 Absätze 3, 4 und 5 (neu)

³ Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über Kenntnisse als Steuerexperten, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Experten in Rechnungslegung und Controlling.

⁴ Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über berufliche Kenntnisse.

⁵ Das Dekret legt die Zahl der Fachrichterinnen und Fachrichter des Steuer- und Enteignungsgerichts fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen an § 31 Absatz 1, § 31 Absatz 2 Buchstabe c und § 31 Absatz 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes werden nur rechtswirksam, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017/115) vom Volk angenommen wird.

V.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Entwurf

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221) vom 23. September 2010

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221) vom 23. September 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b (geändert)

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- b. Beschwerden gegen Entscheide der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;

§ 6 Absatz 1 Buchstaben e und f (aufgehoben)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Entwurf

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) vom 12. März 2009

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert:

§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz (geändert)

- ¹ Das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen gegen Entscheide des Strafgerichts, soweit ausschliesslich
 - a. eine Busse oder
 - b. eine ambulante Massnahme nach Artikel 63 StGB oder
 - c. eine andere Massnahme nach den Artikeln 66 und 67-73 StGBGegenstand des Berufungsverfahrens ist.
- ² Die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen in Fällen, bei denen eine Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als 5 Jahren oder eine Verwahrung gemäss Artikel 64 StGB beantragt wird.
- ³ Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt Berufungen, für welche weder das Präsidium noch die Fünferkammer zuständig sind.
- ⁴ Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Entwurf

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271) vom 16. Dezember 1993

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271) vom 16. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absätze 2 und 4 (geändert)

- ² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungsgericht in Fünferbesetzung und als Verwaltungsgericht in der Regel in Dreierbesetzung. Das Verwaltungsgericht entscheidet in Verfahren von besonderer Bedeutung in Fünferbesetzung, wenn dies die präsidierende Person anordnet.
- ⁴ Das Kantonsgericht kann in klaren Fällen bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.

§ 1 Absatz 2^{bis} (neu, nach Absatz 2)

- ^{2 bis} Das Kantonsgericht tagt als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung.

§ 1 Absatz 3 einleitender Satzteil sowie Buchstaben c, e und h (geändert)

- ³ Die präsidierende Person entscheidet bei:
- c. übereinstimmenden Parteianträgen oder nachträglicher Gegenstandslosigkeit,
 - e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln,
 - h. Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO).

§ 3 Absätze 3 und 4 (neu)

- ³ Bei gemeinsamen oder inhaltlich gleichen Eingaben mehrerer Parteien kann die präsidierende Person die Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils oder eines gemeinsamen Vertreters verlangen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, so kann die präsidierende Person entweder ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter bezeichnen.
- ⁴ Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben.

§ 7 Absätze 2 und 3 (aufgehoben)

§ 20 Absatz 3 (geändert: dritter Satz aufgehoben)

- ³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.

§ 20 Absatz 4 (aufgehoben)

§ 55 Absatz 1 (geändert)

- ¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.

§ 55 Absatz 2 (aufgehoben)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Entwurf

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331) vom 7. Februar 1974

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331) vom 7. Februar 1974 wird wie folgt geändert:

§ 129 Absätze 1, 2, 3 und 5 (geändert)

- ¹ Die präsidierende Person des Steuergerichts beurteilt Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 3'000 nicht übersteigt.
- ² Die Dreierkammer beurteilt Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 10'000 nicht übersteigt.
- ³ Die Fünferkammer beurteilt Rekurse mit höherem Streitwert sowie Rekurse gegen Neuschätzungen gemäss § 121 Absatz 8.
- ⁵ Stellen sich bei Rekursen gemäss Absatz 1 komplexe Sachverhaltsfragen oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung überweisen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Entwurf

Gesetz über die Enteignung (SGS 410) vom 19. Juni 1950

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Enteignung (SGS 410) vom 19. Juni 1950 wird wie folgt geändert:

§ 98a Absätze 1 und 3 (geändert)

¹ Die präsidierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 15'000 Franken nicht übersteigt.

³ Bei komplexem Sachverhalt oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidierende Person Streitigkeiten gemäss Absatz 1 der Dreierkammer zur Beurteilung überweisen.

§ 98a Absatz 1^{bis} (neu)

^{1 bis} Die Dreierkammer der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 30'000 Franken nicht übersteigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Entwurf

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) vom 22. Februar 2001

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 4, § 31 Absatz 5 und § 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001, beschliesst:

§ 1 Absatz 2 (geändert)

² Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich in die Fünferkammer, die Dreierkammer und das Präsidium.

§ 2 Absätze 1, 2^{bis} 3 und 4 (geändert)

¹ Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und 5 Richterinnen und Richtern.

^{2 bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt 5 Richterinnen und Richtern.

³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und 5 Richterinnen und Richtern.

⁴ Für die Aufgaben der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung besteht ein zusätzliches Pensum von insgesamt 20 Prozent.

§ 7 Absätze 1 und 2 (geändert)

¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes, 4 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 4 Richterinnen oder Richtern.

² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und 2 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 2 Richterinnen oder Richtern.

§ 7a Pensensverschiebungen (geändert)

¹ Im Rahmen der im Dekret definierten gesamten Präsidialpensen eines Gerichts steht es den Präsidien des betreffenden Gerichts während der Amtsperiode frei, in gegenseitigem Einvernehmen Pensen untereinander zu verschieben.

² Die Geschäftsleitung der Gerichte orientiert den Landrat über vorgenommene Pensensverschiebungen.

³ Eine Pensensverschiebung, die bei einem der beteiligten Präsidien zu einer Abweichung von mehr als 30 Stellenprozenten vom im Wahlakt festgelegten Pensum führen würde, bedarf der Zustimmung des Landrats.

⁴ Ein Präsidialpensum beinhaltet insgesamt mindestens 40 Stellenprozente in der Rechtsprechung.

Titel: 3 Wahlen durch den Landrat (neu, nach § 7a)

§ 7b Wahlen durch den Landrat (neu, nach Titel 3)

- ¹ Der Landrat wählt die Mitglieder der Gerichte in die Amtspositionen nach diesem Dekret.
- ² Er teilt den Präsidien mit der Wahl das individuelle Pensum zu.
- ³ Die unmittelbare Wiederwahl der vorsitzenden Person sowie der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung in gleicher Funktion ist ausgeschlossen, sofern diese Funktion bereits während der ganzen vorangegangenen Amtsperiode ausgeübt worden ist.
- ⁴ Der Landrat ist weder bei einer Gesamterneuerungswahl für eine Amtsperiode noch bei einer Ersatzwahl während der Amtsperiode an gerichtsinterne Pensensverschiebungen gebunden.

Titel: 4 Schlussbestimmungen (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen am Gerichtsorganisationsdekret werden nur rechtswirksam, wenn auch die Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Gerichte, die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, die Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung, die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und die Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (allesamt Änderungen gemäss Landratsvorlage 2017/115) rechtswirksam werden.

V.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft**

Vorlage an den Landrat

2017/115

Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts

Beilage 12: Vernehmlassungsübersicht

vom 20. März 2017

1. Revisionsziel 1: Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts

Bezug in LRV	Position im Vernehmlassungsverfahren (Kernaussagen)	Position der Gerichte
<p>Abschnitt 3.1.1.</p> <p>Klärung des Verhältnisses zwischen dem Wahlrecht des Landrates und der gerichtsinternen Besetzung der Leitungsorgane</p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> <i>Einziges einschränkendes Kriterium für den Landrat soll sein, dass die Vorsitzende und die stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung nicht der gleichen Abteilung angehören:</i> CVP, EVP, Grüne-Unabhängige, SP, SVP; BLAV, BLRV, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> ---</p>	
<p>Abschnitt 3.1.2.</p> <p>Leistungsstruktur der Gerichte, Frage des Rotationsprinzips</p> <p><i>Zur Zusammensetzung der Geschäftsleitung</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> <i>Beibehaltung einer Geschäftsleitung mit 5 Mitgliedern (aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts und einem Präsidium der ersten Instanz), neu allerdings nur noch einem Ersatzmitglied bei den Erstinstanzpräsidien:</i> CVP, EVP, SP, SVP; BLAV, BLRV, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Es sei eine grössere Geschäftsleitung unter zusätzlichem Einbezug weiterer Erstinstanzpräsidien vorzusehen:</i> CVP (als Option), SVP (als Option)</p>	<p><u>Ablehnung:</u> Das Modell wurde intensiv geprüft, fand jedoch nicht die erforderliche Unterstützung. Die Gerichte halten aus den in der Vorlage bereits erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>
<p>Abschnitt 3.1.2.</p> <p>Leistungsstruktur der Gerichte, Frage des Rotationsprinzips</p> <p><i>Zur Frage der Sitzungskadenz der Geschäftsleitung</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, SVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Ressorts und Ausschüsse seien aufgrund der Autonomie der Gerichte in der Justizverwaltung durch diese selbst zu regeln:</i> EVP, SP; BLRV, VBLFR</p> <p><i>Es sei fraglich, ob Ressorts und Ausschüsse geschaffen werden müssen:</i> Grüne</p>	<p><u>Zustimmung:</u> Die Norm wurde entfernt, die Gerichte regeln diesen Aspekt selbst.</p> <p>Entfällt.</p>

<p>Abschnitt 3.1.2.</p> <p>Leistungsstruktur der Gerichte, Frage des Rotationsprinzips</p> <p>Zur Frage des Rotationsprinzips</p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> <i>Überwiegend kritisch zum Nutzen des Rotationsprinzips, aber im Sinne eines Kompromisses Befürwortung der vorgeschlagenen Amtszeitbeschränkung:</i> CVP, Grüne, SP; BLAV, BLRV, DJS, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Sowohl von einem Rotationsprinzip wie auch einer Amtszeitbeschränkung sei abzusehen:</i> EVP, Grüne-Unabhängige, SVP</p> <p><i>Für das Präsidium des Kantonsgerichts sei eine jährliche Rotation vorzusehen:</i> FDP</p>	<p>Siehe Bemerkungen LRV Abschnitt 6.3.</p> <p><u>Ablehnung:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage bereits erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>
<p>Abschnitt 3.1.2.</p> <p>Leistungsstruktur der Gerichte, Frage des Rotationsprinzips</p> <p>Zur Beibehaltung Gerichtskonferenz als Leitungsorgan</p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> <i>Befürwortung der Beibehaltung der Gerichtskonferenz:</i> CVP, EVP, SVP; BLAV, BLRV, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> ---</p>	
<p>Abschnitt 3.1.3. (in der Vernehmlassung noch als 3.1.4.)</p> <p>Aufsichtsfunktionen der Gerichtsleitungsorgane</p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> <i>Befürwortung der Regelungen über die «Inspektionskommission»:</i> CVP, Grüne-Unabhängige, SVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Auf ein «zusätzliches Organ» sei zu verzichten:</i> EVP, SP; BLRV, DJS, VBLFR</p> <p><i>Die Inspektionsaufgabe sei der Gerichtskonferenz zu übertragen, womit auch ein Peer-Review unter den Erstinstanzgerichten ermöglicht werde:</i> SVP (als Option)</p>	<p>Siehe Bemerkungen LRV Abschnitt 6.4.</p> <p><u>Präzisierung:</u> Siehe LRV Abschnitt 6.4.</p> <p><u>Ablehnung:</u> Seitens der Gerichte ist just keine Neuregelung der Aufsichtstätigkeit geplant.</p>
<p>Abschnitt 3.1.4.</p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u></p>	

<p><i>(in der Vernehmlassung noch als 3.1.3.)</i></p> <p>Rolle der Gerichtsverwaltung und der Ersten Gerichtsschreiberin resp. des Ersten Gerichtsschreibers</p>	<p>CVP, EVP, Grüne-Unabhängige, SP, SVP; BLRV, DJS, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>An der Bezeichnung «Gerichtsverwalter» sei festzuhalten:</i> FDP</p> <p><i>Die Position der Ersten Gerichtsschreiberin/des ersten Gerichtsschreibers sei beizubehalten:</i> GBBL, vpod</p>	<p><u>Ablehnung:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage bereits erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p> <p><u>Ablehnung:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage bereits erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>
<p>Abschnitt 3.1.5.</p> <p>Neuregelung der Wahlen an die Zivilkreisgerichte</p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, EVP, Grüne-Unabhängige, SP, SVP; BLAV, BLRV, DJS, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>An der Volkswahl für die Zivilkreisrichterinnen und -richter sei festzuhalten:</i> FDP</p>	<p><u>Ablehnung:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage bereits erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>
<p>Abschnitt 3.1.6.</p> <p>Weitere Korrekturen am Gerichtsorganisationsgesetz</p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, EVP, Grüne-Unabhängige, SP, SVP; BLRV, DJS, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> ---</p>	

2. Revisionsziel 2: Teilrevision des Verfahrensrechts betreffend Spruchkompetenzen

Bezug in LRV	Position im Vernehmlassungsverfahren (Kernaussagen)	Position der Gerichte
<p>Abschnitt 3.2.1.</p> <p>Spruchkompetenzen an der Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts</p> <p><i>Zur Beibehaltung der Fünferkammer in der Verfassungsgerichtsbarkeit</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> <i>Befürwortung der Beibehaltung der Fünferkammer für verfassungsgerichtliche Verfahren:</i> CVP, EVP, FDP, Grüne, Grüne-Unabhängige, SVP; BLAV, BLRV, GBBL, VBLFR, vpod</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> ---</p>	
<p>Abschnitt 3.2.1.</p> <p>Spruchkompetenzen an der Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts</p> <p><i>Zur Einführung einer Dreierkammer für verwaltungsgerichtliche Verfahren</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> <i>Befürwortung der Einführung einer Dreierkammer für verwaltungsgerichtliche Verfahren unter Beibehaltung der Fünferkammer für Fälle von besonderer Bedeutung:</i> CVP, SVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Bevorzugung der Fünferkammer und grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der Dreierkammer. Aber unter bestimmten (strengerem) Kriterien wäre eine Dreierkammer allenfalls vertretbar:</i> EVP, Grüne, Grüne-Unabhängige, SP; BLRV, DJS, VBLFR</p> <p><i>Generelle Ablehnung der Dreierkammer:</i> FDP; BLAV, GBBL, vpod</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Ablehnung:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest</p>
<p>Abschnitt 3.2.2.</p> <p>Spruchkompetenzen an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts</p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, SVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Ablehnung der erhöhten Streitwertgrenze für einzelrichterliche Entscheidungen:</i> EVP, FDP, Grüne, Grüne-Unabhängige, SP; BLRV, BLAV, GBBL, DJS, VBLFR, vpod</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Teilweise Zustimmung:</u> S. LRV Abschnitt 6.5.</p>

<p>Abschnitt 3.2.3.</p> <p>Spruchkompetenzen am erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgericht</p> <p><i>Zur Abteilung Steuergericht</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, EVP, SP, SVP; BLAV, DJS</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Ablehnung einer höheren einzelrichterlichen Zuständigkeit:</i> Grüne-Unabhängige; BLRV, VBLFR</p> <p><i>Generelle Ablehnung:</i> FDP, Grüne</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>
<p>Abschnitt 3.2.3.</p> <p>Spruchkompetenzen am erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgericht</p> <p><i>Zur Abteilung Enteignungsgericht</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, EVP, SP, SVP; BLAV, DJS</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Ablehnend gegenüber höherer einzelrichterlicher Zuständigkeit, nicht hingegen gegenüber der Einführung einer Dreierkammer:</i> Grüne-Unabhängige; BLRV, VBLFR</p> <p><i>Generelle Ablehnung:</i> FDP, Grüne</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>
<p>Abschnitt 3.2.4.</p> <p>Zusätzliche Änderungen an der VPO im Hinblick auf eine Straffung der Verfahrensabläufe</p> <p><i>Zur Einführung präsidialer Sachurteile</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Ablehnung einzelrichterlicher Sachurteile, aber stattdessen Zirkulationsverfahren bei offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln vorzusehen (analog BGG):</i> SVP; BLRV, VBLFR</p> <p><i>Generelle Ablehnung einzelrichterlicher Sachurteile:</i> EVP, FDP, Grüne, Grüne-Unabhängige, SP; DJS, GBBL, vpod</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Ablehnung:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>

<p>Abschnitt 3.2.4.</p> <p>Zusätzliche Änderungen an der VPO im Hinblick auf eine Straffung der Verfahrensabläufe</p> <p><i>Zu den zusätzlichen Entscheidungen im Zirkulationsverfahren</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> SVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Nur bei offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln:</i> BLRV, VBLFR</p> <p><i>Generelle Ablehnung:</i> CVP, EVP, Grüne, SP; BLAV, DJS</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Ablehnung:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>
<p>Abschnitt 3.2.4.</p> <p>Zusätzliche Änderungen an der VPO im Hinblick auf eine Straffung der Verfahrensabläufe</p> <p><i>Zu den Regeln über die Zustellung</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, EVP, SP, SVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> ---</p>	
<p>Abschnitt 3.2.4.</p> <p>Zusätzliche Änderungen an der VPO im Hinblick auf eine Straffung der Verfahrensabläufe</p> <p><i>Zur Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, SVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Generell ablehnend zur Abschaffung der Einsprachemöglichkeit:</i> EVP, FDP, SP</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>

<p>Abschnitt 3.2.5. Zivilrecht</p> <p><i>Zu den Friedensrichter- ämtern</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> <i>Reduktion auf 1 Friedensrichter/-in pro Kreis:</i> CVP, SVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Reduktion auf 2 Friedensrichter/-innen pro Kreis und Ausdehnung deren Zuständigkeit als zusätzliche Kosteneinsparung:</i> BLRV, VBLFR</p> <p><i>Generelle Ablehnung der Reduktion:</i> EVP, SP, DJS</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Ablehnung:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>
<p>Abschnitt 3.2.5. Zivilrecht</p> <p><i>Zu den zivilprozessualen Beschwerdeverfahren</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, SVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Generelle Ablehnung der einzelrichterlichen Zuständigkeit in Beschwerdeverfahren:</i> EVP, FDP, Grüne, Grüne-Unabhängige, SP; BLRV, DJS, VBLFR</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>
<p>Abschnitt 3.2.5. Zivilrecht</p> <p><i>Zur Aufhebung des Wahlrechts</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, SVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Generelle Ablehnung zur Aufhebung des Wahlrechts:</i> EVP, FDP, Grüne, Grüne-Unabhängige, SP; BLRV, DJS, VBLFR</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Zustimmung:</u> S. LRV Abschnitt 6.5.</p>

<p>Abschnitt 3.2.6. Strafrecht <i>Zur Beibehaltung der Spruchkompetenzen am Strafgericht</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, FDP, Grüne, Grüne-Unabhängige SVP; BLRV, DJS, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> ---</p>	
<p>Abschnitt 3.2.6. Strafrecht <i>Zur Beibehaltung der Fünferkammer in der Abteilung Strafrecht</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, FDP, Grüne, Grüne-Unabhängige, SVP; BLRV, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> ---</p>	
<p>Abschnitt 3.2.6. Strafrecht <i>Zur Spruchkompetenz der Dreierkammer der Abteilung Strafrecht</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> <i>Erweiterung der Spruchkompetenz auf 5 Jahre Freiheitsstrafe:</i> CVP, EVP, SP, SVP; BLRV, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Generell gegen erweiterte Spruchkompetenzen:</i> FDP</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>
<p>Abschnitt 3.2.6. Strafrecht <i>Zur präsidialen Zuständigkeit für Berufungsverfahren</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, SVP</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Zusätzlich auch Ausdehnung auf Geldstrafen:</i> SVP</p> <p><i>Einzelrichterliche Zuständigkeit höchstens für Bussen denkbar:</i> SP; BLRV, VBLFR</p> <p><i>Generell gegen eine einzelrichterliche Zuständigkeit:</i> EVP, FDP, Grüne, Grüne-Unabhängige; DJS</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Ablehnung:</u> Eine Ausdehnung auch auf Geldstrafen geht den Gerichten aus rechtsstaatlichen Überlegungen zu weit.</p> <p><u>Teilweise Zustimmung:</u> S. LRV Abschnitt 6.5.</p> <p><u>Teilweise Zustimmung:</u> S. LRV Abschnitt 6.5.</p>

<p>Abschnitt 3.2.6.</p> <p>Strafrecht</p> <p><i>Zur Beibehaltung der Dreierkammer in der Abteilung Strafrecht für Beschwerdeverfahren</i></p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, FDP, Grüne, Grüne-Unabhängige, SVP; BLRV, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> ---</p>	
---	--	--

3. Revisionsziel 3: Herstellung von Kostentransparenz und Kostenwahrheit

Bezug in LRV	Position im Vernehmlassungsverfahren (Kernaussagen)	Position der Gerichte
<p>Abschnitt 3.3.1</p> <p>Kostentragung des Gemeinwesens in der Verwaltungsrechtspflege</p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> <i>Befürwortung der gleichen Kostenpflicht des Gemeinwesens wie bei Privaten im Falle Unterliegens:</i> CVP, SP, SVP, BLAV, VBLG (gemeinsam mit 58 Gemeinden)</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> <i>Die Regelung gemäss Vorlage werde zwar als zulässig erachtet, dennoch werde vorgeschlagen, dass die Kostenpflicht Vorinstanzen nur bei einer Rechtsverletzung treffen solle:</i> Rechtsdienst RR+LR</p> <p><i>Grundsätzliche Zustimmung, aber die Gemeinden solle die Kostenpflicht nur unter weiteren Voraussetzungen treffen (qualifizierte Rechtsverletzung, finanzielles Interesse der Gemeinde etc.):</i> EVP, Gemeinde Titterten, Gemeinde Buckten (als Option)</p> <p><i>Betreffend Gemeinden generelle Ablehnung der Kostenpflicht:</i> Gemeinde Arboldswil (gemeinsam mit 25 weiteren Gemeinden).</p>	<p><u>Siehe Erläuterungen:</u> LRV Abschnitt 6.6.</p> <p><u>Ablehnung:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p> <p><u>Ablehnung:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p> <p><u>Festhalten:</u> Die Gerichte halten aus den in der Landratsvorlage erwähnten Gründen am bisherigen Vorschlag fest.</p>
<p>Abschnitt 3.3.2</p> <p>Hinweis auf nicht steuerbare Aufwendungen der Gerichte</p>	<p><u>Gemäss Vorlage</u> CVP, SVP; BLAV, BLRV, VBLFR</p> <p><u>Abweichend zur Vorlage</u> ---</p>	

4. Wesentliche zusätzliche Anregungen im Vernehmlassungsverfahren

Betreffend	Anregung (Kernaussage)	Position der Gerichte
Strafgericht	<u>SP</u> Für Entscheide über Massnahmen sei die Zuständigkeit der Dreierkammer vorzusehen.	<u>Einstweilen nicht behandelt</u> : Der Vorschlag ist Gegenstand der Motion 2017-059, über deren Überweisung der Landrat noch gar nicht entschieden hat.
Strafgericht; Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts	<u>SVP</u> Innerkantonale sei auch im Strafrechtsbereich Kostentransparenz und Kostenwahrheit herzustellen: Die Gerichte sollen Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege und amtl. Verteidigung sowie Entschädigungen infolge Freispruchs, Verfahreenseinstellung oder rechtswidriger Zwangsmassnahmen, welche unter der Verfahrenshoheit der Staatsanwaltschaft entstanden sind, dieser anteilmässig verrechnen (mit entsprechendem Formulierungsvorschlag).	<u>Ablehnung</u> : Diese Idee wurde geprüft. Die Gerichte halten vorderhand aufgrund der unter LRV Abschnitt 3.2. erwähnten Gründe am bisherigen Vorschlag fest.